

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1985

MONTAG, 20. MAI 1985

Nr. 20

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	882	
Der Hessische Minister des Innern		
Neufassung der Musterarbeitsverträge für Angestellte	882	
Neuwahlen der Mitglieder der IX. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	886	
Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden	886	
Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst		
Satzung des Studentenwerks Kassel ...	894	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen (AKS), Ausgabe 1985; hier: Neufassung der AKS	895	
Widmung einer Neubaustrecke der Bundesstraße 3 sowie Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 3 und der Landesstraße 3100 in den Gemarkungen Eberstadt und Darmstadt der Stadt Darmstadt	895	
Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales		
Verwaltungsvorschriften über die Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Richter in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit	896	
Kriegsopferfürsorge; hier: Gewährung von Kraftfahrzeug-Hilfen nach § 27 d Abs. 1 Nr. 6 BVG an Beschädigte und Hinterbliebene als Leistung der Eingliederungshilfe für Behinderte (§§ 39 ff. BSHG)	896	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		
Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 1. 5. 1985	897	
Organisationsplan der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt	898	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	898	
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	899	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	899	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	900	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	900	
Die Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach dem Ladenschlußgesetz vom 29. 4. 1985	900	
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Modautal/Ortsteil Neunkirchen, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 25. 4. 1985	900	
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mühlthal/Ortsteil Frankenhausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 30. 4. 1985	903	
Genehmigung der Stiftung Deutsche Stiftung Organtransplantation, Sitz Frankfurt am Main	906	
Auflösung der Ortsviehkasse auf Nachbarschaftshilfe Brandau, Modautal 3, Landkreis Darmstadt-Dieburg	906	
Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 80	906	
Zusammenlegung zweier Stiftungen zur neuen Stiftung Schraubenbach — und Aktuar Nau-Stiftung zu Friedberg, Sitz Friedberg (Hessen)	907	
Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz		
DARMSTADT		
Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Herrnröther- und Bornwaldswiesen von Sprendlingen“ vom 30. 4. 1985	907	
Der Hessische Verwaltungsschulverband		
Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main „Personalführung in der öffentlichen Verwaltung — Stufe II —“ — Das Mitarbeitergespräch als Führungsinstrument — FL — 438	909	
Buchbesprechungen	909	
Öffentlicher Anzeiger	912	
Andere Behörden und Körperschaften		
Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 164 in der Gemarkung Groß-Gerau, Kreis Groß-Gerau	927	
Öffentliche Ausschreibungen	927	
Stellenausschreibungen	928	

442

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz

Dockhorn, Otto, Staatssekretär a. D., Kassel

Verdienstkreuz 1. Klasse

Bouffier, Robert, ehem. Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter, Gießen
 Kluge, Erwin, ehem. Landesvorsitzender der IG Bau-Steine-Erden Hessen, Karben
 Reisen, Paul, Apotheker, Frankfurt am Main

Verdienstkreuz am Bande

Allenstein, Isolde, Hausfrau, Frankfurt am Main
 Barthel, Martin, Amtsrat a. D., Büttelborn
 Baumann, Wilhelm, Geschäftsführer, Eschborn
 Bischoff, Willi, Verwaltungsangestellter, Reinheim
 Bretz, Anton, kaufmännischer Angestellter, Frankfurt am Main
 Dennerlein, Karl, Vermessungstechn. Angestellter, Wiesbaden
 Dörr, Jakob, Amtsrat a. D., Lohra
 Drexel, Balthasar, Schausteller, Frankfurt am Main
 Ebel, Ernst, Rektor a. D., Frankenberg (Eder)
 Eckhardt, Adolf, Landwirt, Eschborn
 Erler, Prof. Dr. jur., Dr. jur. h. c. Adalbert, Hochschulprofessor, Frankfurt am Main
 Heuson, Hans-Velten, Realschullehrer, Büdingen
 Homrighausen, Dr. agr. Erich, Agrarwissenschaftler, Gießen
 Hummel, Walter, Lehrer a. D., Nauheim
 Joppich, Dr. med. vet. Hans, Tierarzt, Friedewald

Jonas, Willy, ehem. Bauführer, Fulda
 Knudsen, Gustav, Lokbetriebsinspektor a. D., Marburg
 Kunz, Oswald, Landwirt, Eschborn
 Lokai, Josef, Maschinenschlosser und Dreher, Altenstadt
 Martin, Karl, Handlungsbevollmächtigter, Kelkheim am Taunus
 Mohr, Karl, Unternehmer, Hofheim am Taunus
 Mollenhauer, Anna, Hausfrau, Arolsen
 Niebergall, Erich, Geschäftsführer, Eschborn
 Otto, Dr. rer. pol. Bernd, Vorstandsvorsitzender der co op AG, Glashütten
 Philipp, Heinrich, Verw.-Angestellter a. D., Bad Nauheim
 Ripper, Johann Heinrich, Maschinenschlosser, Michelstadt
 Romeick, Helmut, Dipl.-Ing., Architekt, Frankfurt am Main
 von Rüden, Werner, Schreiner, Kassel
 Ruhl, Franz, Dipl.-Handelslehrer a. D., Marburg
 Sauer, Wilhelm Friedrich, Müller, Witzenhausen
 Schäfer, Willy, Schreinermeister, Darmstadt
 Schneider, Heinrich, Landwirt, Gladenbach
 Schoppe, Günter, Hauptlehrer, Neukirchen
 Schwarz, Karl, Oberamtsrat, Glauburg
 Wachendorff, Rolf, Unternehmer, Gelsenheim
 Waldeck, Adam, Bürgermeister a. D., Hessisch Lichtenau
 Weidler, Hans, Verwaltungsangestellter, Wetzlar

Verdienstmedaille

Pohl, Erhard, kfm. Angestellter, Rodgau
 Wendel, Rosemarie, Buchhalterin, Rodgau

Wiesbaden, 7. Mai 1985

Der Hessische Ministerpräsident

P 1 2 4 — 14 a 02/01

StAnz. 20/1985 S. 882

443

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Neufassung der Musterarbeitsverträge für Angestellte

Bezug: Mein Rundschreiben vom 19. Februar 1981 — I B 42 — P 2100 A — 401 — (n. v.)

I.

Für den Abschluß von Arbeitsverträgen mit vom Geltungsbereich des BAT erfaßten Angestellten bitte ich künftig die nachstehend abgedruckten, auf Bundesebene erarbeiteten und von der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder gebilligten Vertragsmuster (Arbeitsvertrag/Änderungsvertrag) zu verwenden.

II.

Zum Gebrauch der Vertragsmuster gebe ich folgende Hinweise:

1. Nach § 4 BAT wird der Arbeitsvertrag schriftlich abgeschlossen. Zur Schaffung klarer arbeitsrechtlicher Verhältnisse ist mit dem Angestellten ein schriftlicher Arbeitsvertrag nach dem Muster der Anlage 1 abzuschließen. Das Muster ist auf die Normalfälle abgestellt und ggf. zu ändern oder zu ergänzen. Sofern in der Vergangenheit andere Arbeitsvertragsmuster verwendet worden sind, bewendet es dabei. Eine Umstellung bestehender Arbeitsverträge ist nicht erforderlich. Künftige Vertragsänderungen sind nach dem Muster der Anlage 2 zu vereinbaren. Auch dieses Muster ist ggf. zu ändern oder zu ergänzen.
2. Nebenabreden
 - 2.1 Nebenabreden, durch die der Angestellte zu besonderen Dienstleistungen oder sonstigen Obliegenheiten verpflichtet werden soll, und Nebenabreden, durch die ihm besondere Vergünstigungen zuteil werden sollen, sind nach § 4 Abs. 2 BAT nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 125 Satz 2 BGB); andernfalls sind sie nichtig.
 - 2.2 Nebenabreden können z. B. getroffen werden
 - 2.2.1 über zusätzliche Vereinbarungen, die der BAT ausdrücklich vorsieht oder zuläßt,

- 2.2.2 über sonstige, zusätzliche Vereinbarungen, die jedoch nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, den BAT oder zwingende Vorschriften in anderen Tarifverträgen verstößen dürfen.
- 2.3 In der Nebenabrede kann eine besondere Kündigungsmöglichkeit für die Nebenabrede vereinbart werden, durch die ggf. der Bestand des Arbeitsverhältnisses und der übrige Inhalt des Arbeitsvertrages nicht berührt wäre.
- 2.4 Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz/SchwBG) i. d. F. vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch Art. 6 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), hat der Arbeitgeber die Einstellung von Schwerbehinderten auf Probe der Hauptfürsorgestelle innerhalb von 4 Tagen anzuzeigen. Nach § 5 BAT gelten die ersten 6 Monate der Beschäftigung als Probezeit. Die Einstellung schwerbehinderter Angestellter ist daher der Hauptfürsorgestelle stets anzuzeigen, es sei denn, daß im Arbeitsvertrag ausdrücklich auf eine Probezeit verzichtet wird.

III.

Die neuen Arbeitsvertragsmuster werden demnächst von der Landesbeschaffungsstelle aufgelegt und sind dann von dieser zu beziehen.

IV.

Der Empfehlung der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder entsprechend beabsichtige ich, analoge Arbeitsvertragsmuster für die vom Geltungsbereich des MTL II erfaßten Arbeiter herauszugeben. Hierauf komme ich zu gegebener Zeit gesondert zurück.

Wiesbaden, 26. April 1985 Der Hessische Minister des Innern

I B 42 — P 2100 A — 401

— Gült.-Verz. 3202 —

StAnz. 20/1985 S. 882

Anlage 1

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Arbeitsvertrag für Angestellte

Zwischen _____ vertreten durch _____
 (Arbeitgeber) _____ und _____
 Name, Vorname (Angestellte/r), Geb-Datum _____
 wird vorbehaltlich _____

Auszufüllen, wenn sich z. B. eine vorgesetzte Dienststelle die Genehmigung vorbehalten hat, die Einstellung von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht hat.

folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____ wird ab _____ eingestellt.

1. als vollbeschäftigte/r Angestellte/r

2. als nicht vollbeschäftigte/r Angestellte/r

2.1 mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer/s vollbeschäftigten Angestellten

2.2 mit _____ vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit einer/s vollbeschäftigten Angestellten
 Auszufüllen, wenn ein höherer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z. B. drei Viertel) vereinbart werden soll

2.3 mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von _____ Stunden wöchentlich

3. auf unbestimmte Zeit

4. auf bestimmte Zeit nach SR 2 y BAT

4.1 als Zeitangestellte/r für die Zeit bis zum _____

4.2 als Angestellte/r für folgende Aufgaben von begrenzter Dauer: _____

4.2.1 für die Zeit bis zum _____

4.2.2 für die Zeit _____
 Hier ist das für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebende Ereignis zu bezeichnen

4.3 als Aushilfsangestellte/r zur Vertretung als Aushilfsangestellte/r zur Aushilfe

4.3.1 für die Zeit bis zum _____

4.3.2 für die Zeit _____
 Hier ist das für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebende Ereignis zu bezeichnen

§2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Arbeitgeber geltenden Fassung. Außerdem finden die für den Arbeitgeber jeweils geltenden sonstigen Tarifverträge Anwendung.

§3

Die Probezeit beträgt sechs Monate. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von jeder Seite mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß gekündigt werden (§53 Abs. 1 BAT)

§ 3 entfällt, wenn der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt wird.

§4

Der/Die Angestellte ist in der Vergütungsgruppe _____ (i. B. _____) der Anlage 1a/1b zum BAT eingruppiert (§22 Abs. 3 BAT)

§5

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

Five horizontal lines for writing the side agreement.

- Die Nebenabrede kann schriftlich gekündigt werden mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß.

von _____ zum _____

- Die Nebenabrede kann nicht gesondert gekündigt werden.

§6

Änderungen des Arbeitsvertrages und der Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§7

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

Ort, Datum

(für den Arbeitgeber)

(Angestellte/r)

Anlage 2

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Vertragsänderungen für Angestellte

Zwischen _____, vertreten durch _____
(Arbeitgeber)

Name, Vorname (Angestellte/r), Geb-Datum _____

wird vorbehaltlich _____

Auszufüllen, wenn sich z. B. eine vorgesetzte Dienststelle die Genehmigung vorbehalten hat
Datum _____

folgender Vertrag zur Änderung des Arbeitsvertrages vom _____ geschlossen.

1. §1 des Vertrages wird mit Wirkung vom _____ Datum § 1 _____ wie folgt geändert:
Herr/Frau _____ wird

1.1 als vollbeschäftigte/r Angestellte/r

1.2 als nicht vollbeschäftigte/r Angestellte/r

1.2.1 mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eine r/s vollbeschäftigten Angestellten

1.2.2 mit _____ vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit eine r/s vollbeschäftigten Angestellten

1.2.3 mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von _____ Auszufüllen, wenn ein höherer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z. B. drei Viertel) vereinbart werden soll
Stunden wöchentlich

1.3 auf unbestimmte Zeit

1.4 auf bestimmte Zeit nach SR 2 y BAT

1.4.1 als Zeitangestellte/r

1.4.2 als Angestellte/r

für die Zeit bis zum _____

für folgende Aufgaben von begrenzter Dauer

1.4.2.1

1.4.2.2

für die Zeit bis zum _____

für die Zeit _____

1.4.3 als Aushilfsangestellte/r zur Vertretung

Hier ist das für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebende Ereignis zu bezeichnen

als Aushilfsangestellte/r zur Aushilfe

1.4.3.1

für die Zeit bis zum _____

1.4.3.2

für die Zeit _____

weiterbeschäftigt

Hier ist das für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebende Ereignis zu bezeichnen

2. §4 des Vertrages wird mit Wirkung vom _____ Datum _____ wie folgt geändert:

An die Stelle der Vergütungsgruppe _____ (i. B. _____) tritt die Vergütungsgruppe _____ (i. B. _____)

3. §5 des Vertrages wird mit Wirkung vom _____ Datum _____ wie folgt geändert: _____

§2

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum _____

(für den Arbeitgeber)

(Angest. / Frau)

444

Neuwahlen der Mitglieder der IX. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

I.

Die Hessische Landesregierung hat am 24. April 1985 gemäß § 8 Abs. 2 des Mittelstufengesetzes beschlossen, daß die Neuwahlen der Mitglieder der IX. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in der Zeit vom 1. September bis 18. Oktober 1985 durchzuführen sind.

II.

Nach § 7 Abs. 4 Buchst. a des Mittelstufengesetzes in Verbindung mit den zum letzten Termin vor der Wahlzeit (30. Juni 1984) vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahlen ist Wahlleiter im

Wahlkreis I	der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main
Wahlkreis II	der Landrat des Landkreises Offenbach
Wahlkreis III	der Landrat des Main-Kinzig-Kreises
Wahlkreis IV	der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Wahlkreis V	der Landrat des Landkreises Kassel.

III.

Im Hinblick auf die Fristgebundenheit der Wahlen (Ziff. I) bitte ich die Wahlleiter, unverzüglich in den Wahlkreisen das zur Vorbereitung und Durchführung der Neuwahlen der Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 7 des Mittelstufengesetz Erforderliche zu veranlassen; § 55 der Hessischen Gemeindeordnung und die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes i. d. F. vom 1. März 1981 (GVBl. I S. 109) sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere bitte ich,

- die Stadtverordnetenvorsteher der kreisfreien Städte und die Kreistagsvorsitzenden des Wahlkreises auf die Notwendigkeit einer Sitzung der Vertretungskörperschaft in der Zeit vom 1. September bis 18. Oktober 1985 alsbald hinzuweisen
 - die Bildung der Wahlausschüsse vorzunehmen
 - die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte und der Kreistage im Wahlkreis rechtzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.
- Zur gegebenen Zeit bitte ich, mir mitzuteilen:
- die durch die Wahlausschüsse zugelassenen Wahlvorschläge
 - das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber
 - ob und ggf. welche Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt worden sind.

Wiesbaden, 2. Mai 1985

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 g 02

StAnz. 20/1985 S. 886

445

Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden

Bezug: Mein Erlaß vom 2. März 1984 (StAnz. S. 634)

Nach § 26 Abs. 2 der Garagenverordnung (GaVO) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1983 (GVBl. I S. 146),

nach § 23 Abs. 2 der Geschäftshausverordnung (GhVO) vom 4. Juni 1973 (GVBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282),

nach § 124 Abs. 2 und 6 der Versammlungsstätten-Richtlinien (VSR) vom 27. November 1970 (StAnz. S. 2448), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 28. November 1980 (StAnz. S. 2338), zuletzt geändert durch Erlaß vom 19. Juli 1982 (StAnz. S. 1531),

nach Nr. 5.4.2 und 5.4.6 der Hochhaus-Richtlinien (HHR) vom 29. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 300, 540),

nach Nr. 5.2 und 5.5 der Schulhaus-Richtlinien (SHR) vom 18. April 1984 (StAnz. S. 940, 1066) und

nach Nr. 5.4.2 und 5.4.6 des Erlasses über brandschutztechnische Anforderungen für Heime und Einrichtungen nach dem Heimgesetz (Heimerlaß) vom 4. Dezember 1984 (StAnz. S. 2464)

sind die dort näher bezeichneten technischen Anlagen und Einrichtungen durch einen Sachverständigen der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen (TÜH) oder des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V. (TÜV) oder durch einen von mir anerkannten Sachverständigen einer sonstigen technischen Organisation oder Stelle prüfen zu lassen.

Sachverständige der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen sind die Ingenieure ihrer Ämter in Darmstadt, Frankfurt am Main und Kassel. Sachverständige des Technischen Überwa-

chungs-Vereins Hessen e. V. sind die Ingenieure seiner Dienststellen in Eschborn und Kassel. Die von mir bis zum 15. April 1985 anerkannten Sachverständigen sonstiger technischer Organisationen oder Stellen sind unter Angabe der jeweiligen Prüfgebiete in dem als Anlage 1 abgedruckten Verzeichnis aufgeführt. Das Verzeichnis berücksichtigt die in § 124 Abs. 7 VSR, Nr. 5.4.7 HHR, Nr. 5.6 SHR und Nr. 5.4.7 Heimerlaß enthaltenen Bestimmungen, nach denen anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 26 Abs. 2 GaVO und § 23 Abs. 2 GhVO berechtigt sind, im Rahmen ihres Prüfgebietes auch Prüfungen nach § 124 Abs. 2 VSR, Nr. 5.4.2 HHR, Nr. 5.2 SHR und Nr. 5.4.2 Heimerlaß durchzuführen.

Die Inhaber bzw. Betreiber der baulichen Anlagen können nach eigenem Ermessen bestimmen, ob sie für die Durchführung der in § 23 Abs. 2 GhVO und § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen bzw. der nach § 124 Abs. 2 VSR, Nr. 5.4.2 HHR, Nr. 5.2 SHR und Nr. 5.4.2 Heimerlaß auferlegten Prüfungen Sachverständige der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen oder des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V. oder einen durch mich anerkannten Sachverständigen im Rahmen des entsprechenden Prüfgebietes beauftragen.

Eine tabellarische Übersicht, welche umfassend die wiederkehrenden Prüfungen haustechnischer Anlagen und Einrichtungen nach bauaufsichtlichen Bestimmungen in Hessen darstellt, ist als Anlage 2 abgedruckt.

Mein Erlaß vom 2. März 1984 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 25. April 1985

Der Hessische Minister des Innern
V A 12 — 64 a 02/27 — 1/85

StAnz. 20/1985 S. 886

Anlage 1

Verzeichnis

der für den Bereich des Landes Hessen widerruflich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 26 Abs. 2 der Garagenverordnung (GaVO), § 23 Abs. 2 der Geschäftshausverordnung (GhVO), § 124 Abs. 2 der

Versammlungsstätten-Richtlinien (VSR), Nr. 5.4.2 der Hochhaus-Richtlinien (HHR), Nr. 5.2 der Schulhaus-Richtlinien (SHR) und Nr. 5.4.2 des Erlasses über brandschutztechnische Anforderungen für Heime und Einrichtungen nach dem Heimgesetz (Heimerlaß)
— Stand 15. April 1985 —

Unterteilung der Prüfgebiete:

Buchst.	Berechtigung für die Prüfung von	nach
A	mechanischen Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen	§ 26 Abs. 2 GaVO
B	CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen	§ 26 Abs. 2 GaVO
C	elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen	§ 26 Abs. 2 GaVO
D	lüftungstechnischen Anlagen in Geschäftshäusern	§ 23 Abs. 2 GhVO
E	elektrischen Starkstromanlagen einschließlich Sicherheitsbeleuchtung in Geschäftshäusern	§ 23 Abs. 2 GhVO
F	Lüftungsanlagen in Versammlungsstätten	§ 124 Abs. 2 VSR
G	elektrischen Anlagen einschließlich Sicherheitsbeleuchtung in Versammlungsstätten	§ 124 Abs. 2 VSR
H	Lüftungsanlagen in Hochhäusern	Nr. 5.4.2 HHR
I	elektrischen Anlagen einschließlich Sicherheitsbeleuchtung in Hochhäusern	Nr. 5.4.2 HHR
K	lüftungstechnischen Anlagen in Schulen	Nr. 5.2 SHR
L	elektrischen Anlagen einschließlich Sicherheitsbeleuchtung in Schulen	Nr. 5.2 SHR
M	Lüftungsanlagen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen nach dem Heimgesetz mit mehr als 60 Betten	Nr. 5.4.2 Heimerlaß
N	sicherheitstechnisch relevanten elektrischen Anlagen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen nach dem Heimgesetz mit mehr als 60 Betten	Nr. 5.4.2 Heimerlaß

Sachverständiger	Anerkennungs- bescheid vom	Prüfgebiete	Sachverständiger	Anerkennungs- bescheid vom	Prüfgebiete
1 Ing. (grad.) Karl-Friedrich Lehmann Scharpenberger Str. 23a, 5828 Ennepetal	5. 9. 1975	A, B, D, F, H, K, M	25 Dr.-Ing. Harald Bitter Gutenbergstr. 40, 7012 Fellbach 4	29. 5. 1981	A, B, D, F, H, K, M
2 Dr.-Ing. Hermann Krug J.-Bender-Str. 10, 7500 Karlsruhe-Hagsfeld	9. 9. 1975	A bis I, K bis N	26 Ing. (grad.) Peter Bertermann Frankfurter Str. 64, 6242 Kronberg im Taunus	20. 1. 1982	C, E, G, I, L, N
3 Ing. (grad.) Paulhorst Wagner Jahnstr. 10, 6252 Diez	9. 9. 1975	B, C, E, G, I, L, N	27 Dipl.-Ing. Gerd Roder Friedrich-Ebert-Ring 5, 6470 Büdingen 2	22. 4. 1982	C, E, G, I, L, N
4 Ing. (grad.) Alfred Funke Berliner Str. 10, 4005 Meerbusch-Lank	15. 9. 1975	A, B, D, F, H, K, M	28 Dr. techn. Hans Ernst Habichtstr. 79, 4320 Hattingen 15	17. 5. 1983	C, E, G, I, L, N
5 Dipl.-Physiker Dr. Karl-Heinz Hussy Buchrainweg 69, 6050 Offenbach	23. 10. 1975	C, E, G, I, L, N	29 Dipl.-Ing. (FH) Fritz Karl Alte Dielbacher Str. 9a, 6930 Eberbach	10. 6. 1983	C, E, G, I, L, N
6 Dipl.-Ing. (FH) Günther Rexroth Robert-Bosch-Str. 30, 6072 Dreieich 1	29. 6. 1976	A, B, D, F, H, K, M	30 Dipl.-Ing. Reinhart Koller Georg-Büchner-Str. 25, 6500 Mainz-Hechtsheim	2. 11. 1983	C, E, G, I, L, N
7 Ing. (grad.) Bodo Spillmann Stresemannstr. 15/25, 7500 Karlsruhe 21	31. 1. 1977	C, E, G, I, L, N	31 Dipl.-Ing. Gottlieb Uher Homburger Landstr. 767, 6000 Frankfurt am Main 56	2. 11. 1983	A, B, D, F, H, K, M
8 Ing. (grad.) Gerald W. Ziersch Lumdastr. 17, 6304 Lollar	30. 11. 1977	C, E, G, I, L, N	32 Dipl.-Ing. Oskar Winter beim Magistrat der Stadt Kassel (Hochbauamt), 3500 Kassel	14. 11. 1983**)	C, G, I, L, N
9 Ing. (grad.) Franz Josef Temme Parkallee 30, 4400 Münster-St. Mauritz	21. 4. 1978	A, B, D, F, H, K, M	33 Dipl.-Ing. Günter Metz beim Magistrat der Stadt Kassel (Hochbauamt), 3500 Kassel	14. 11. 1983**)	C, G, I, L, N
10 Dipl.-Ing. Bernd Froystedt Grüner Weg 19, 4000 Münster-Wolbeck	17. 5. 1978	C, E, G, I, L, N	34 Dipl.-Ing. Georg Korn beim Magistrat der Stadt Kassel (Hochbauamt), 3500 Kassel	14. 11. 1983**)	A, B, F, H, K, M
11 Dipl.-Ing. Siegfried Janz Hölderlinstr. 8, 6500 Mainz	26. 6. 1978	C, E, G, I, L, N	35 Dipl.-Ing. Manfred Dürrbaum beim Magistrat der Stadt Kassel (Hochbauamt), 3500 Kassel	14. 11. 1983**)	A, B, F, H, K, M
12 Ing. (grad.) Heinz Freiberg Tullastr. 20, 7500 Karlsruhe 1	20. 11. 1978	C, E, G, I, L, N	36 Ing. (grad.) Hansgeorg Wagner Malvenweg 14, 5000 Köln 80	14. 3. 1984	A, B, D, F, H, K, M
13 Ing. (grad.) Friedbert Welker Kurfürsting 88, 6830 Schwetzingen	18. 12. 1978	C, E, G, I, L, N	37 Dipl.-Ing. Helmut Wiedemann Carl-Maria-von-Weber-Str. 16, 6901 Bammmental	5. 6. 1984	C, E, G, I, L, N
14 Ing. (grad.) Wolfgang Nolzen Asterstr. 26, 4322 Sprockhövel 2	29. 12. 1978	C, E, G, I, L, N	38 Ing. (grad.) Jürgen Leitner Lister Platz 2, 3000 Hannover 1	28. 6. 1984	A, B, D, F, H, K, M
15 Ing. (grad.) Klaus Tillmanns Sperlingsweg 10, 5804 Herdecke	21. 2. 1979	C, E, G, I, L, N	39 Ing. (grad.) Helmut Reintges Am Oberfeld 15, 4150 Krefeld-Uerdingen	28. 6. 1984	C, E, G, I, L, N
16 Techn. Postamtmanng Ing. (grad.) Peter Brosche, bei der Oberpostdirektion, 6000 Frankfurt am Main	19. 7. 1979*)	A, B, C, F, G, H, I, K, L	40 Dipl.-Ing. Heinrich Panusch Zur Grafenburg 56, 5620 Velbert 1	13. 7. 1984	A, B, D, F, H, K, M
17 Ing. (grad.) Manfred Schley Teichstr. 12, 5190 Stolberg-Venwegen	10. 10. 1979	C, E, G, I, L, N	41 Dipl.-Ing. Jörg Mühlhäusler Bonhoefferstr. 15, 6600 Saarbrücken	22. 8. 1984	A, B, D, F, H, K, M
18 Ing. (grad.) Arnold J. Bary Baumgartenstr. 13, 4360 Bochum 6	9. 11. 1979	C, E, G, I, L, N	42 Dipl.-Ing. Reinald Mangelsdorf Rötestr. 6, 7050 Waiblingen	25. 9. 1984	A, B, D, F, H, K, M
19 Ing. (grad.) Günter Stiller Leinestr. 7, 4300 Essen 1	26. 2. 1980	A, B, D, F, H, K, M	43 Dipl.-Ing. Wolfgang Albrecht Eschenweg 4, 7300 Esslingen	23. 11. 1984	A, B, D, F, H, K, M
20 Dipl.-Ing. Boleslaw Kafal Schellingstr. 29, 5810 Witten	23. 12. 1980	A, B, D, F, H, K, M	44 Dipl.-Ing. (FH) Eugen Baur Eugenstr. 5, 7407 Rottenburg 3	23. 11. 1984	C, E, G, I, L, N
21 Ing. (grad.) Helmut Ponater Neuenbergstr. 40a, 8550 Forchheim	9. 1. 1981	C, E, G, I, L, N	45 Dipl.-Ing. Klaus Bormann Hans-Bohm-Zeile 29, 1000 Berlin 37	25. 1. 1985	A, B, D, F, H, K, M
22 Ing. (grad.) Robert Lehmann Köslinger Weg 7, 2057 Reinbek	27. 1. 1981	C, E, G, I, L, N	46 Dipl.-Ing. Rolf Rexroth Eckertshofstr. 3, 6129 Lützelbach	15. 4. 1985	A, B, D, F, H, K, M
23 Ing. (grad.) Wolfgang Lomberg Schimmelbuschstr. 8 4006 Erkrath 2	27. 1. 1981	C, E, G, I, L, N			
24 Ing. (grad.) Günther Cordsen Wörthstr. 11, 4000 Düsseldorf 30	28. 1. 1981	A, B, D, F, H, K, M			

*) für Prüfungen von Anlagen, die in die Zuständigkeit der Oberpostdirektion Frankfurt am Main fallen.

**) für Prüfungen von Anlagen, die in den Zuständigkeitsbereich des Magistrats der Stadt Kassel fallen.

Wiederkehrende Prüfungen haustechnischer Anlagen und Einrichtungen nach bauaufsichtlichen Bestimmungen in Hessen Anlage 2

Vorschrift/Bestimmung	Techn. Anlage/ Einrichtung	Prüfungen (mindestens)	Sachverständige	
Garagenverordnung (GaVO) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1983 (GVBl. I S. 146) Ausführungsanweisung zur Garagenverordnung (AAGaVO) vom 13. Juni 1977 (StAnz. S. 1332), geändert durch Erlaß vom 28. Dezember 1979 (StAnz. 1980 S. 132)	Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen	vor erstmaliger Inbetriebnahme	Bauaufsichtsbehörde, ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen	
		und alle 2 Jahre	Sachverständige ohne Forderung nach bauordnungsrechtlicher Anerkennung (Betreiber muß sich jedoch über Eignung des Sachverständigen vergewissern)	
	Selbsttätige Feuerlöschanlagen	vor erstmaliger Inbetriebnahme	Bauaufsichtsbehörde, ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen	
		und alle 6 Monate	Sachverständige ohne Forderung nach bauordnungsrechtlicher Anerkennung (Betreiber muß sich jedoch über Eignung des Sachverständigen vergewissern)	
	oder		Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüfstelle (z.B. TOH und TOV, für Sprinkleranlagen z.B. auch die technische Prüfstelle des Verbandes der Sachversicherer)	
	mechanische Lüftungsanlagen		vor erstmaliger Inbetriebnahme, oder nach wesentlicher Änderung	Sachverständige der TOH oder des TOV oder vom HMdI anerkannte Sachverständige einer sonstigen technischen Organisation oder Stelle
und alle 2 Jahre				
Co-Anlagen				
elektrische Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung	und jährlich		
	und alle 2 Jahre			
Geschäftshausverordnung (GhVO) vom 4. Juni 1973 (GVBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282) Ausführungsanweisung zur Geschäftshausverordnung vom 18. April 1980 (StAnz. S. 835, 1029)	Blitzschutzanlagen	jährlich	Sachverständige ohne Forderung nach bauordnungsrechtlicher Anerkennung (Betreiber muß sich jedoch über Eignung des Sachverständigen vergewissern)	
		Rauchabzugsvorrichtungen		jährlich
		Feuermelde-, Feuerlösch- und Alarmanlagen		jährlich
	Selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen	alle 6 Monate		
Lüftungstechnische Anlagen	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung	und alle 2 Jahre	Sachverständige der TOH oder des TOV oder vom HMdI anerkannte Sachverständige einer sonstigen technischen Organisation oder Stelle	
				elektrische Starkstromanlagen einschließlich Sicherheitsbeleuchtung
	und alle 2 Jahre			

Vorschrift/Bestimmung	Techn. Anlage/ Einrichtung	Prüfungen (mindestens)	Sachverständige	
Versammlungsstätten- Richtlinien (VSR) vom 27. November 1970 (StAnz. S. 2448), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 28. November 1980 (StAnz. S. 2338), zuletzt geän- dert durch Erlaß vom 19. Juli 1982 (StAnz. S. 1531) Ausführungsanweisung zu den Versammlungsstätten-Richt- linien vom 30. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 198)				
§ 124 Abs. 1 und 5 VSR	Rauchabzugsein- richtungen +)	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung und alle 3 Jahre	Sachverständige ohne Forderung nach bauord- nungsrechtlicher Aner- kennung (Betreiber muß sich je- doch über Eignung des Sachverständigen verge- wissern.)	
	Feuerlöschein- richtungen, Brand- melde-, Alarm- und Gefahrenmeldean- lagen +)	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung und alle 3 Jahre		
	Schutzhänge +)	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung und jährlich		
	Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen der Türen +)	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung und alle 3 Jahre		
	Selbsttätige Feuer- löschanlagen	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung und jährlich		Sachverständige ohne Forderung nach bauord- nungsrechtlicher Aner- kennung (Betreiber muß sich je- doch über Eignung des Sachverständigen verge- wissern.) oder Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüfstelle
§ 124 Abs. 2 und 6 VSR	Lüftungsanlagen	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung und alle 3 Jahre	Sachverständige der TÜV oder des TÜV oder vom HMdI anerkannte Sachver- ständige einer sonstigen technischen Organisation oder Stelle	
	elektrische Anlagen einschließlich Sicherheitsbeleuch- tung	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung und alle 3 Jahre		
§ 124 Abs. 3 VSR (vgl. auch § 3 AllgVOHBO)	Blitzschutzanlagen	alle 3 Jahre	sachkundige Personen	

*) Prüfung nicht erforderlich, wenn amtliche Prüfungen an diesen Einrichtungen durchgeführt werden, die die Feststellung der Betriebssicherheit einschließen.

Vorschrift/Bestimmung	Techn. Anlage/ Einrichtung	Prüfungen (mindestens)	Sachverständige
Hochhaus-Richtlinien (HHR) vom 29. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 300, 540)			
Nr. 5.4.1 und 5.4.5 HHR	Rauchabzugseinrichtungen +)	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung und alle 3 Jahre	Sachverständige ohne Forderung nach bauordnungsrechtlicher Anerkennung (Betreiber muß sich jedoch über Eignung des Sachverständigen vergewissern.)
	Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen +)	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung und alle 3 Jahre	
	Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen der Türen +)	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung und alle 3 Jahre	
	Selbsttätige Feuerlöschanlagen	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung und jährlich oder Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüfstelle	
Nr. 5.4.2 und 5.4.6 HHR	Lüftungsanlagen	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung und alle 3 Jahre	Sachverständige der TÜH, oder des TÜV oder vom HMDI anerkannte Sachverständige einer sonstigen technischen Organisation oder Stelle
	elektrische Anlagen einschließlich Sicherheitsbeleuchtung	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung und alle 3 Jahre	
Nr. 5.4.3 HHR (vgl. auch § 3 AllgDVOHBO)	Blitzschutzanlagen	alle 3 Jahre	sachkundige Personen

*) Prüfung nicht erforderlich, wenn amtliche Prüfungen an diesen Einrichtungen durchgeführt werden, die die Feststellung der Betriebssicherheit einschließen.

Vorschrift/Bestimmung	Techn.Anlage/ Einrichtung	Prüfungen (mindestens)	Sachverständige
Schulhaus-Richtlinien (SHR) vom 18. April 1984 (StAnz. S. 940, 1066)			
Nr. 5.1 und 5.4 SHR	Rauchabzugsvorrichtungen *)	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung und alle 3 Jahre	Sachverständige ohne Forderung nach bauordnungsrechtlicher Anerkennung (Schulträger muß sich jedoch über die Eignung des Sachverständigen vergewissern)
	Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen *)	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung und alle 3 Jahre	
	Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen der Türen *)	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung und alle 3 Jahre	
	Selbsttätige Feuerlöschanlagen	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung und jährlich oder Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüfstelle	Sachverständige ohne Forderung nach bauordnungsrechtlicher Anerkennung (Schulträger muß sich jedoch über Eignung des Sachverständigen vergewissern)
Nr. 5.2 und 5.5 SHR	Lüftungstechnische Anlagen	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung und alle 3 Jahre	Sachverständiger der TÖH oder des TÜV oder vom HMDI anerkannte Sachverständige einer sonstigen technischen Organisation oder Stelle
	Elektrische Anlagen einschließlich Sicherheitsbeleuchtung	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung und alle 3 Jahre	

*) Prüfung nicht erforderlich, wenn amtliche Prüfungen an diesen Einrichtungen durchgeführt werden, die die Feststellung der Betriebssicherheit einschließen.

Vorschrift/Bestimmung	Techn.Anlage/ Einrichtung	Prüfungen (mindestens)	Sachverständige
Erlaß über brandschutztechnische Anforderungen für Heime und Einrichtungen nach dem Heimgesetz (Heimerlaß) vom 4. Dezember 1984 (StAnz. S. 2464)			
Nr. 5.4.1 und 5.4.5 Heimerlaß	Rauchabzugseinrichtungen *)	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung und alle 3 Jahre	Sachverständige ohne Forderung nach bauordnungsrechtlicher Anerkennung (Betreiber muß sich jedoch über Eignung des Sachverständigen vergewissern)
	Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen. *)	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung und alle 3 Jahre	
	Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen der Türen *)	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung und alle 3 Jahre	
	Selbsttätige Feuerlöschanlagen	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung und jährlich oder Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüfstelle	
Nr. 5.4.2 und 5.4.5 Heimerlaß	Lüftungsanlagen in Heimen und in gleichartigen Einrichtungen bis zu 60 Betten	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung und alle 3 Jahre	Sachverständige ohne Forderung nach bauordnungsrechtlicher Anerkennung (Betreiber muß sich jedoch über Eignung des Sachverständigen vergewissern)
	Sicherheitstechnisch relevante elektr. Anlagen, wie Sicherheitsbeleuchtung und Ersatzstromversorgung, in Heimen und in gleichartigen Einrichtungen bis zu 60 Betten	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung und alle 3 Jahre	
Nr. 5.4.2 und 5.4.6 Heimerlaß	Lüftungsanlagen in Heimen und in gleichartigen Einrichtungen mit mehr als 60 Betten	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung und alle 3 Jahre	Sachverständige der TÜH oder des TÜV oder vom HMdI anerkannte Sachverständige einer sonstigen technischen Organisation oder Stelle
	Sicherheitstechnisch rel.elekt. Anlagen, wie Sicherheitsbeleuchtung und Ersatzstromversorgung, in Heimen und in gleichartigen Einrichtungen mit mehr als 60 Betten	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung und alle 3 Jahre	
Nr. 5.4.3 Heimerlaß (vgl. auch § 3 AllgDVOHB0)	Blitzschutzanlagen	alle 3 Jahre	sachkundige Personen

*) Prüfung nicht erforderlich, wenn amtliche Prüfungen an diesen Einrichtungen durchgeführt werden, die die Feststellung der Betriebssicherheit einschließen.

Satzung des Studentenwerks Kassel

Bezug: Erlaß vom 30. Mai 1973 (StAnz. S. 1116 = ABl. S. 821)

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 162, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), genehmige ich die vom Vorstand in der Sitzung am 12. April 1985 beschlossene und mit Bericht des Geschäftsführers vom 19. April 1985 vorgelegte Satzung des Studentenwerks Kassel.

Wiesbaden, 2. Mai 1985

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
V B 4 — 436/32 (1) — 8

StAnz. 20/1985 S. 894

**Satzung
des Studentenwerks Kassel
— Anstalt des öffentlichen Rechts —**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), gibt sich das Studentenwerk Kassel durch den Vorstand folgende Satzung:

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Das Studentenwerk Kassel ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Kassel.
- (2) Das Studentenwerk Kassel erfüllt die ihm nach § 3 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere beim Betrieb von Pflegeeinrichtungen, Studentenhäusern sowie von Einrichtungen der studentischen Wohnungsfürsorge, verfolgt das Studentenwerk Kassel ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Studentenwerk Kassel verwendet seine Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke. Die Einrichtungen des Studentenwerks Kassel sind Zweckbetriebe i. S. des § 65 AO. Mit dem Betrieb der Pflegeeinrichtungen, der Studentenhäuser und der Einrichtungen der studentischen Wohnungsfürsorge ist das Studentenwerk Kassel selbstlos tätig i. S. des § 55 AO. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Studentenwerks Kassel fällt sein Vermögen an das Land Hessen, das es ausschließlich für die Förderung der Studenten der bisher betreuten Hochschulen zu verwenden hat.

§ 3

Organe des Studentenwerks

Organe des Studentenwerks Kassel sind der Vorstand und der Geschäftsführer.

§ 4

Aufgaben des Vorstands

Nach § 9 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen ist es Aufgabe des Vorstands,

1. dem Studentenwerk eine Satzung zu geben,
2. die Richtlinien für die Geschäftsführung zu erlassen und ihre Einhaltung durch den Geschäftsführer zu überwachen,
3. den jährlichen Wirtschaftsplan zu beschließen und dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst zur Genehmigung vorzulegen,
4. Berichte über die Geschäftsführung entgegenzunehmen und über Angelegenheiten, die über den Rahmen des gewöhnlichen Betriebs hinausgehen, und über solche Angelegenheiten, die er im Einzelfall an sich zieht, zu entscheiden; zu den Angelegenheiten, über die der Vorstand ausschließlich entscheidet, gehören insbesondere:

- a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
- b) die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
- c) die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen I bis VI b BAT,
- d) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst.

§ 5

Mitgliedschaft im Vorstand

- (1) Die Zusammensetzung des Vorstands ergibt sich aus § 8 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung. Der Vorstand ist ein Kollegialorgan.
- (2) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig
 - a) bei den Professoren durch Ausscheiden aus dem Amt an der Hochschule,
 - b) bei den Studenten durch Exmatrikulation,
 - c) bei den Mitarbeitern durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Studentenwerk,
 - d) durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder durch Erklärung zu Protokoll anlässlich einer Vorstandssitzung,
 - e) durch Entmündigung oder Tod.
- (3) Für jedes bestellte Mitglied im Vorstand soll ein Stellvertreter benannt werden.

Endet die Amtszeit eines Mitglieds vorzeitig, wird sein Stellvertreter Mitglied des Vorstands; dasselbe gilt im Fall der Abordnung oder Beurlaubung oder auf Antrag bei Ableistung der Berufspraktischen Studien an einem auswärtigen Studienort eines Mitglieds für die Dauer der Abwesenheit.

§ 6

Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er muß innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn wenigstens zwei Mitglieder oder der Geschäftsführer dies schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragen. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Stellt der Vorsitzende Beschlußunfähigkeit fest, so beruft er zur Verhandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende in Abstimmung mit dem Geschäftsführer Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen.

§ 7

Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Beauftragter des Haushalts und Dienstvorgesetzter des Personals des Studentenwerks.
- (2) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, dem Vorstand in seinen Sitzungen die für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Geschäftsführer wird durch einen Stellvertreter vertreten.
- (4) In Angelegenheiten, die das Dienstverhältnis des Geschäftsführers betreffen, wird das Studentenwerk durch den Vorsitzenden des Vorstands vertreten.

§ 8

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder. Die

Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst.

§ 9

Schlußvorschriften

(1) Die Satzung des Studentenwerks Kassel vom 27. März 1973 (StAnz. S. 1116 = ABL. S. 821) wird aufgehoben.

(2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand am 12. April 1985.

Studentenwerk Kassel

gez. Dr. Sauer

Der Vorsitzende des Vorstandes

447

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK**Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen (AKS), Ausgabe 1985;**

hier: Neufassung der AKS

Bezug: a) Erlaß vom 7. Januar 1985 — III c 3 — 77.101 (n. v.)
b) Erlaß vom 18. Mai 1983 (StAnz. S. 1290)

Mit Bezugserslaß unter a) ist die vom Bundesminister für Verkehr herausgegebene Neufassung der „AKS 85“ bekanntgegeben worden. Damit ist die Anwendung der betreffenden neuen Regelungen für den Bereich der Bundesfernstraßen sichergestellt.

Im Interesse der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns bitte ich, die o. g. Anweisung ab sofort auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen anzuwenden.

Die „AKS 85“ tritt damit an die Stelle der „AKS 73“. Mein diesbezüglicher Erlaß vom 18. Mai 1983 (Bezug b) ist deshalb überholt und wird hiermit aufgehoben. Kostenberechnungen, die sich zur Zeit in Bearbeitung befinden, können noch nach der „AKS 73“ fertiggestellt werden. Ich bitte jedoch, dafür zu sorgen, daß ab 1. Januar 1986 Kostenberechnungen nur nach „AKS 85“ aufgestellt werden.

Zusatz für Städte und Gemeinden in Hessen als Träger der Straßenbaulast öffentlicher Straßen:

Form und Inhalt der „AKS 85“ entsprechen im wesentlichen auch der Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbauvorhaben aus dem Jahre 1973 („AKS 73“), deren Anwendung ich mit Bezugserslaß b) auch für Ihren Zuständigkeitsbereich empfohlen hatte.

Die Notwendigkeit für die Neufassung der „AKS 85“, die mit zugehörigem Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/1984 des Bundesministers für Verkehr im Verkehrsblatt Nr. 3/85 vom 15. Februar 1985 veröffentlicht worden ist, ergab sich in erster Linie aus Gründen der sachlichen Gliederung zur Ergänzung eines neu erstellten Kostenberechnungskataloges, aus programmtechnischen und aus formellen Gründen in einigen Punkten. Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen erstrecken sich insbesondere auf

- die Berücksichtigung neuer Entwicklungen, z. B. im Landschafts- und Lärmschutz,
- die Anpassung an neue, überarbeitete Richtlinien, z. B. die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE),
- die Präzisierung und Detaillierung der Leistungstexte sowie
- die notwendigen Anpassungen aus DV-technischen Gründen.

Die wichtigsten Änderungen sind der „AKS 85“ vorgeheftet.

Der Bezugserslaß unter b) ist somit überholt und wird hiermit aufgehoben. Statt dessen empfehle ich, die „AKS 85“ oder Teile hiervon ab sofort auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

Wiesbaden, 25. April 1985

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

III c 31 — 77.101

— Gült. Verz. 60 —

StAnz. 20/1985 S. 895

448

Widmung einer Neubaustrecke der Bundesstraße 3 sowie Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 3 und der Landesstraße 3100 in den Gemarkungen Eberstadt und Darmstadt der Stadt Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Bundesstraße 3 in den Gemarkungen Eberstadt und Darmstadt der Stadt Darmstadt im Regierungsbezirk

Darmstadt neugebaute Strecke (nördlicher Abschnitt der Umgehung Eberstadt)

von km 0,008 neu (an der B 426 westlich des

Ortskerns Eberstadt)

bis km 4,375 neu (an der Gemeindestraße „Rüdesheimer Straße“ in Darmstadt) = 4,367 km

wird mit Wirkung vom 1. Mai 1985 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 3 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I. S. 2414 —).

2. Die in Darmstadt gelegene Gemeindestraße „Rüdesheimer Straße“

von km 0,000 (bei km 4,375 der B 3 neu)

bis km 0,250 (bei km 3,160 der B 3 alt) = 0,250 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße erlangt. Sie wird mit Wirkung vom 1. Mai 1985 zur Bundesstraße aufgestuft und Bestandteil der Bundesstraße 3 (§ 2 Abs. 3 a FStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 3

von km 0,008 alt (am Abzweig des südlichen Abschnittes der Umgehung Eberstadt)

bis km 1,250 alt (= km 0,000 alt — Abzweig der zweiten Richtungsfahrbahn der B 3 alt —) = 1,242 km,

von km 0,000 alt (= km 1,250 alt)

bis km 0,250 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3100 alt —) = 0,250 km,

von km 0,000 alt (= km 0,250 alt)

bis km 0,405 alt (bei km 1,009 der B 426) = 0,405 km,

von km 0,005 alt (bei km 0,003 der B 246)

bis km 0,800 alt (= km 0,000 alt — Einmündung der zweiten Richtungsfahrbahn der B 3 alt —) = 0,795 km

und

von km 0,000 alt (= km 0,800 alt)

bis km 3,160 alt (bei km 0,250 der zur B 3 aufgestuften „Rüdesheimer Straße“) = 3,160 km

sowie die zweite Richtungsfahrbahn der bisherigen Bundesstraße 3

von km 0,004 alt (bei im 1,250/0,000 der B 3 alt)

bis km 0,135 alt (= km 0,000 alt — Kreuzung mit der L 3100 alt —) = 0,131 km,

von km 0,000 alt (= km 0,135 alt)

bis km 0,797 alt (an der B 426) = 0,797 km

und

von km 0,003 alt (an der B 426)

bis km 1,093 alt (bei km 0,800/0,000 der B 3 alt) = 1,090 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Mai 1985 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I. S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Darmstadt über (§ 43 HStrG).

4. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3100 („Seeheimer Straße“)

von km 0,004 alt (an der L 3100 „Alte Bergstraße“ südlich von Eberstadt)

bis km 1,420 alt (an der zweiten Richtungsfahrbahn der B 3 alt) = 1,416 km

und

von km 0,004 alt (an der zweiten Richtungs-
fahrbahn der B 3 alt)
bis km 0,194 alt (bei km 0,250/0,000 der ersten
Richtungsfahrbahn der B 3 alt
in Eberstadt) = 0,190 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Mai 1985 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 3 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Darmstadt über (§ 43 HStrG).

5. Die Teilstrecke der Bundesstraße 426 (Kreuzung mit der B 3 westlich des Ortskernes Eberstadt)

von km 2,860 (bei km 0,008 der B 3 neu)
bis km 2,868 (= km 0,000)
und

von km 0,000 (= km 2,868)
bis km 0,008 (bei km 1,800 der B 3)

wird mit Wirkung vom 1. April 1985 Teilstrecke der Bundesstraße 3 und die Teilstrecke der Bundesstraße 3 (Kreuzung mit der B 426 in Eberstadt)

von km 0,405 alt (bei km 1,009 der B 426)
bis km 0,446 (= km 0,000)

und

von km 0,000 (= km 0,446)
bis km 0,005 alt (bei km 0,003 der B 426)

wird mit Wirkung von 1. Mai 1985 Teilstrecke der Bundesstraße 426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. April 1985

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 20/1985 S. 895

449

DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES

Verwaltungsvorschriften über die Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Richter in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit

In Ausführung der §§ 7 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz i. d. F. vom 11. Januar 1982 (GVBl. I S. 26) ergehen folgende Verwaltungsvorschriften:

1. Die Zahl der ehrenamtlichen Richter beträgt bei den Sozialgerichten und beim Hessischen Landessozialgericht in der Regel das 20fache und überschreitet nicht das 24fache der Zahl der Kammervorsitzenden bzw. Senatsvorsitzenden. Kurzfristige Veränderungen der Zahl der Vorsitzenden der Spruchkörper führen zu keiner Neufestsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Richter.
2. Die genannten Verhältniszahlen gelten auch für die Vorsitzenden der Spruchkörper für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung und für Angelegenheiten des Kassenarztrechts.
3. Die Zahl der ehrenamtlichen Richter und deren Aufteilung auf die einzelnen Kreise setzt für jedes Sozialgericht und für das Hessische Landessozialgericht der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales jeweils auf Vorschlag des Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts fest. Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts beteiligt vorher das betroffene Präsidium.
4. Diese Verwaltungsvorschriften treten am 2. Mai 1985 in Kraft.

Wiesbaden, 25. April 1985

Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales
IA 6 — 54 p — 6864
— Gült.-Verz. 213 —

StAnz. 20/1985 S. 896

450

Kriegsopferfürsorge;

hier: Gewährung von Kraftfahrzeug-Hilfen nach § 27 d Abs. 1 Nr. 6 BVG an Beschädigte und Hinterbliebene als Leistung der Eingliederungshilfe für Behinderte (§§ 39 ff. BSHG).

An mich ist die Frage herangetragen worden, ob Leistungen der Kraftfahrzeug-Hilfe im Rahmen der Kriegsopferfürsorge auch für Beschädigte in Betracht kommen, die wegen eines Nichtschadigungsleidens auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind. Diese Frage ist zu bejahen.

Anlässlich der Länderreferentenbesprechung-KOF am 15./16. September 1983 in Bonn kamen die Besprechungsteilnehmer überein, Kraftfahrzeug-Hilfen nach § 27 d Abs. 1 Nr. 6 BVG i. V. m. §§ 39 ff. BSHG als Leistung der Eingliederungshilfe für Behin-

derte auch an Beschädigte zu gewähren, die wegen eines Nichtschadigungsleidens auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind.

Zur Klarstellung weise ich hierzu auf folgendes hin:

§ 26 BVG i. V. m. § 10 Abs. 2 KFüRsV (berufliche Rehabilitation) und § 27 d Abs. 2 BVG i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 2 KFüRsV (Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft) stellen für die Kraftfahrzeug-Hilfen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge keine abschließende Regelung dar. Die auf Grund der vorgenannten Anspruchsgrundlagen zu gewährenden Hilfen decken ausschließlich Tatbestände ab, die im Zusammenhang mit den erlittenen Schädigungsfolgen stehen. In Fällen, in denen Beschädigte infolge sonstiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die nicht schädigungsbedingt sind, auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und damit der Hilfe bedürfen, findet § 27 d Abs. 1 Nr. 6 BVG i. V. m. §§ 39 ff. BSHG Anwendung.

Entsprechendes gilt auch hinsichtlich der Gewährung von Kraftfahrzeug-Hilfen an behinderte Hinterbliebene.

Bei der Feststellung der Kraftfahrzeug-Hilfen in den genannten Fällen finden die für den Bereich der Kriegsopferfürsorge erlassenen Richtlinien für die Gewährung von Hilfen zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kraftfahrzeugs sowie zur Erlangung der Fahrerlaubnis an Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Soldatenversorgungsgesetz (Kfz.-Richtlinien) i. d. F. vom 22. Februar 1979 Anwendung. Im übrigen ist die Gewährung der Kraftfahrzeug-Hilfen — ebenso wie die übrigen Hilfen nach § 27 d Abs. 1 BVG — nicht an die Voraussetzung geknüpft, daß der Anteil der anerkannten Schädigungsfolgen an der Gesamtbehinderung mindestens die Hälfte ausmachen muß. Abschn. 2.3 der Kfz.-Richtlinien ist insoweit nicht mehr anzuwenden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die übrigen Maßnahmen der Eingliederungshilfen für Behinderte und die sonstigen Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 27 d Abs. 1 BVG entsprechend. Hierdurch ist unter Beachtung des entschädigungsrechtlichen Charakters und der Zielsetzung der Kriegsopferfürsorge sichergestellt, daß Beschädigte und Hinterbliebene hinsichtlich der Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen nicht schlechter gestellt werden als Empfänger entsprechender Hilfen im Rahmen der Sozialhilfe.

Im übrigen würde die Versagung von Eingliederungshilfe für Behinderte und der sonstigen Hilfen nach § 27 d Abs. 1 BVG an Beschädigte und Hinterbliebene eine unvermeidbare Verweisung dieses Personenkreises an die Sozialhilfe bedeuten.

Wiesbaden, 1. April 1985

Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales
II A 2 b — 51 g 06
51 m 0401

StAnz. 20/1985 S. 896

451

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 1. Mai 1985

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Abschn. II Nr. 4 und 6 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729) übertrage ich die mir zustehende Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen für meinen Geschäftsbereich allgemein in folgendem Umfang weiter:

§ 1

Rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) Soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Anordnung eine andere Regelung getroffen ist, wird das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich rechtsgeschäftlich durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich das Rechtsgeschäft gehört.

(2) In Grundstücksangelegenheiten, soweit es sich um

1. den Erwerb von Grundstücken für das Land,
2. die Veräußerung landeseigener Grundstücke,
3. die Eigentumsänderung im Rahmen gesetzlicher Verfahren (Flurbereinigungs-, Baulandumlegungsverfahren und dgl.) und
4. die Wahrung der dinglichen Rechte am Grundbesitz handelt,

wird das Land Hessen durch
— das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,
— den Regierungspräsidenten und
— die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
im jeweiligen Geschäftsbereich vertreten.

(3) Das Forstamt und die Verwaltung der Staatsweingüter sind ermächtigt, Gestattungsverträge abzuschließen, sofern von den vorgegebenen Vertragstexten und Verwaltungsvorschriften nicht abgewichen wird und der Wert der Grundbuchlich zu sichernden Rechte 10 000,— DM im Einzelfall nicht übersteigt.

(4) Der Genehmigung durch die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz bedürfen Gestattungsverträge des Forstamtes

1. mit einem Wert der einzutragenden Rechte bis 10 000,— DM mit abweichenden Vertragsregeln und
2. mit einem Wert der einzutragenden Rechte von über 10 000,— DM bis 100 000,— DM.

(5) Meine Genehmigung ist erforderlich

1. zu Gestattungsverträgen des Forstamtes bei Überschreitung der Wertgrenze von 100 000,— DM,
2. zu Gestattungsverträgen der Verwaltung der Staatsweingüter, wenn der Wert der einzutragenden Rechte 10 000,— DM im Einzelfall überschreitet oder abweichende Vertragsregelungen vorgesehen sind,
3. zu Grundstücksgeschäften und Gestattungsverträgen der Wasserwirtschaftsverwaltung mit dinglicher Sicherung.

§ 2

Prozeßvertretung

(1) In Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten der Zivil-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit wird das Land Hessen als Partei oder als Verfahrensbeteiligter im jeweiligen Geschäftsbereich vertreten durch

1. das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,
2. den Regierungspräsidenten,
3. die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz und
4. die Hessische Landesanstalt für Umwelt.

(2) In Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird das Land Hessen durch die Dienststelle vertreten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat oder die für die Angelegenheiten zuständig ist, die dem Rechtsstreit zugrunde liegt.

(3) Der Minister der Finanzen ist über Rechtsstreitigkeiten zu unterrichten, deren Streitwert 50 000,— DM übersteigt oder bei denen aus anderen Gründen eine 50 000,— DM übersteigende finanzielle Belastung des Landes Hessen zu erwarten ist. Berichte über solche Rechtsstreitigkeiten sind mir auf dem Dienstweg zur Weitergabe an den Minister der Finanzen vorzulegen. Rechtsstreitigkeiten gegen denselben Gegner sind als Einheit zu behandeln, wenn der Streitgegenstand gleich ist.

(4) In jedem Rechtsstreit, an dem das Land Hessen beteiligt ist, ist mir die abschließende Entscheidung des Gerichtes (Urteil, Beschluß) so rechtzeitig vorzulegen, daß noch über die Einlegung von Rechtsmitteln entschieden werden kann. Regelungen über weitergehende Berichtspflichten bleiben unberührt.

(5) Ich behalte mir das Recht vor, die Führung eines nach dieser Anordnung auf eine nachgeordnete Dienststelle übertragenen Rechtsstreites in jeder Lage des Verfahrens an mich zu ziehen. Das gleiche Recht hat in den in Abs. 2 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten jede übergeordnete Dienststelle.

(6) Der Vorsitzende der Spruchstelle für Flurbereinigung bei dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung vertritt das Land Hessen insoweit, als sich Klagen gegen Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan richten. Die Abs. 3, 4 und 5 finden keine Anwendung.

§ 3

Vertretung im Einzelfall

Die mir nach Abschn. II Nr. 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen zustehende Befugnis, die Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf nachgeordnete Behörden oder Beamte zu übertragen, werde ich von Fall zu Fall ausüben.

§ 4

Drittschuldnervertretung

(1) Bei der Entgegennahme von Pfändungs-, und Überweisungsbeschlüssen oder von Pfändungsankündigungen in meinem Geschäftsbereich wird wie folgt vertreten

1. bei Pfändung von

- a) Bezügen der Beamten und Versorgungsempfänger durch die Zentrale Besoldungsstelle Hessen,
- b) Vergütungen und Löhne der Angestellten und Arbeiter durch die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen — soweit Vergütungen und Löhne durch diese zahlbar gemacht werden; ansonsten durch die Dienststelle, die Auszahlung der Vergütung bzw. Löhne anzuordnen hat,

2. bei Pfändung sonstiger Ansprüche durch die Dienststelle, die die Bewirkung der geschuldeten Leistung, insbesondere die Auszahlung eines Geldbetrages, anzuordnen hat.

(2) Die Zentrale Besoldungsstelle Hessen und die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen unterrichten vor Abgabe der Drittschuldnererklärung die Beschäftigungsdienststelle bzw. die für die Zahlungsanordnung zuständige Dienststelle schriftlich von der Pfändung. Die Frist nach § 840 Abs. 1 ZPO ist zu beachten.

§ 5

Zuständigkeit zur Änderung von Verträgen und zum Abschluß von Vergleichs sowie zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlaß von Ansprüchen

(1) Die Befugnisse nach § 58 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung, Verträge zu ändern oder aufzuheben, soweit der Nachteil des Landes im Einzelfall nicht mehr als 10 000,— DM beträgt, sowie Vergleiche abzuschließen, soweit die dadurch entstehende Verpflichtung oder die Ermäßigung des Anspruchs im Einzelfall 30 000,— DM nicht übersteigt, werden in meinem Geschäftsbereich übertragen auf

1. das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,
2. den Regierungspräsidenten,
3. die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
4. die Hessische Landesanstalt für Umwelt.

(2) Diese Dienststellen dürfen von den ihnen übertragenen Befugnissen ohne meine Zustimmung und der des Ministers der Finanzen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Gebrauch machen.

(3) Die Befugnis nach § 59 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung, Beträge zu stunden, niederzuschlagen und zu erlassen, werden auf die mir nachgeordneten Behörden wie folgt übertragen:

1. Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,
2. der Regierungspräsident,
3. die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz und
4. die Hessische Landesanstalt für Umwelt.

Diese Stellen sind ermächtigt, im Einzelfall Beträge bis zu
 20 000,— DM bis zu 18 Monaten zu stunden,
 5 000,— DM bis zu 3 Jahren zu stunden,
 20 000,— DM befristet niederzuschlagen,
 10 000,— DM unbefristet niederzuschlagen,
 5 000,— DM zu erlassen.

(4)

1. Die Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau mit überbetrieblicher Ausbildungsstätte für pflanzliche und tierische Erzeugung Eichhof,
 2. die Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht,
 3. die Verwaltung der Staatsweingüter,
 4. das Hessische Bildungsseminar für die Agrarverwaltung,
 5. die Hessische Forsteinrichtungsanstalt,
 6. die Hessische Forstliche Versuchsanstalt' und
 7. die Hessische Landesforstschule
- sind ermächtigt, im Einzelfall bis zu
 5 000,— DM bis zu 18 Monaten zu stunden,
 5 000,— DM befristet niederzuschlagen,
 1 000,— DM unbefristet niederzuschlagen,
 500,— DM zu erlassen.

(5) Die Entscheidung der nach Abs. 1 bis 4 zuständigen Dienststellen bedarf in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung meiner Einwilligung sowie der des Ministers der Finanzen. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.

(6) § 5 Abs. 3 und 4 gelten nicht für

1. die Rückforderung oder die Abstandnahme von der Rückforderung überbezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne,
2. die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Geldbußen,
3. Ersatzansprüche gegen Bedienstete.

§ 6

Kennzeichnung der Vertretungsbefugnis

Nach Abschn. V der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 ist die Vertretungsbefugnis dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß den Worten „Das Land Hessen, vertreten durch . . .“ die Stelle hinzugefügt wird, auf die die Vertretungsbefugnis jeweils übertragen ist.

§ 7

Schlußvorschriften

(1) Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 16. Februar 1983 (StAnz. S. 663) wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 1. Mai 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
 I B 1 — 3 d 02 — 1794/85
 gez. Görlich
 — Gült.-Verz. 132 —

StAnz. 20/1985 S. 897

452

Organisationsplan der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt

Bezug: Erlasse vom 12. Februar 1980 (StAnz. S. 420) und 30. August 1983 (StAnz. S. 2468)

Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 ist für die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt der folgende Organisationsplan neu erlassen worden; gleichzeitig verliert der Organisationsplan vom 12. Februar 1980 i. d. F. vom 30. August 1983 seine Gültigkeit:

- Dezernat 1: Personal, Forstorganisation, Aus- und Fortbildung
 Dezernat 2: Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen, Bau- und Wohnungsangelegenheiten, Betriebswirtschaft, Betriebs- und Verwaltungskontrolle, Datenverarbeitung

- Dezernat 3: Holzschlag, Holzverwertung, Holzwirtschaft, Forstnebennutzungen, Jagdhoheit und staatliche Verwaltungsjagd
 Dezernat 4: Waldarbeit, Forsttechnik, Tarifwesen, Forstwegbau, Manöverangelegenheiten, Ordnungswidrigkeitsverfahren
 Dezernat 5: Forstfiskalische Vermögensverwaltung, Grundstücksverkehr
 Dezernat 6: Waldbau, Forsteinrichtung, Waldschäden durch Immissionen, Waldschutz
 Dezernat 7: Privatwald, Kommunalwald, Forsthoheit
 Dezernat 8: Naturschutz (außer Naturschutzgebiete und Artenschutz), Koordination von Stellungnahmen zu Planungen und öffentlich-rechtlichen Verfahren, Naturparke, Wildparke, Landschaftspflege
 Dezernat 9: Naturschutzgebiete, Artenschutz einschließlich Washingtoner Artenschutzübereinkommen, Fischereihoheit und fiskalische Fischerei
 Dezernat 10: Domänenverwaltung, insbesondere verpachtete Staatsdomänen und Domänenbauprogramme
 Dezernat 11: Domänenverwaltung, insbesondere Domänenstreubesitz, selbstbewirtschaftete Staatsdomänen, Nassauischer Zentralstudienfonds
 Dezernat 12: Rechtsangelegenheiten der Dezernate 1, 2, 3, 4 und 6
 Dezernat 13: Rechtsangelegenheiten der Dezernate 5, 7, 8, 9, 10 und 11.

Wiesbaden, 30. April 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
 III A 1 — 2009 — 0 24

StAnz. 20/1985 S. 898

PERSONALNACHRICHTEN

453

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten

in der Staatskanzlei

ernannt:

- zu Ministerialräten die Regierungsdirektoren (BaL) Dr. Reinhard Bestgen, Konrad Schacht (beide 17. 4. 85);
 zum Regierungsdirektor Regierungsobererrat (BaL) Dr. Michael Borchmann (17. 4. 85);
 zum Regierungsobererrat Regierungsrat (BaL) Wilhelm Lehr (17. 4. 85);
 zur Regierungsrätin z. A. (BaP) Assessorin Brigitte Zypries (30. 4. 85);

in den Ruhestand getreten:

- Ltd. Ministerialrat Dr. Herbert Schirmmacher (31. 12. 84);

beim Statistischen Landesamt

ernannt:

- zum Inspektor Obersekretär (BaL) Reiner Gabel (15. 4. 85);

bei der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung

ernannt:

- zum Inspektor Inspektor z. A. (BaP) Joachim Knapp (1. 5. 85).

Wiesbaden, 2. Mai 1985

Der Hessische Ministerpräsident
 Staatskanzlei
 Z 22 — 8 a

beim Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund

ernannt:

zum **Ltd. Ministerialrat** Ministerialrat (BaL) Franz Burkel (27. 4. 85).

Bonn, 29. April 1985

Der Hessische Ministerpräsident**Der Bevollmächtigte
des Landes Hessen beim Bund**
Z — 641/85

StAnz. 20/1985 S. 898

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**im Ministerium**

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Heinz Diegmann (1. 4. 85);zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Josef Seifner (1. 4. 85);zu **Regierungsräten** die Oberamtsräte (BaL) Manfred Felder, Horst Klee, Andreas Seese (sämtlich 1. 4. 85);zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Karl-Wilhelm Schmidt (1. 4. 85);zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Rudolf Dörr, Franz-Josef Lüttmann, Hans-Ekkehard Weber (sämtlich 1. 4. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Oberamtsrat Walter Berger (1. 1. 85) gem. § 52 i. V. m. § 51 HBG;

entlassen:

Regierungsdirektor (BaL) Wolfgang Hofmann (30. 4. 85) gem. § 41 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Techn. Oberamtsrat Herbert Hantschel (2. 1. 85).

Wiesbaden, 2. Mai 1985

Der Hessische Minister des Innern

I B 61 — 8 b

bei der Hessischen Polizeischule

ernannt:

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Rudolf Ratazzi (1. 4. 85);zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Manfred Stockenhofen (1. 4. 85);zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Hans-Joachim Dietz (1. 4. 85);zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Bernhard Ricker (1. 4. 85);zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Wolfgang Bopp (23. 4. 85).

Wiesbaden, 2. Mai 1985

Hessische Polizeischule

VII — 8 b 22

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeimeistern (BaL)** die Polizeimeister z. A. (BaP) Jürgen Decher, Udo Kloos, Peter Krzizek (sämtlich 1. 4. 85), Wolfgang Mengel (24. 4. 85);zum **Polizeimeister** Polizeimeister z. A. (BaP) Arno Krey (2. 4. 85).

Frankfurt am Main, 30. April 1985

Der Polizeipräsident

P III/21 — 8 b 04 03/05

beim Polizeipräsidenten in Gießen

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Hans Günter Langecker (1. 4. 85);zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Rainer Müller (1. 4. 85);zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Guido Hofmann (1. 4. 85), Herwig Stäger (29. 4. 85);zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Roland Henkel, Udo Jung, Klaus Lotz (sämtlich 1. 4. 85);zu **Kriminalobermeister/innen z. A.** die Kriminalmeister/innen z. A. (BaP) Udo Bühler, Werner Kerpen, Ute Kensy, Carola Knaus, Carina Lühr (sämtlich 1. 4. 85), Stefan Agel (29. 4. 85);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Alois Bauer (1. 4. 85), Günter Wagner (16. 4. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptmeister (BaP) Konrad Stelzenbach (30. 3. 85), die Polizeimeister (BaP) Matthias Hundertmark (31. 10. 84), Holm Schulz (24. 11. 84), Ralf Bremer (9. 3. 85), Gerhard Staidl (11. 3. 85), Jürgen Scherer (15. 3. 85), Andreas Giersbach (22. 3. 85), Hans-Jürgen Möller (30. 3. 85);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister Waldemar Rau (30. 4. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Karl Heinz Schröder (31. 3. 85);

entlassen:

Polizeiobermeister Klaus Peter Palenga (30. 4. 85) gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Gießen, 29. April 1985

Der Polizeipräsident

P III — 7 1 10

StAnz. 20/1985 S. 899

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**beim Regierungspräsidenten in Gießen im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst**

ernannt:

zu/zur **Sonderschullehrern/in (BaL)** die Sonderschullehrer/in z. A. (BaP) Jürgen Löffler-Wegwerth, Herbstein, Ulrike Goltz-Sander, Romrod (beide 1. 2. 85), Antonio Popp, Limburg (26. 2. 85);zu **Lehrerinnen (BaL)** die Lehrerinnen z. A. (BaP) Claudia Lamshöft-Horstmann, Ingrid Schäfer, beide Grünberg, Susanne Schmidt-Poschinski, Rabenau-Rüddingshausen, Beate Schmitt, Allendorf (Lda.), Christa Kalamaras, Schlitz, Mechthild Schenkel, Herbstein (sämtlich 1. 2. 85), Doris Demel, Runkel (15. 2. 85), Gundi Grygar, Wetter (22. 2. 85), Elfriede Erkel, Stadtallendorf (27. 2. 85), Charlotte Salm, Siegbach-Eisemroth (6. 3. 85);zu **Fachlehrerinnen (BaL)** die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Ursula Kratz, Lich (1. 2. 85), Heide Lore Fink, Gießen (8. 3. 85);zur **Lehrerin (BaP)** Lehrerin z. A. (BaP) Bettina Sorg, Schotten-Rainrod (1. 2. 85);zum/zur **Sonderschullehrer/in z. A. (BaP)** der/die Bewerber/innen Martin Fochler, Lauterbach, Barbara Götte-Becker, Alsfeld (beide 1. 2. 85);zu **Lehrerinnen z. A. (BaP)** die Lehrerinnen i. A. Elisabeth Bender, Schotten, Christel Marion Hofmann, Lauterbach, Claudia Koch, Marburg;

die Bewerberinnen Dorothea Buchner, Münchhausen, Ursula Pohl, Wetter-Amönau (beide 1. 2. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Lehrer Horst Wiederstein, Löhnberg (31. 1. 85) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

die Lehramtsreferendarinnen Ute Volk (26. 2. 85), Regina Gotthardt, beide Gießen (9. 3. 85);

in Gymnasien

ernannt:

zum **Studienrat (BaL)** Studienrat z. A. (BaP) Dr. Werner Liese, Marburg (21. 2. 85);zum **Studienrat z. A. (BaP)** Bewerber Burkhard Reuhl, Gießen (1. 2. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Studienrat (BaP) Bernhard Alois Schad, Gießen (1. 2. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrätin Gerda Bräutigam, Marburg (31. 1. 85) gem. § 51 Abs. I HBG;

in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen
ernannt:

zu/zur Studienrätin/in (BaL) die Studienräte/in z. A. (BaP) Ursula Anni Elisabeth Charissé (27. 2. 85), Matthias Ulrich Almstedt, beide Gießen (22. 3. 85), Peter Holtz, Marburg (11. 3. 85), Robert Josef Otto Büttner, Kirchhain (24. 3. 85);
zum/zur Studienrat/in z. A. (BaP) Bewerber/in Theodor Balcero-wiak, Alsfeld, Christa Renate Dechert, Gießen (beide 1. 2. 85);
zum Sonderschullehrer z. A. (BaP) Sonderschullehrer i. A. Gerhard Buczyłowski, Schule für Erziehungshilfe St. Ansgar des Kath. Jugendwerks in Hennef-Happerschoß, Biedenkopf (1. 2. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte (BaP) Hartmut Schuh, Marburg (1. 2. 85), Gerhard Otto Schneider, Kirchhain (18. 3. 85).

Gießen, 23. April 1985

Der Regierungspräsident
21 — 7 0 16 — 03

StAnz. 20/1985 S. 899

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

in der Bergbauverwaltung
ernannt:

zum Bergdirektor Bergoberrat (BaL) Dipl.-Ing. Ernst-August Hennemann, Bergamt Bad Hersfeld (30. 4. 85);
zum Bergrat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Kurt Bartke, Bergamt Weilburg (22. 4. 85);

entlassen:

Bergrat z. A. Dipl.-Ing. Peter Greb (31. 3. 85); Techn. Oberinspektor z. A. Joachim Karl Seifert (31. 3. 85), beide gemäß § 41 Abs. 1 HBG.

Wiesbaden, 2. Mai 1985

Hessisches Oberbergamt
5 e 10 — 34/1

StAnz. 20/1985 S. 900

K. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft Forsten und Naturschutz

im Ministerium

ernannt:

zum Ministerialrat Regierungsdirektor (BaL) Heinz Hecken-thaler (1. 12. 84);
zum Regierungsdirektor Regierungsobererrat (BaL) Reiner Herda (1. 4. 85);
zum Forstdirektor Forstoberrat (BaL) Dieter Müller (1. 4. 85);
zum Regierungsobererrat z. A. (BaP) Verwaltungsangestellter Dipl.-Volkswirt Helmut Fleischer-Brachmann (29. 3. 85);
zum Oberamtsrat Amtsrat Jürgen Reinmann (BaL) (1. 11. 84);
zum Amtsrat Amtmann Günter Born (BaL) (1. 4. 85);
zum Forstamtmann Forstoberinspektor Richard Wolbert (BaL) (1. 4. 85);
zum Amtmann Oberinspektorin Christiane Bockler-Wentlandt (1. 4. 85);
zur Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) Verwaltungsangestellte Ing. (agr.) Kornelia Pilawa (1. 3. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin Christiane Bockler-Wentlandt (11. 3. 85).

Wiesbaden, 2. Mai 1985

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
I A 2 — 70 — 11/85

StAnz. 20/1985 S. 900

454

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach dem Ladenschlussgesetz vom 29. April 1985

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Friedberg (Hessen) mit Ausnahme der Stadtteile Bauernheim, Bruchenbrücken, Dorheim, Ockstadt und Ossenheim aus Anlaß des 7. Friedberger Altstadtfestes am 30. Juni 1985 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1985 in Kraft.

Darmstadt, 29. April 1985

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 20/1985 S. 900

455

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Modautal/Ortsteil Neunkirchen, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 25. April 1985

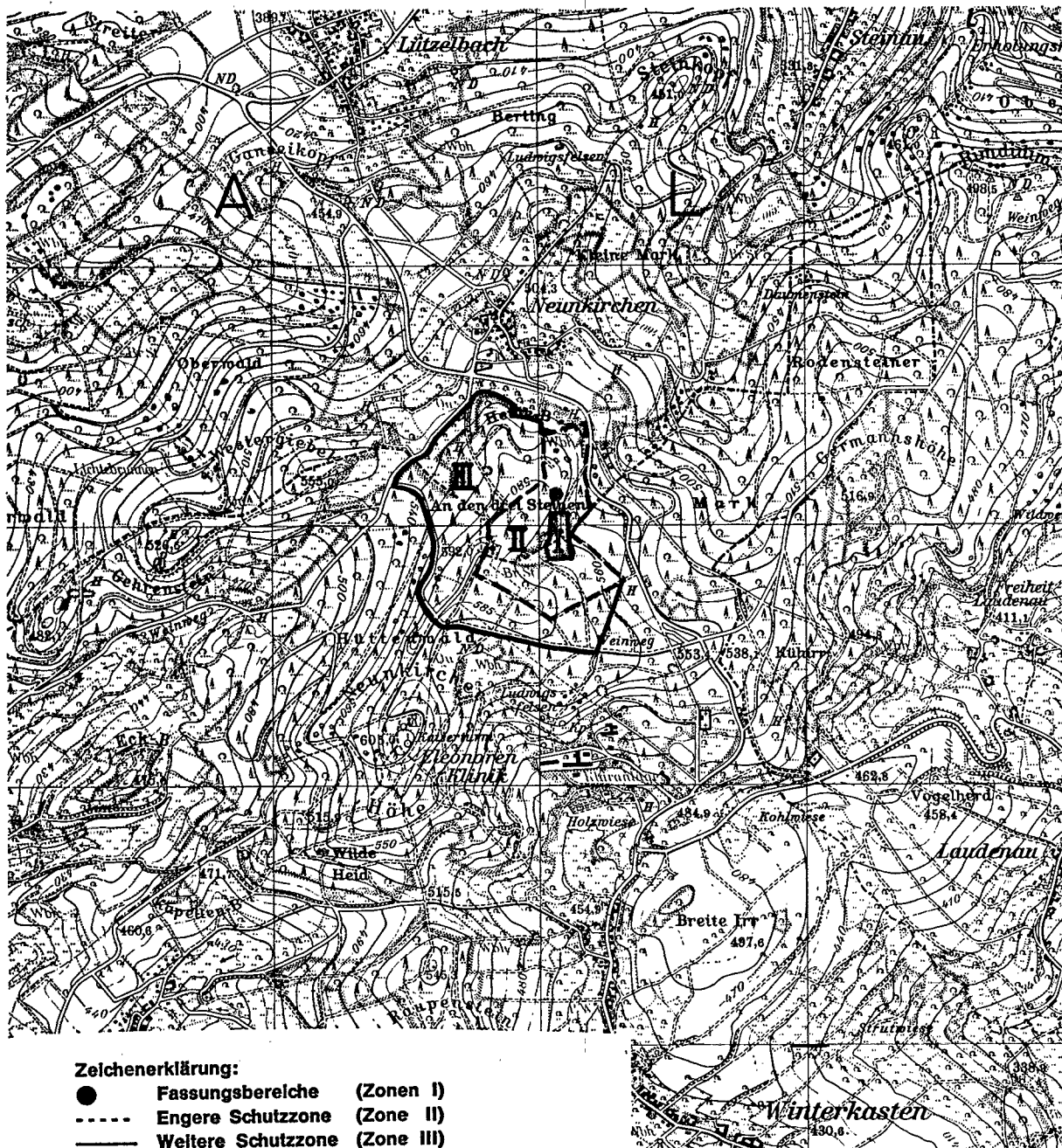
Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Modautal, Landkreis Darmstadt-Dieburg, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 18. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Ortsteiles Neunkirchen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Modautal/Ortsteil Neunkirchen, Landkreis Darmstadt-Dieburg, das sich auf Teile der Gemarkungen Neunkirchen, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Gadernheim und Winterkasten, Landkreis Bergstraße, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zonen I	(Fassungsbereiche),
Zone II	(Engere Schutzzone),
Zone III	(Weitere Schutzzone).



Zeichenerklärung:
 ● Fassungsgebiete (Zonen I)
 - - - - Engere Schutzzone (Zone II)
 ——— Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Katasterplänen in Maßstab 1 : 5000, in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsgebiete) = rote Umrandungen,
- Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsgebiete (Zonen I)

I.1. Fassungsgebiet für das Quellgebiet 1

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 2 Nr. 67/1 (teilweise) der Gemarkung Neunkirchen. Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 35 m (nordöstliche und südwestliche Seite) und 40 m (südöstliche und nordwestliche Seite).

Der südwestliche Eckpunkt des Fassungsgebietes liegt 45 m südlich des Polygonpunktes 205 und 10 m östlich der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 67/1.

Die südwestliche Seite des Fassungsgebietes verläuft vom westlichen Eckpunkt in einem Winkel von 22° (von der West-Ost-Koordinate) 35 m in südöstlicher Richtung.

I.2. Fassungsgebiet für das Quellgebiet 2

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 2 Nrn. 55, 67/1 und 68 (jeweils teilweise) und die Flurstücke Nrn. 54 und 56 der Gemarkung Neunkirchen und auf die Flurstücke Nrn. 811/1 (teilweise) und 814—816 der Gemarkung Winterkasten.

Gemarkung Neunkirchen

Der Fassungsgebiet wird im Westen durch eine Gerade, die vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 53 95 m in nördlicher Richtung verläuft,

im Norden durch eine Gerade, die rechtwinklig zur westlichen Seite des Fassungsgebietes 60 m in östlicher Richtung verläuft, und

im Osten durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 68 einschließlich deren Verlängerung in südlicher Richtung bis zum Polygonpunkt 22 begrenzt.

Gemarkung Winterkasten

Der Fassungsgebiet wird im Westen durch die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 814 einschließlich deren Verlängerung 20 m in südöstlicher Richtung,

im Süden durch eine Gerade, die vom südwestlichen Eckpunkt des Fassungsgebietes 90 m in östlicher Richtung und im Osten durch eine Gerade, die vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 816 90 m in südöstlicher Richtung bis zum östlichen Endpunkt der südlichen Seite des Fassungsgebietes verläuft, begrenzt.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Neunkirchen und Winterkasten:

Gemarkung Neunkirchen

Flur 2 Flurstücke Nrn. 41, 42/3, 42/4, 42/5, 43/4, 43/5, 46—53, Flurstücke Nrn. 55 und 56 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsgebietes), Flurstück Nr. 67/1 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 31/1 [25 m nördlich des südöstlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 31/1] 190 m in nordöstlicher Richtung bis zur westlichen Seite des Flurstückes Nr. 73/1 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes), Flurstück Nr. 68 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes), Flurstück Nr. 69 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die in einem Abstand von 65 m parallel zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 69 verläuft, begrenzt),

Gemarkung Winterkasten

Flurstück Nr. 811/1 (nordwestlicher Teil

im Südwesten durch die nordöstliche Seite eines in südöstlicher Richtung verlaufenden Weges einschließlich deren Verlängerung bis zum Polygonpunkt 33,

im Südosten durch die nordwestliche Seite eines in nordöstlicher Richtung verlaufenden Weges und

im Nordosten durch die nordöstliche Seite eines in südöstlicher Richtung verlaufenden Weges begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Gadernheim, Neunkirchen und Winterkasten:

Gemarkung Gadernheim

Flurstücke Nrn. 831/4 und 831/5, Flurstück Nr. 831/10 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die nordöstliche Seite eines in südöstlicher Richtung verlaufenden Weges, der zwischen den Flurstücken Nrn. 831/5 und 810/1 verläuft, begrenzt),

Gemarkung Neunkirchen

Flur 2 südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die südöstliche Seite des „Gadernerheimer Weges“, die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 8/2 und 9/1 und im Nordosten durch die westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 25, 26, 27, die nördliche bzw. östliche Seite des Flurstückes Nr. 28 und die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 29 und 30 begrenzt,

Gemarkung Winterkasten

Flurstücke Nrn. 658 und 660, Flurstücke Nrn. 810/1 und 811/1 (westlicher bzw. südwestlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die vom südöstlichen Eckpunkt der Engeren Schutzzone 290 m in südwestlicher Richtung bis zur südlichen Seite des Flurstückes Nr. 810/1 (400 m östlich des westlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 660) verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone).

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für Engere Schutzzone (Zone II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsgebiete.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und son-

stigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,

- Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Rückständen von Erdölbohrungen,
- das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Wachstumsregelmittel,
- das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- Kernreaktoren,
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- das Neuanlegen von Friedhöfen,
- Rangierbahnhöfe,
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- militärische Anlagen,
- die Massentierhaltung,
- Erdaufschlüsse, durch die die Deckenschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermilos,
- Baustellen und Baustofflager,
- Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlaganlagen und Parkplätze,
- Friedhöfe,
- Campingplätze und Sportanlagen,
- das Zelten und Lagern,
- der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- Wagenwaschen und Ölwechsel,
- Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,

- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Modautal und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und der Engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und der Engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, untere Wasserbehörde, Rheinstraße 65/67, 6100 Darmstadt,
3. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, untere Wasserbehörde, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
4. dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Katasteramt, Eschollbrücker Straße 27, 6100 Darmstadt,
5. dem Kreisauausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg, untere Bauaufsichtsbehörde, Albinstraße, 6110 Dieburg,
6. dem Kreisauausschuß des Landkreises Bergstraße, untere Bauaufsichtsbehörde, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
7. dem Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Niersteiner Straße 3, 6100 Darmstadt,
8. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
9. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal, Odenwaldstraße 34, 6101 Modautal 3,
10. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
11. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. April 1985

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 20/1985 S. 900

456

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mühlthal/Ortsteil Frankenhäusen, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 30. April 1985

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Mühlthal/Ortsteil Frankenhäusen, Landkreis Darmstadt-Dieburg wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG)

i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlage des Ortsteiles Frankenhausen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mühlthal/Ortsteil Frankenhausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg, das sich auf Teile der Gemarkungen Frankenhausen und Neutsch erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),**
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Katasterplan in Maßstab 1 : 2000 und Übersichtskarte in Maßstab 1 : 25 000). In dem Katasterplan sind diese Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,**
Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 2 Nr. 38/2 (teilweise) der Gemarkung Neutsch.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Frankenhausen und Neutsch:

Gemarkung Frankenhausen

Flur 3 Flurstücke Nrn. 99, 100, 101/1, 102/1 (teilweise), 108 (teilweise),

Gemarkung Neutsch

Flur 2 Flurstücke Nrn. 36, 37, 38/1, 38/2 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches), 39, 40/2, 40/3, 40/6, 42 (teilweise), 43—49.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Frankenhausen und Neutsch.

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für Engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverricelung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Wachstumsregulierungsmitteln, Rückständen von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Wachstumsregulierungsmitteln,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,

i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,

j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,

k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),

l) Kernreaktoren,

m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,

n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,

o) das Neuanlegen von Friedhöfen,

p) Rangierbahnhöfe,

q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,

r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,

s) militärische Anlagen,

t) die Massentierhaltung,

u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckenschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,

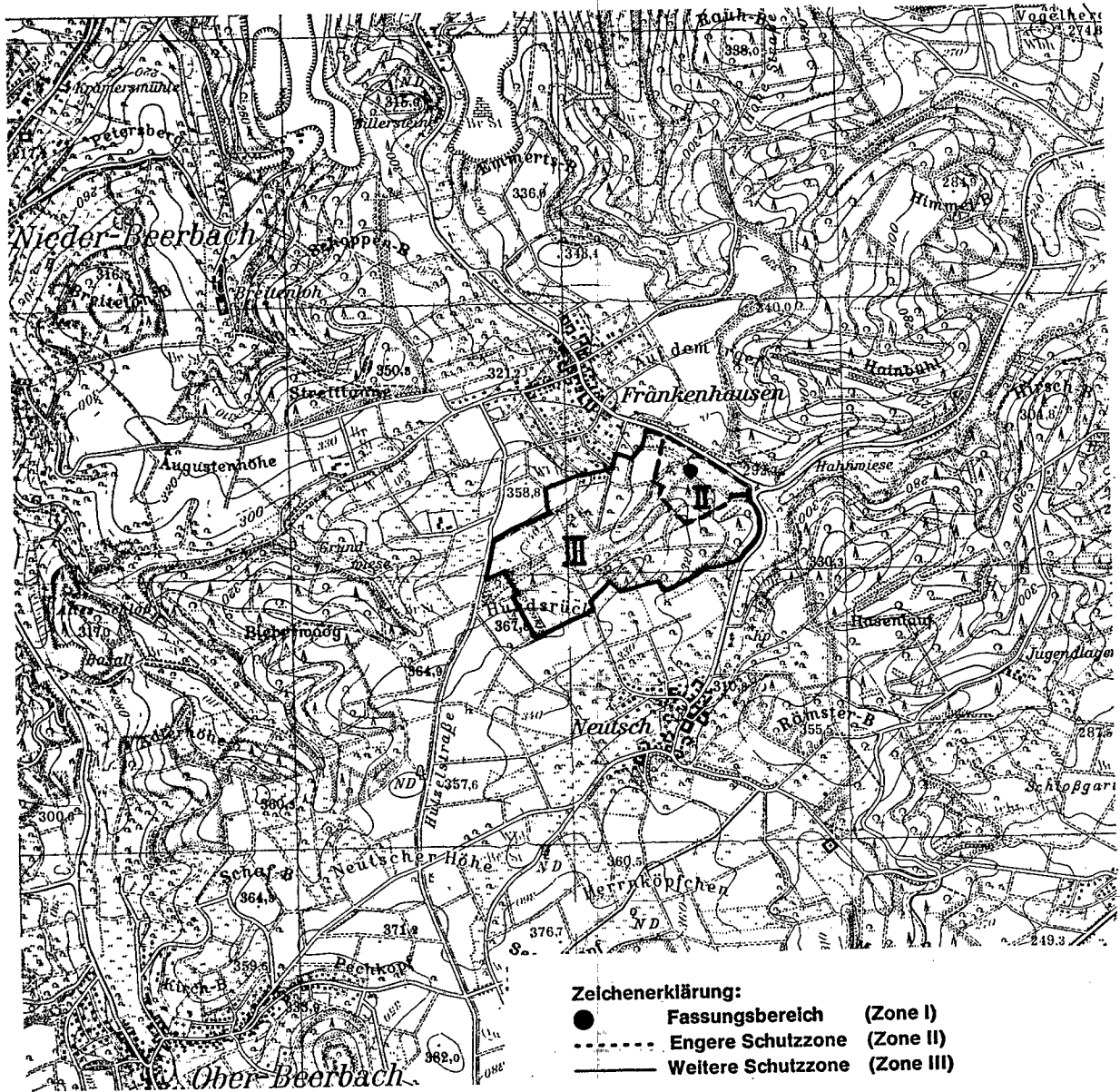
v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,



- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,

- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Mühltal und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinde-

zung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,

- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, untere Wasserbehörde, Rheinstraße 65/67, 6100 Darmstadt,
3. dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Katasteramt, Eschollbrücker Straße 27, 6100 Darmstadt,
4. dem Kreisaußschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg, untere Bauaufsichtsbehörde, Albinstraße, 6110 Dieburg,
5. dem Gesundheitsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Niersteiner Straße 3, 6100 Darmstadt,
6. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal, Ober-Ramstädter Straße 42, 6109 Mühlthal,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. April 1985

Der Regierungspräsident
in Vertretung
gez. Dr. Bach

StAnz. 20/1985 S. 903

457

Genehmigung der Stiftung Deutsche Stiftung Organtransplantation, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 7. Oktober 1984 und 22. März 1985 errichtete Stiftung Deutsche Stiftung Organtransplantation, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 18. April 1985 genehmigt.

Darmstadt, 30. April 1985

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (15) — 214
StAnz. 20/1985 S. 906

458

Auflösung der Ortsviehkasse auf Nachbarschaftshilfe Brandau, Modautal 3, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Die Ortsviehkasse auf Nachbarschaftshilfe Brandau, Modautal 3, Landkreis Darmstadt-Dieburg, hat durch ihre ordentliche Mitgliederversammlung am 16. März 1985 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 30. April 1985

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 39 i 02/01 (2) — 2
StAnz. 20/1985 S. 906

459

Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 80

Die Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 80, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer zweiten Produktionsstraße zur Kapazitätserhöhung von Polyolefinwachs auf 20 000 t/a in Frankfurt am Main 80, Gemarkung Frankfurt am Main — Höchst, Flur 23, Flurstück 1/17, gestellt. Die Anlage soll voraussichtlich im I. Quartal 1986 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 28. Mai 1985 bis 29. Juli 1985 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Ordnungsamt (Amt 32), Zimmer 713, Mainzer Landstraße 323, 6000 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 16. August 1985, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, im kleinen Kinosaal, Mainzer Landstraße 323, 6000 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 25. April 1985

Der Regierungspräsident
IV 5/32 — 53 e 621 — FWII (218 b)
StAnz. 20/1985 S. 906

460

Zusammenlegung zweier Stiftungen zur neuen Stiftung Schrautenbach — und Aktuar-Nau-Stiftung zu Friedberg, Sitz Friedberg (Hessen)

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich auf Grund der Beschlüsse der Verwaltungskommissionen der von Schrautenbach'schen Stiftung zu Friedberg und der Stiftung der Aktuar-Nau'schen Familie zu Friedberg, beide Sitz Friedberg

(Hessen) vom 21. März 1984 die beiden Stiftungen zu der neuen Stiftung

Schrautenbach- und Aktuar-Nau-Stiftung
zu Friedberg,
Sitz Friedberg (Hessen)

zusammengelegt.

Darmstadt, 16. April 1985

Der Regierungspräsident

III 6/11 a — 25 d 04/11 (13) — 34
StAnz. 20/1985 S. 907

461

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Herrnröther- und Bornwaldswiesen von Sprendlingen“ vom 30. April 1985

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Die Herrnröther- und Bornwaldswiesen sowie der angrenzende Wald östlich der A 661 in der Gemarkung Sprendlingen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Brunkel“, „Am Herrnröther“, „Auf den Herrnrötherweg“, „Die Bornwaldswiesen“, „Am Wald“, „In dem ersten Seufzer“, „Auf die Bornwaldswiesen“, „Im Herrnröther Eck“, „Auf der Brunkel“, „Auf dem neuen Bornwald“, „Bornwaldswiesen“, „Auf der Stumpfwiese“ und „Am Gefiehrfeld“ in der Gemarkung Sprendlingen der Stadt Dreieich im Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von ca. 50 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Offenbach, Geleitstraße 124, 6050 Offenbach am Main, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
6. das Gebiet zu befahren;

7. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Tiere weiden zu lassen;
8. zu düngen oder Pestizide anzuwenden;
9. die Jagd auszuüben.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. forstliche Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, die der Förderung der geschützten Waldgesellschaften dienen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. Maßnahmen und Handlungen, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens im Wege- und Gewässerplan festgestellt werden, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Gewässeraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Sohlenvertiefung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild;
6. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 2 Nrn. 7 und 8 genannten Einschränkungen.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Aufschüttungen oder Abgrabungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. das Gebiet außerhalb der Wege betritt (§ 2 Nr. 5);
6. das Gebiet befährt (§ 2 Nr. 6);
7. Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Tiere weiden läßt (§ 2 Nr. 7);
8. düngt oder Pestizide anwendet (§ 2 Nr. 8);
9. die Jagd ausübt (§ 2 Nr. 9).

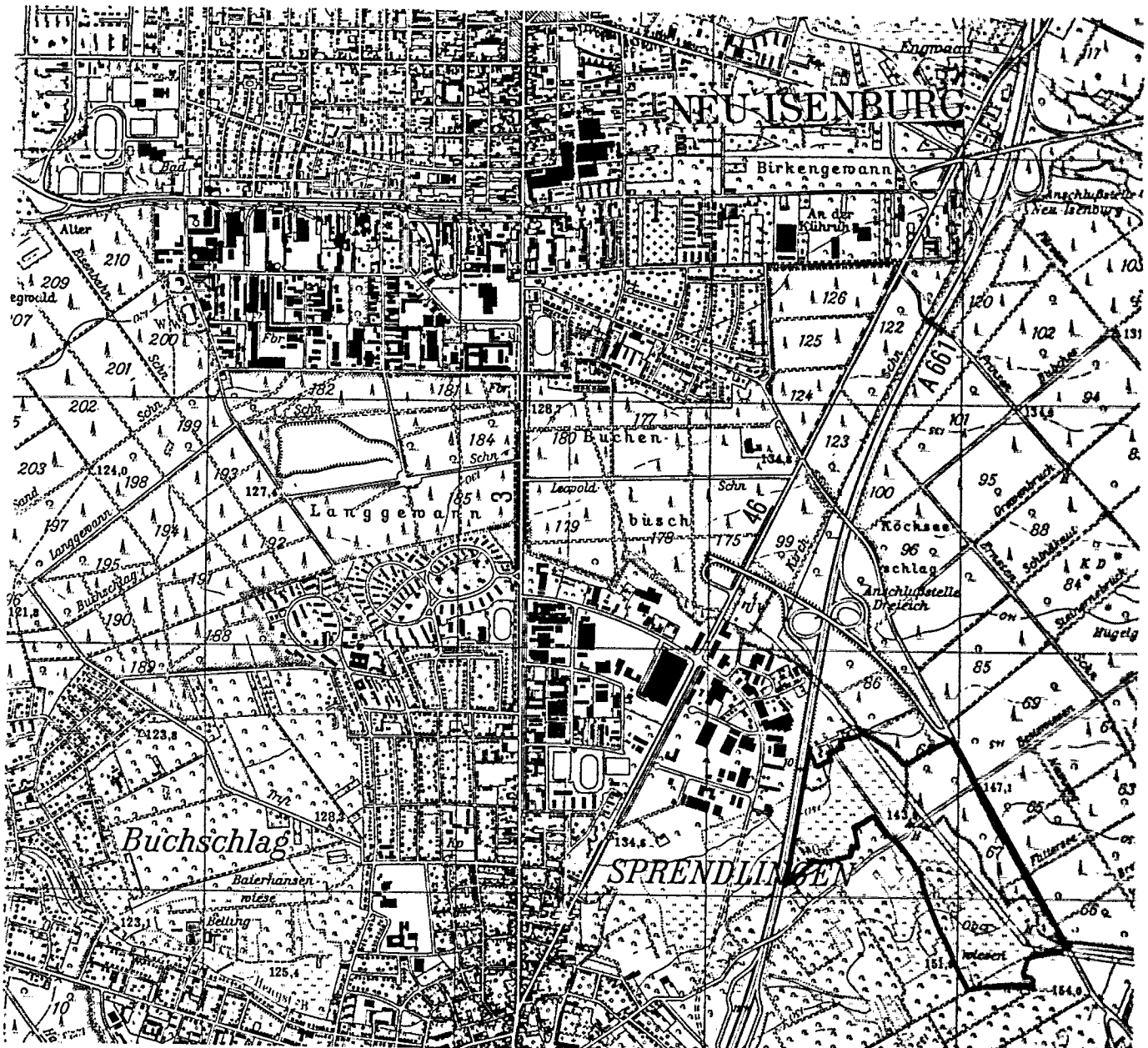
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. April 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
In Vertretung
gez. Rudolph

StAnz. 20/1985 S. 907



ÜBERSICHTSKARTE

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5918 -

Anlage zur Verordnung zur einstweiligen
Sicherstellung des künftigen
Naturschutzgebietes

"Herrnröther- u. Bornwaldswiesen
von Sprendlingen"

Darmstadt, den 30.14. 198 5

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz

-obere Naturschutzbehörde-

Az.: 9 - 46 d 04/01 - H 10

In Vertretung

(Rudolph)



79

80

Götze

462

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Frankfurt am Main – „Personalführung in der öffentlichen Verwaltung – Stufe II –“ – Das Mitarbeitergespräch als Führungsinstrument – FL-438

Der Hessische Verwaltungsschulverband – Verwaltungsseminar Frankfurt am Main – führt einen Fortbildungslehrgang durch für Bedienstete, die den Lehrgang „Personalführung in der öffentlichen Verwaltung – Stufe I –“ besucht oder bereits anderweitig Kenntnisse erworben haben.

Der Fortbildungslehrgang soll die theoretischen Grundlagen des Lehrganges „Personalführung in der öffentlichen Verwaltung“ erweitern und vertiefen.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen Übungen zur Gesprächsvertiefung, die aus der täglichen Praxis entwickelt werden.

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 18 Unterrichtsstunden und wird an drei aufeinanderfolgenden Tagen, jeweils von 8.00–13.15 Uhr (6 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

Veranstaltungstermine: Montag, 24. Juni 1985
Dienstag, 25. Juni 1985
Mittwoch, 26. Juni 1985

Referent: Klaus Kolb, Verwaltungsoberstudienrat

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 124,20 DM; für Nichtmitglieder 154,80 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2–4, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Auf unser Fortbildungsprogramm 1985, das wir den Personalstellen übersandt haben, möchten wir verweisen.

Frankfurt am Main, 29. April 1985

**Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 20/1985 S. 909**

BUCHBESPRECHUNGEN

Über Michael Kohlhaas – damals und heute. Von Horst Sandler. 1985, kart., 24,— DM. Schriftenreihe Juristische Gesellschaft zu Berlin, Heft 92. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin.

In den letzten beiden Jahrzehnten erfreuten sich rechtshistorische Abhandlungen keiner besonderen Beliebtheit. Das hat sich geändert. Die Frage nach dem Recht oder auch nach Gerechtigkeit ist eine „Gretchen-Frage“ des Juristen, wie Sandler sie nennt. Eine Demonstrationsfigur für diese Diskussion um Recht und Gerechtigkeit ist auch Michael Kohlhaas.

Sandler befaßt sich mit dem historischen und dem Kleist'schen Kohlhaas sowie mit dem des täglichen Lebens. Der Vergleich des historischen Kohlhaas' mit dem Terrorismus unserer Gegenwart mag manchmal nicht ganz überzeugend sein, das tut aber nichts angesichts der Gedankenvielfalt, die der Verfasser dabei entwickelt. Ob wir heute ähnlich wie Michael Kohlhaas einen mächtigen Drang zum Recht (oder eine Abscheu vor Ungerechtigkeit) haben, erscheint zweifelhaft. Vielleicht ist es wirklich mehr das Verlangen gegenüber dem Staat, sozialen Ausgleich, sei es gegenüber strukturellen Ungleichheiten, Schicksalsschlägen oder auch gegenüber Norm- und Handlungs-Ungerechtigkeiten, zu erreichen. In jedem von uns lauert ein Abonnent auf ausgleichende Sozialstaatlichkeit; es ist schon fast mehr von Problemen der Verteilung als von solchen der Gerechtigkeit die Rede. Das Büchlein von Sandler ist unterhaltsam und anregend, nicht nur, um Kleists Kohlhaas wieder einmal zu lesen.

Ministerialrat Dr. Karl Reinhard Hinckel

Beihilfevorschriften des Bundes und der Länder. Loseblattkommentar (3 Bände) von Schröder/Beckmann/Weber. 34. und 35. Erg.Lfg., Stand Oktober 1984, 268 u. 420 S., 59,20 DM bzw. 92,60 DM. Moll-Verlag, 7000 Stuttgart.

Die vorliegenden Ergänzungslieferungen geben Anlaß, wieder einmal auf die kenntnisreiche Kommentierung zum Beihilferecht des Bundes zu verweisen. Erklärt werden auch die Unterstützungsgrundsätze und Vorschubrichtlinien des Bundes, der Länderteil beschränkt sich auf die Wiedergabe der Verordnungstexte sowie der grundlegenden Verwaltungsanweisungen.

Die Fülle der Informationen ist fast schon etwas erdrückend. Mehr Konzentration wäre verschiedentlich not, auch im Hinblick auf die Belange der praktischen Arbeit. Die Wiedergabe von den Beihilfeansprüchen nur mittelbar berührenden Vorschriften und Verwaltungsanweisungen aus anderen Rechtsbereichen stört vielfach die Übersichtlichkeit; Verweisungen könnten hier die Lesbarkeit steigern.

Diese Vorbehalte schmälern aber kaum den Wert des Kommentars als wertvolles Hilfsmittel für die Praxis.

Regierungsobererrat Gottfried Nitz

Praxis-Kompendium Baubetrieb. Von Prof. Dr.-Ing. A. Schub und Dr.-Ing. G. Meyran mit Beiträgen namhafter Fachleute. Leitfaden, Arbeitsunterlagen und Nachschlagewerk für Praktiker und Studenten. Band 2, 1984, 364 S., zahlr. Abb. und Tab., 12 x 17 cm, geb., 96,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Band 1 des Nachschlagewerks wurde bereits an dieser Stelle (StAnz. 1982 S. 794) besprochen. Das Kompendium fügt mit diesem Band 2 weitere Bausteine zum Thema Baubetrieb an mit dem Ziel, Praktikern und Studenten ein aktuelles und kompaktes Werk an die Hand zu geben. Auch der vorliegende Band enthält Beiträge namhafter Fachleute. Die Aufgliederung in 10 selbständige Kapitel wurde beibehalten.

Band 2 enthält folgende Beiträge:

— Inhalt und Bedeutung von Leistungsverzeichnissen im Bauprozeß, von Dr.-Ing. P. Greiner

— Die Kostensteuerung des Bauauftraggebers, von Dr. H. Hutzelmeyer

— Ablauf und Aufwand der Technikmontagen im Hochbau, von Dipl.-Ing. H. Patz

— Betriebstechnik Stahlbeton und Mauerwerksbau, von Prof. Dr.-Ing. U. Blecken und Prof. Dipl.-Ing. W. Brechler

— Baumaschineneinsatz, von Dipl.-Ing. H. Eichner

— Sicherheitsmaßnahmen bei Bauarbeiten, von Prof. Dipl.-Ing. A. Loibl

— Leistungs- und Vergütungsänderungen beim VOB/B — Vertrag, von RA W. Döbereiner

— Leitfaden zum Einsatz und zur Beschaffung von EDV-Anlagen in der Bauwirtschaft, von Betriebswirt K. Pauli

Auch der vorliegende Band 2 des Praxis-Kompendiums Baubetrieb vermittelt den Ingenieuren und Architekten praxisnahes Wissen in kompakter Form.

Techn. Oberamtsrat Rolf Schelling

Polizeirecht in Hessen. Das Recht der Polizei und der sonstigen Gefahrenabwehrbehörden. Kommentar von Polizeipräsident Dr. Rolf Groß und Dr. Wolfgang Menke, Loseblattausgabe in 2 Bänden, 27. Erg.Liefg., 182 S., 91,— DM; Gesamtwerk, 179,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Braun GmbH und Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Die Kommentatoren haben mit dieser Nachlieferung ihr Werk auf den Stand vom 1. Januar 1985 gebracht.

Schwerpunkt im Gesetzteil sind zunächst die 8. und 9. Änderungsverordnung zur Straßenverkehrszulassungsordnung. Wesentliche Änderungen sind die EG — weite Anerkennung von Betriebserlaubnissen, Änderungen bei der durch die Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit und als neuer Begriff der austauschbare Ladungsträger. Angesichts vieler Busunfälle sind die Anforderungen an die Ausstattung von Kraftomnibussen verschärft worden. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß anstelle des Begriffes der Fahrgestellnummer nunmehr der Begriff der Fahrzeugidentifizierungsnummer getreten ist. Mit der 9. Änderungsverordnung ist die jährliche Abgassonderuntersuchung (§ 47 a StVZO) eingeführt worden.

Die Gefangenentransportvorschrift ist neu in Kraft gesetzt und die Dienstanzweisung für die Wasserschutzpolizei neu gefaßt worden.

Ferner ist in der Ergänzungslieferung als entscheidende weitere Änderung bereits die Smogverordnung vom 22. Januar 1985 mit aufgenommen worden, die am 1. Februar 1985 in Kraft getreten ist. Abgesehen von einer entscheidenden Änderung der maßgeblichen Werte ist an die Stelle der früheren drei Alarmstufen nunmehr eine Vorwarnstufe, eine erste Alarmstufe und eine zweite Alarmstufe getreten. Die Verkehrsverbote sind wesentlich schärfer gefaßt; die Ausnahmemöglichkeiten gegenüber der alten Rechtslage eingeschränkt.

In der Kommentierung wurde die neueste Rechtsprechung zur öffentlichen Ordnung — Peep-Show kein Verstoß; nicht nach § 297 StGB verbotene Prostitution nur im Einzelfall Verstoß gegen die öffentliche Ordnung — verarbeitet.

Vertiefte Auseinandersetzung gilt dem Urteil des VGH München, NJW 84, S. 1196 zur Abgrenzung von Verhaltens- und Zustandshaftung beim Abschleppen sowie der Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Anlegens von kriminalpolizeilichen Personenakten, ohne daß erkenntnisdienliche Maßnahmen gefertigt werden. Hervorzuheben sind ferner weitere Verweise auf den Musterentwurf.

Neue Aufgaben werden sich für die Kommentatoren stellen, wenn die für das Frühjahr 1985 angekündigte Novellierung des HSOG erfolgt. Dem Vernehmen nach wird sich diese Novellierung jedoch nur auf Datenschutzfragen beschränken; insbesondere sollen für das Polizeirecht spezifische Datenschutzregelungen als Konsequenz aus dem Volkszählungsurteil gezogen werden.

Ministerialdirigent a. D. Walter Kayser

Bundesrepublik Deutschland — Deutsche Demokratische Republik. Systemvergleich Politik—Wirtschaft—Gesellschaft. Mit einem Kapitel: Der Systemvergleich Bundesrepublik—DDR in der politischen Bildung. Von Wolfgang B e h r. 2. erweiterte und aktualisierte Auflage, 1985, 235 S., kart., 34,— DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart.

Das vorliegende Buch ist die zweite, erweiterte und auf den neuesten Entwicklungsstand gebrachte Fassung der Veröffentlichung aus dem Jahre 1979.

Es handelt sich um einen systemtheoretischen Vergleich beider deutscher Staaten, der — ausgehend von einer knappen Analyse der Entwicklung in den Jahren 1945—1949 — vier zentrale Problembereiche näher untersucht:

- die Legitimitätsgrundlagen
- Struktur, Funktion und Dysfunktion der politischen Systeme
- die Wirtschaftssysteme und
- die Gesellschaftssysteme der Bundesrepublik und der DDR.

Entgegen der vielfach geäußerten Meinung der Unvergleichbarkeit beider Staatsgebilde kommt es Behr darauf an, für die dennoch immer wieder und nicht frei von Ideologien vorgenommenen Vergleiche Kriterien der Überprüfbarkeit zu liefern.

Der Autor stützt sich dabei auf ein formales Vergleichsmodell beider Systeme, die Analyse der in beiden Staaten vorhandenen systemimmanenten normativen Grundlagen und deren Bewertung an den jeweils eigenen Ansprüchen. Der Konstatierung formaler Gleichheiten folgt dann im zweiten Schritt die Herausarbeitung von Übereinstimmungen, Differenzen und Widersprüchen. Positiv ist dabei anzumerken, daß diese Vorgehensweise nicht der Versuchung unterliegt, das Wertesystem eines Staates für die Beurteilung des jeweils anderen zu mißbrauchen.

Behr ist sich allerdings der Gefahr eines systemtheoretischen Vergleichs bewußt, der bei einem Rückgriff auf das ausschließlich Formale und bei scheinbarer Werteabstimmung die normativen Unterschiedlichkeiten zu sehr vernachlässigt. Er tut deshalb gut daran, neben den formal zwar häufig gleichen die material doch oft sehr divergierenden Merkmale herauszuarbeiten und kommt dabei zu Schlußfolgerungen, die zwar systemimmanent bewerten, dennoch dem Leser erlauben, anhand der dargelegten Kriterien eine auch vergleichende Bewertung vorzunehmen.

Unter dem Aspekt der künftigen Entwicklung zwischen beiden deutschen Staaten angesichts einer zunehmend konflikthaften Entwicklung in weiten Teilen der Welt dürfte das Fazit Behrs interessant sein. Seiner Analyse zufolge ist auf absehbare Zeit von einem Fortbestehen der materialen Unterschiede auszugehen, auch wenn sich in beiden Systemen immer wieder Veränderungen durchsetzen werden.

Die formal gleichartigen Systemeigenschaften in beiden hochentwickelten Industriegesellschaften lassen es auf Grund ihrer systemimmanenten Stabilität jedoch zu, nach dem Prinzip der beiderseitigen Interessen und des Nutzens eine Politik der Kooperation, Entspannung und der friedlichen Koexistenz zu verfolgen.

In diesem Sinn sind auch die Empfehlungen Behrs an die politische Bildung zu sehen, sich eines fundierten Systemvergleichs zu bedienen, um nicht vorurteilsbehafteten Beurteilungen ausgeliefert zu sein.

Als sehr hilfreich erweisen sich die zahlreichen Schaubilder und tabellarischen Übersichten einschließlich ihrer gesonderten Auflistung am Anfang des Buchs, die als Material auch zur Bearbeitung von Teilaspekten herangezogen werden können. Bedauerlich ist nur, daß der Autor nicht den Fehler vermeidet, der in der systemtheoretischen Literatur leider sehr häufig vorkommt, nämlich den Leser mit sprachlichen Schwierigkeiten zu strapazieren.

Regierungsrätin Renate K n i g g e - T e s c h e

Grundgesetz-Kommentar. Von M ü n c h. Bd. 1 (Präambel bis Art. 20), 3., neu bearb. Aufl., 1985, XXII, 872 S., Ln., 72,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die drei Bände des von Ingo von Münch herausgegebenen Grundgesetz-Kommentars bedürfen eigentlich keiner besonderen Vorstellung mehr. Sie haben sich seit ihrem Erscheinen Mitte der Siebzigerjahre einen festen Platz in Büchereien, Studier- und Arbeitszimmern erworben und ohne Zweifel eine Lücke in der Kommentarliteratur zum Grundgesetz geschlossen, die bis dahin im wesentlichen von Großkommentaren und solchen Werken geprägt war, die sich auf die Wiedergabe der verfassungsrechtlichen Judikatur beschränkten. Dementsprechend war die Resonanz in früheren Rezensionen auch vorwiegend positiv, wenn auch gelegentlich kritische Stimmen zu vernehmen waren, die sich in der Regel auf das dem Kommentar zugrunde liegende Konzept, insbesondere die aus der Verfasser-Vielfalt resultierenden Probleme, bezogen.

Nachdem die Bände 2 und 3 des Kommentars seit dem Jahre 1983 in zweiter Auflage vorliegen, ist nunmehr Band 1, der sich der Präambel des Grundgesetzes sowie seiner Art. 1 bis 20 annimmt, schon in dritter Auflage erschienen. Dies ist ein deutliches Zeichen für die Beliebtheit und die Verbreitung des Werkes, aber auch für das Bemühen des Herausgebers und der einzelnen Verfasser, dem interessierten Leser ein Instrument an die Hand zu geben, mit dessen Hilfe er schnelle, zuverlässige und sich auf dem neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum befindliche Information beschaffen kann. Das Konzept des Kommentars ist im wesentlichen beibehalten worden; die Kommentierung der Präambel sowie der ersten zwanzig Artikel des Grundgesetzes wird von insgesamt elf Verfassern besorgt, wobei sich von Münch allerdings einen zahlenmäßig wie auch von der inhaltlichen Bedeutung her gewichtigen Anteil selbst vorbehalten hat. Er zeichnet für die Erläuterung der Präambel, für eine umfangreiche und ausgesprochen lesenswerte Vorbemerkung sowie für die Kommentierung der Art. 1, 2, 4, 5, 8 und 9 verantwortlich. Damit ist im Vergleich zu der ersten Auflage dieses Bandes eine deutliche Verlagerung auf die Person von Münchs unverkennbar, der sich ursprünglich nur der Präambel und der Art. 5, 8 und 9 des Grundgesetzes angenommen hatte. Gegenüber der vorangegangenen Auflage treten zwei neue Autoren in Erscheinung, nämlich Kunig und Bryde, wobei sich der erstere dem Art. 11, der zweitgenannte den Art. 14 und 15 widmet. Mit der bereits angesprochenen umfangreichen Vorbemerkung, die sich — um nur einige Beispiele zu nennen — mit der modernen Entwicklung der Grundrechte, mit Fragen der Grundrechtsfähigkeit, mit dem Geltungsbereich und der Begrenzung der Grundrechte und ihrem Verhältnis zueinander befaßt, begegnet von Münch seit der 2. Auflage des hier besprochenen Bandes — wie mir scheint mit beachtenswertem Erfolg — kritischen Stimmen, die sich im wesentlichen auf den bei einer Vielzahl von Verfassern nicht ganz vermeidbaren Mangel an Homogenität des Werkes stützen. Die hiermit zusammenhängenden Probleme sind natürlich nach wie vor nicht voll ausgeräumt, insbesondere sind auch deutliche Unterschiede in der Qualität und im „Tiefgang“ zwischen einzelnen Kommentierungen unverkennbar, doch ist dies dem Konzept nun einmal immanent, so daß dem nicht weiter nachgegangen

werden soll. Eine gewisse Einheitlichkeit im Hinblick auf den äußeren Rahmen der jeweiligen Abhandlungen und damit in Grenzen auch auf deren inhaltliche Gestaltung ist zumindest dadurch erreicht, daß jedem Verfasser ein grobes Gliederungs-Gerüst vorgegeben war, welches in der Kommentierung jedes einzelnen Artikels wiederkehrt und damit ganz erheblich zur Übersichtlichkeit und Klarheit der Darstellung beiträgt. Ohnehin liegt eine entscheidende Stärke des von Münch'schen Kommentars darin, daß der Leser, der an einer ganz bestimmten Frage interessiert ist, durch eine leicht nachvollziehbare Gliederung, durch eine übersichtliche Gestaltung des Schriftbildes und durch ein umfangreiches Stichwortverzeichnis sehr schnell fundig werden dürfte. Er wird auch — hierfür bürgt die rasche Folge der Neuauflagen — nur selten im Stich gelassen, wenn er sich Information zu neueren Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur erhofft, wobei positiv die ausgewogene Berücksichtigung sowohl von Äußerungen im Schrifttum als auch von Gerichtsentscheidungen auffällt. Neuerungen im Bereich des Rechts der Kriegsdienstverweigerung sind ebenso berücksichtigt wie solche im Asylrecht; die in jüngster Zeit viel diskutierte Grenze des Rechts auf freie Meinungsäußerung von Richtern, Beamten und Soldaten wird problematisiert wie auch die Frage einer Beschränkung des Nachzugsrechts von Familienangehörigen ausländischer Mitbürger, um nur einige Beispiele für Problembereiche zu nennen, die das Erscheinen dieser Neuauflage rechtfertigen.

Als hilfreich und nützlich erweist sich schließlich das Bemühen des Herausgebers und seiner Verfasser, stets den aktuellen politischen Bezug der jeweiligen Abhandlungen nicht aus den Augen zu verlieren, was sich u. a. darin niederschlägt, daß der Kommentierung eines jeden Artikels statistische Angaben nachgestellt sind, die den Leser in die Lage versetzen sollen, die Auswirkungen des Verfassungsrechts in der gesellschaftlichen Realität zu erkennen. Daß dieses Unterfangen hier und da etwas verkrampft wirkt, weil der inhaltliche Bezug zwischen dem wiedergegebenen Zahlenmaterial und den vorangegangenen kommentierenden Erläuterungen kaum oder gar nicht deutlich wird, sei lediglich am Rande erwähnt. Ohne Zweifel ist es etwa für den Leser, der sich mit der Problematik des Asylrechts befaßt, von Interesse, wie sich die Zahl der Asylsuchenden in den vergangenen Jahren entwickelt hat und auf welche Höhe sich der Anteil der als asylberechtigt anerkannten Ausländer beläuft. Ebenso bedeutsam für das Verständnis des einschlägigen Grundrechts und seiner Auswirkungen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit ist etwa das Zahlenmaterial, welches die Entwicklung im Bereich des Rechts der Kriegsdienstverweigerung widerspiegelt, um nur wenige Beispiele positiver Art zu nennen. Andererseits erscheint es zweifelhaft, ob es hilfreich und sinnvoll ist, etwa der Kommentierung zu Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) statistisches Material über die Entwicklung des Wohnungsbestandes in der Bundesrepublik Deutschland nachzustellen oder im Anschluß an die Darlegungen zum Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG Zahlen wiederzugeben, aus denen die Entwicklung der Spareinlagen in den Jahren von 1978 bis 1983 deutlich wird.

Derartige kritische Bemerkungen sollen und können indes nicht den Wert und die Bedeutung des von Münch'schen Kommentars in Zweifel ziehen. Er muß mittlerweile als Standardwerk der Kommentarliteratur zum Grundgesetz betrachtet werden und kann ohne Bedenken zur Anschaffung empfohlen werden.

Richter am Hess. VGH Dr. Wolfgang T e u f e l

Krankenhaus-Finanzierungsrecht. Ergänzbare lexikalisches Handbuch. Von Klaus G r ü n e n w a l d und Angelika W e t t s t e i n. Loseblattwerk. 8 Erg. Liefg., Gesamtwerk 612 S., 68,— DM zuzugl. Ordner 11,80 DM. Verlag Erich Schmidt, 4800 Bielefeld.

Die 8. Ergänzungslieferung bringt einige zusätzliche Erörterungen von Krankenhaus-spezifischen Begriffen wie Funktionsdienst, Medizinischer Bedarf, Medizintechnische Service-Zentren und Sonderdienste im Krankenhaus. Vor dem Hintergrund der Neuordnung der Krankenhaus-Finanzierung und weiterer aktueller Gesetze und Verordnungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Personal- und Sachkostenentwicklung im Krankenhausbereich haben werden, weist der Verlag gleichzeitig darauf hin, daß deren Einbeziehung in das lexikalische Handbuch demnächst erfolgen wird.

Somit ist die vorliegende Ergänzungslieferung unter Berücksichtigung dieser Übergangsphase im Krankenhauswesen zu beurteilen und sichert vor allem durch Fortschreibung des Inhalts- und Stichwortverzeichnisses den weiteren Ausbau des Sammelwerkes.

Professor Hans-Joachim R u f f

Die Ambulanz im Krankenhaus. Von Walter H. R i p p e l und Karl Heinz S t i e f e l. Loseblattausgabe, 3. Erg. Liefg., 28,— DM; Gesamtwerk 420 S., 78,— DM. Verlag E. C. Baumann, 8650 Kulmbach.

Verschen mit einer neuen Gliederung, präsentiert sich die vorliegende Loseblattausgabe nunmehr mit folgenden Teilen:

1. Rechtsgrundlagen der Ambulanz im Krankenhaus
2. Tarife und Gebührenordnungen für die Ambulanz im Krankenhaus
3. Kostendeckung der Ambulanz im Krankenhaus
4. Rechtsprechung zur Ambulanz im Krankenhaus

Die konsequente Weiterentwicklung des 3. Teils, der sich mit der Erfassung der ambulanten Leistungen, der Kostenabgrenzung und -deckung beschäftigt (vgl. Besprechung in StAnz. 1982 S. 967), erlaubt Einblicke in die Rechtsprechung zu Fragen aus den ambulanten Bereichen der Krankenhäuser.

Im Mittelpunkt steht dabei die Gestaltung von Dienstverträgen mit Leitenden Krankenhausärzten, Fachabteilungsleitern und Chefarzten. Die Tatbestände der ordentlichen und außerordentlichen Kündigung, der Änderungs- und Teilkündigung werden übersichtlich in ihren Grundzügen vorgestellt. Vertiefend nehmen dann die Herausgeber Bezug zu speziellen Themenbereichen, die bisher von der Rechtsprechung abschließend behandelt wurden: Die Auskunftspflicht des Chefarztes im Hinblick auf die Kostenerstattung im ambulanten Bereich, die Problematik unzulässiger Teilkündigungen, die Auffassung zur Androhung der Kündigung des Dienstvertrages wegen Nichtunterzeichnung des Miet- und Dienstvertrages sowie die Thematik des sog. Vorteilsausgleiches werden gleichermaßen angesprochen wie die Kostenerstattung der Ärzte im Nebentätigkeitsbereich und die eindeutige Ausformulierung bestimmter vertragsrelevanter Begriffe.

Neben der Abhandlung weiterer Einzelfragen aus dem Bereich der Chefarztambulanz sind noch Urteile zum Abschluß von Institutsverträgen, zum Vergütungsanspruch des Krankenhauses für Notfallbehandlungen von Sozialversicherten als Institutsteilungen und deren Abrechnungen aufgenommen.

Ein aktualisiertes Stichwortverzeichnis ergänzt das Werk, das sich insgesamt in einer neuen Sammelmappe präsentiert.

Für die Krankenhauspraxis wird wohl unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung zur Krankenhaus-Finanzierung und der anstehenden Novellierung der Bundespflegesatzverordnung bereits in Kürze mit einer weiteren Ergänzungslieferung zu rechnen sein.

Professor Hans-Joachim R u f f

Finanz- und Steuerwesen. Leitfaden für den öffentlichen Dienst, Band 8. Von Klaus Fuchs, 3., überarb. Aufl., 1985, 128 S., 24,80 DM. Maximilian-Verlag, 4900 Herford

Der Maximilian-Verlag legt damit die dritte überarbeitete Fassung dieses Leitfadens durch den Bereich des Finanz- und Steuerwesens vor. Der Autor Fuchs ist Professor an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl. Auf 128 Druckseiten einen brauchbaren und verständlichen Leitfaden durch das Dickicht des deutschen Finanz- und Steuerwesens zu entwickeln, ist eine schwierige Aufgabe. Ihn jeweils auf dem neuesten Rechtsstand zu halten, eine zusätzliche. Nun kündigt zwar der Verlag bei der gründlichen Überarbeitung auch einen „neuesten Stand“ zum Januar 1985 an. Überprüft man diese Ankündigung, dann wird aus dem Leit-faden schnell ein Leid-faden. Da wird — um ein Beispiel zu nennen, die letzte Fassung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes falsch wiedergegeben, auch die Erfassung wird falsch zitiert. Damit ist die Aussage im Kapitel 1232 (S. 17) Finanzhilfen zur Krankenhausfinanzierung nicht mehr aktuell bzw. falsch. Ähnliches gilt für das Zitat des kommunalen Finanzausgleichsgesetzes Hessen; die Angaben sind ebenfalls überholt. Darartige Pannen sind schade bei einem Leitfaden, der den interessierten Leser an die Materie heranhelfen und ihn wohl einladen will, den gebotenen Lehrstoff durch Eigenstudium zu ergänzen und zu erweitern. Vielleicht lassen sich bei einer erneuten Auflage diese Fehler (auch andere?) und Ungenauigkeiten beseitigen bzw. bei der jetzt vorliegenden durch ein Einlageblatt korrigieren. Dies käme einem Buch zugute, das ansonsten verständlich und griffig in vier Teilen (Verfassungsrechtliche Ordnung der öffentlichen Finanzwirtschaft, Allgemeines Abgabenrecht, Darstellung von Einzelsteuern und Kommunalabgaberecht) den Leser in die schwierige Materie einführt. Grafiken, Tabellen und Übersichten sind allesamt anschaulich und didaktisch geschickt in den Text eingebaut. Insofern erscheint dann auch der relativ hohe Preis von fast 25,— DM vertretbar unter der Voraussetzung, daß die obengenannten Mängel beseitigt werden.

Ministerialrat Günter K u n z

Vorruhestandsgesetz (VRG). Kommentar sowie Sammlung des einschlägigen Bundes- und Landesrechts und des Tarifvertragsrechts. Von Dr. Hans Grüner, Präs. des Hess. Landessozialgerichts i. R., und Gerhard Dalicha u., Vors. Richter am Hessischen Landessozialgericht. Loseblattwerk, 1. u. 2. Erg.Liefg., 54,— DM bzw. 58,— DM; Gesamtwerk, 1 Plastiksammlerordner, 32,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Die in rascher Folge erschienenen Ergänzungslieferungen erweitern die Kommentierungen des Vorruhestandsgesetzes wesentlich. Die arbeits-, sozial-, steuer- und bilanzrechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung des Vorruhestandes stehen, werden unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Stellungnahmen umfassend dargestellt. Die Sammlung bisher tarifvertraglich vereinbarter Vorruhestandsregelungen, die das gesamte Gesetzeswerk erst ausfüllen, wird fortgesetzt. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis liegt der 2. Ergänzungslieferung an.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß Vorruhestandstarifverträge für den Kernbereich des öffentlichen Dienstes in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sind. Das Werk kann aber dort von Interesse sein, wo man sich in der öffentlichen Verwaltung aus anderen als personellen Gründen mit den Fragen des Vorruhestandes befassen muß.

Regierungsdirektor Ludwig R a m d o h r

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Großkommentar, begründet von Hachenburg (†), bearbeitet von Carl Hans Barz (†), Peter Behrens, Reinhard Goerdeler unter Mitarbeit von Welf Müller, Ulrich Klug, Günther Kohlmann, Hans-Joachim Martens, Wolfgang Schilling unter Mitarbeit von Jürg Zutt, Peter Ulmer, 7., völlig neu bearb. Aufl. Groß-Oktav, 3 Bände, Halbleder, 5. Liefg. (§§ 65 bis 77), 1980, 110 S., 48,— DM; 6. Liefg. (Anhang § 77: Umwandlungsgesetz), 1981, 170 S., 80,— DM; 7. Liefg. (§§ 53 bis 64), 1983, 377 S., 190,— DM; 8. Liefg. (§§ 78 bis 85 mit Anhang II § 77 — Verschmelzungsgesetz —), 1984, 210 S., 110,— DM; Gesamtregister, 1984, 173 S., 146,— DM; Ergänzungsband (§§ 1 bis 12 — Zweite Bearbeitung 1984 — und GmbH-Novelle 1980), 1985, 604 S., 388,— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin, New York.

Die ersten beiden Lieferungen des Großkommentars (Gesetzestexte, Allgemeine Einleitung, §§ 1 bis 13 GmbHG) sind im Sommer 1975 erschienen und in StAnz. 1975 S. 2320 ff. besprochen worden, die 1977 erschienene 3. Lieferung (§§ 15 bis 34) und die 1979 erschienene 4. Lieferung (§§ 35 bis 52) in StAnz. 1979 S. 1596. Den vier 1980 bis 1984 erschienenen Einzelleistungen zu Band 3 des Großkommentars (§§ 53 bis 85) liegt bereits das GmbHG in der Fassung der GmbH-Novelle vom 4. Juli 1980 zugrunde, die am 1. Januar 1981 in Kraft getreten ist. Da in die Entstehungszeit des Kommentars Erlaß und Inkrafttreten der GmbH-Novelle fielen, war die Erläuterung der §§ 1 bis 52 in den Bänden 1 und 2 des Kommentars noch auf das alte Recht bezogen. Dem trägt ein Ergänzungsband zur 7. Auflage Rechnung. Ulmer hat den Vierten Abschnitt des GmbHG und vom Fünftens Abschnitt die §§ 60 bis 64 kommentiert, ferner § 78 als zentrale Zuständigkeitsregelung für die Bewirkung der im GmbHG und im HGB vorgesehenen und vorzunehmenden Handelsregisteranmeldungen. Als Anhang nach § 57 b GmbHG sind die §§ 1 bis 18 und § 36 des Kapitalerhöhungsgesetzes erläutert, mit einer eingehenden Vorbemerkung über Wesen und Voraussetzungen, die Kombination mit sonstigen Kapitalveränderungen, das Steuerrecht und Auslandsrechte. In einem Anhang nach § 60 ist die Auflösung nach dem Gesetz über die Aufhebung und Lösung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 (RGBl. I S. 914) dargestellt. Entgegen der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Literatur vertritt Ulmer hier die Auffassung, daß die Rechtsfähigkeit im Zeitpunkt der Lösung auch dann wegfällt, wenn noch Wirtschaftsvermögen vorhanden ist. Neue Prozesse können folglich nur gegen das an der Stelle der Gesellschaft getretene Sondervermögen geführt werden, für die der zu bestellende Liquidator, ähnlich wie der Konkursverwalter, als eine Art Partei kraft Amtes auftritt. Die Löschung der Komplementär-GmbH einer GmbH u. Co. KG hat dementsprechend die Auflösung der KG zur Folge, und zwar auch dann, wenn die GmbH im Lösungszeitpunkt noch über Vermögen verfügt.

Hohner hat die §§ 65 bis 77 über das Verfahren bei der Auflösung der GmbH und über die Nichtigkeitsklage kommentiert. Schilling hat in einem Anhang I zu § 77 das Umwandlungsgesetz vollständig erläutert; ebenso — unter Mitarbeit von Jürg Zutt — in einem Anhang II zu § 77 das Verschmelzungsgesetz. Kohlmann hat die Zwangsgeldvorschrift (§ 79) und die besonderen — durch die GmbH-Novelle 1980 neu gefaßten — Straftatbestände (§§ 82 bis 85) kommentiert. Vor § 82 ist eingehend der allgemeine Untreuetatbestand (§ 266 StGB) speziell im Hinblick auf die GmbH erläutert.

Da die Erläuterungen der §§ 1 bis 52 noch auf das vor Inkrafttreten der GmbH-Novelle 1980 geltende Recht bezogen sind, haben sich Verfasser und Verlag entschlossen, der seither eingetretenen Rechtsentwicklung in einem Ergänzungs-

band zur 7. Auflage Rechnung zu tragen. Insgesamt neu kommentiert wurde das Gründungsrecht (§§ 1 bis 12), und zwar ohne Differenzierung zwischen fortgeltenden und novellierten Vorschriften. Dies rechtfertigt sich daraus, daß in diesem Bereich nicht nur besonders zahlreiche Gesetzesänderungen vorgenommen worden sind, sondern sich auch die höchstrichterliche Rechtsprechung seit Erscheinen des ersten Bandes des Großkommentars im Jahre 1975 entscheidend fortentwickelt hat. Im übrigen sind in dem Ergänzungsband lediglich die durch die GmbH-Novelle 1980 geänderten Vorschriften neu kommentiert.

Eingehend befaßt sich Ulmer mit der durch die GmbH-Novelle 1980 zugelassenen Einmanngründung. Dies ist besonders begrüßenswert, da sich mit der Einführung der Einmanngründung (unter Beschränkung der Neuregelung auf wenige Gesetzesänderungen) zumindest in der Anfangszeit des neuen Rechts erhebliche Probleme ergeben. Zu dem zentralen Problem der — gesetzlich nicht geregelten — Rechtsnatur der Einmann-Gründerorganisation vertritt Ulmer die Auffassung, daß es aus rechtsdogmatischen Gründen nicht angeht, der Gründerorganisation (Teil-)Rechtsfähigkeit zuzuerkennen. Er vertritt die Theorie der „Gründerorganisation als organisatorisch verselbständigtes Sondervermögen des Einmanngründers“. Den damit verbundenen Konstruktionschwierigkeiten für die Einmanngründung trägt Ulmer durch überzeugende Darstellungen im jeweiligen Sachzusammenhang Rechnung. Eingehend erläutert Ulmer auch die durch die GmbH-Novelle 1980 eingeführten Vorschriften der §§ 32 a, 32 b über kapitaleretzende Gesellschafterdarlehen. In diesem Zusammenhang werden auch die ebenfalls neu eingeführten Anfechtungstatbestände der §§ 32 a KO, 3 b AfG erläutert. Zu dem grundsätzlichen Problem, wann ein (Gesellschafter-)Darlehen Eigenkapitalersatzfunktion hat, vertritt Ulmer mit der neueren Rechtsprechung und der im Schrifttum wohl überwiegenden Meinung die Auffassung, daß grundsätzlich auf die fehlende Kreditwürdigkeit der auf Zuführung finanzieller Mittel angewiesenen Gesellschaft im Zeitpunkt der Darlehensgewährung oder -belastung abzustellen sei. Die Ansicht, daß die Umqualifizierung davon abhängig gemacht werden solle, daß das Darlehen der Abwendung einer bereits eingetretenen oder doch voraussehbaren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft dient, wird von Ulmer zu Recht unter Hinweis auf den Gläubigerschutzzweck des § 32 a als zu eng abgelehnt.

Wie schon in den eingangs erwähnten Besprechungen ausgeführt worden ist, dürfte der Kommentar für jeden, der sich eingehender mit dem Recht der GmbH zu befassen hat, unentbehrlich sein. Daß der Entwurf eines Bilanzrichtliniengesetzes, der bereits im Bundestag beraten wird, wiederum Änderungen des GmbH-Gesetzes und anderer im „Hachenburg“ erläuterten Gesetze mit sich bringt (ebenso übrigens der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Durchführung der 7. und 8. Richtlinie), kann an dieser Feststellung nichts ändern. Vielleicht entschließen sich Verlag und Herausgeber zu einem weiteren Ergänzungsband, wenn die Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft zu einem gewissen Abschluß gekommen ist.

Ministerialrat Dr. Wolfgang E d e l m a n n

Sozialstaat und soziale Sicherung. Von Joachim Müller / Franz R. Nick / Hans-Jörg Ehreiser, 3., überarb. u. erw. Aufl., 1984, 245 S., kart., DIN A5, Band 12 der Reihe „Das Verwaltungsstudium in Grundrissen“, herausgegeben von Prof. K.-H. Mattern und Dr. H. Reinfried, 19,80 DM. Walhalla u. Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

Der Grundriß behandelt Geschichte und Wirklichkeit unserer sozialen Ordnung. Der rasche Wandel der sozialrechtlichen Normen durch die Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984 machten eine Überarbeitung des bewährten Lehrbuchs notwendig. Dabei haben die Verfasser gleichzeitig Rechtsprechung und Literatur bis Anfang 1984 eingearbeitet.

Das Werk ist in 10 Kapitel aufgeteilt. Die ersten beiden Kapitel sind von Franz R. Nick, die Kapitel 3 bis 7 von Joachim Müller und die Kapitel 8 bis 10 von Hans-Jörg Ehreiser verfaßt worden. Sie sind Dozenten an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung — Fachbereich Arbeitsverwaltung — in Mannheim. Ihre reiche pädagogische Erfahrung findet Eingang in die Konzeption des Werkes. Jedes Kapitel schließt mit Fragen zu dem behandelten Stoff, damit der Leser Gelegenheit hat, Wissen und Verständnis des Gelesenen zu überprüfen und zu festigen. Außerdem haben sich die Verfasser bemüht, kleine Fallbeispiele zu geben, zu deren Lösung der Leser den Gesetzestext zur Hand nehmen muß. Die im Anhang des Werkes gegebenen Lösungen ermöglichen eine Überprüfung. Wer weiter in die Materie eindringen will, findet am Anfang eines jeden Kapitels ausreichend Literaturhinweise.

Das Buch ist so konzeptioniert, daß auf die ersten drei Kapitel Stoff von allgemeinem Interesse verteilt ist. So werden ausführlich in einem geschichtlichen Überblick die Situation der sozialen Verhältnisse z. Z. der industriellen Revolution im 19. Jahrhundert und der Beginn der modernen sozialen Sicherung durch die „Kaiserliche Botschaft“ als Ursprung der deutschen Sozialversicherung geschildert sowie die Entwicklung zur Weimarer Zeit und während der Zeit des Nationalsozialismus und das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes behandelt.

Als Prinzipien der sozialen Sicherung werden als sozialphilosophische Prinzipien Selbstverantwortung, Solidarität und Subsidiarität und als modeltheoretische Prinzipien Versicherung, Versorgung und Sozialhilfe beschrieben.

Das dritte Kapitel bringt Hinweise zur Entstehung und Aufbau des Sozialgesetzbuches.

Die nachfolgenden Kapitel 4 bis 6 bilden den Schwerpunkt des Werkes und behandeln aus den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuches das Recht der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung), der Arbeitsförderung und der Sozialhilfe. Es werden in großen Linien Aufgaben, berechtigter Personenkreis, Leistungen und die Träger und ihre Organisation dargestellt.

Ein weiteres Kapitel bringt Ausführungen zur Sozialgerichtsbarkeit. Sehr informativ ist die Abhandlung über Finanzierung und Budgetierung der Sozialleistungen unter Berücksichtigung des Sozialberichts 1983. In diesem Kapitel werden die wesentlichen Elemente der Finanzierungsstruktur des Systems der sozialen Sicherung herausgearbeitet.

Die beiden letzten Kapitel beschäftigen sich mit den internationalen und supranationalen Organisationen und mit ihren Möglichkeiten, die Sozialpolitik zu beeinflussen sowie mit der Perspektive der sozialen Sicherung.

Als Lehrbuch sind dem Werk natürlich Grenzen gesetzt. So ist es verständlich, daß sich die Verfasser bei ihrer Darstellung auf die wesentlichen sozialen Leistungen unseres Systems beschränkt und jeweils die wichtigsten Grundzüge herausgearbeitet haben. Dabei fehlt es auch nicht an aktuellen Bezügen und Problemaufrissen.

Insgesamt gesehen erfüllt der Grundriß die Erwartungen, die an ein solches Lehrbuch zu stellen sind. Studierenden und Lehrenden ist das Buch eine wertvolle Arbeitshilfe.

Verwaltungsobererrat Ernst B a u m b a c h

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1985

MONTAG, 20. MAI 1985

Nr. 20

Güterrechtsregister

2407

GR 643 — Neueintragung — 11. 12. 1984: Armonies, Adalbert Helmut und Anng Elisabeth Hildegard geb. Ranft in Niederaula-Kerspenhausen. Durch Vertrag vom 9. August 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 7. 5. 1985 Amtsgericht

2408

GR 645 — Neueintragung — 2. 5. 1985: Piechoczek, Peter, Installateur in Bad Hersfeld, und Elvira geb. Vollmer. Durch Vertrag vom 3. April 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 7. 5. 1985 Amtsgericht

2409

GR 556 — Neueintragung — 3. 4. 1985: Eheleute Ewald Bremser und Eva Sieglinde Gudrun geb. Ludwig, beide in Bad Schwalbach. Durch notariellen Vertrag vom 12. März 1985 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 3. 4. 1985 Amtsgericht

2410

GR 557 — Neueintragung — 4. 4. 1985: Eheleute Rechtsreferendar Peter Alexander Hoffmann und Industriekaufmann Doris geb. Grafl, beide in Taunusstein 4. Durch notariellen Vertrag vom 13. März 1985 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 4. 4. 1985 Amtsgericht

2411

GR 435 — Neueintragung — 8. 3. 1985: Peter Baranski, geb. am 30. 6. 1949, Koch, und Doris Baranski geb. Keißner, geb. am 20. 4. 1957, Gastwirtin, Kirchplatz 6, 3593 Edertal-Mehlen. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3590 Bad Wildungen, 29. 4. 1985 Amtsgericht

2412

GR 981 — Neueintragung — 8. 5. 1985: Die Eheleute Rainer Gerhard Zimmermann, Gastronom und Madeleine Marie Louise Elinor Margarete Zimmermann-Link geb. Link, in 6144 Zwingenberg, haben durch Vertrag vom 7. November 1973 / 14. Februar 1985 Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 8. 5. 1985 Amtsgericht

2413

GR 2302 — Neueintragung — 6. 5. 1985: Schäfer, Otto, Gastwirt, Schäfer geb. Wakker, Gabriele Lilli Ottilie, Arzthelferin, Nieder-Mörlar Straße 1, Bad Nauheim-Nieder-Mörlar. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. Februar 1985.

6360 Friedberg (Hessen), 6. 5. 1985
Amtsgericht

2414

41 GR 2204 — Neueintragung — 30. 4. 1985: Eheleute Polizeibeamter Helmut Schramm und Martha geb. Hartmann, Bruchköbel. Durch Vertrag vom 29. März 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 30. 4. 1985 Amtsgericht, Abt. 41

2415

41 GR 2205 — Neueintragung — 30. 4. 1985: Eheleute Bankkaufmann Harro William Hans-Werner Schorling und Helga Renate geb. Koenen, Bruchköbel. Durch Vertrag vom 5. März 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 30. 4. 1985 Amtsgericht, Abt. 41

2416

GR 381 — Neueintragung — 3. 5. 1985: Rummler, Helmut, Dachdeckermeister, geb. am 12. 1. 1938 und Ehefrau Rummler, Hannelore geb. Hudel, Angestellte, geb. am 7. 10. 1941, beide Keltenpfad 4, 6348 Herborn. Durch Ehevertrag vom 18. März 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 3. 5. 1985
Amtsgericht

2417

8 GR 724 — Neueintragung — 2. 5. 1985: Frank Michael Nikolaus Geschwindner, geb. 17. 8. 1954, Am Buchrain 18, Rödermark, Ute Geschwindner geb. Plümer, geb. 15. 7. 1959, daselbst. Durch Vertrag vom 6. Februar 1985 vor Notarvertreter Dr. Eberhard Rau, Frankfurt, UR-Nr. 8/85, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 2. 5. 1985
Amtsgericht

2418

8 GR 725 — Neueintragung — 2. 5. 1985: Hans Justus Kuhn, geb. 17. 11. 1910, Elisabeth Kastner-Kuhn geb. Kurz, geb. 27. 9. 1915, Langen, Friedrich-Ebert-Straße 1. Durch Vertrag vom 8. Januar 1985 vor Notar Hermann Barth, Langen, UR-Nr. 6/85, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 2. 5. 1985
Amtsgericht

2419

8 GR 726 — Neueintragung — 7. 5. 1985: Dieter Bartetzko, geb. 10. 2. 1949, Karin Bartetzko geb. Sobotschinski, geb. 29. 10. 1950, 6070 Langen, Mühlstraße 9: Durch Vertrag vom 5. Februar 1985 vor Notar Stefan Vollhardt, Frankfurt, ist Gütertrennung vereinbart. UR-Nr. 64/85.

6070 Langen, 7. 5. 1985
Amtsgericht

2420

8 GR 727 — Neueintragung — 7. 5. 1985: Karl-Heinz Johannes Schrod, geb. 18. 8. 1950, Birgit Schrod geb. Schrod, geb. 10. 1. 1961, Rödermark, Frankfurter Straße 18: Durch Vertrag vom 11. März 1985 vor Notarin Stegmann, Rödermark, UR-Nr. 149/85, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 7. 5. 1985
Amtsgericht

2421

8 GR 728 — Neueintragung — 7. 5. 1985: Alban Berberich, geb. 14. 2. 1949, Marliese Berberich geb. Baumann, geb. 8. 6. 1953, Rödermark, Dietzenbacher Straße 19: Durch Vertrag vom 1. Februar 1985 vor Notar Jürgen Schubert, Rödermark, UR-Nr. 2/85, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 7. 5. 1985
Amtsgericht

2422

GR 708 — Neueintragung — 7. 5. 1985: Kaufmann Gerold Wöber-Biernath geb. Wöber, geb. am 17. 7. 1952 und Renate Biernath, geb. am 25. 3. 1952, beide Burgstraße 6 in 6251 Runkel 4. Durch notariellen Vertrag vom 27. März 1985 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 5. 1985

Amtsgericht

2423

GR 316 — Neueintragung — 30. 4. 1985: Folger, Udo, Kommissionär und Rosemarie geb. Schmadalla, Glogauer Straße 4, 3508 Melsungen. Durch notariellen Vertrag vom 12. März 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 30. 4. 1985
Amtsgericht

2424

GR 315 — Neueintragung — Sinnig, Karl Philipp, Schmied, und Lina Christine Helene geb. Schulz, Hausfrau, Spangenberg, Jahnstraße 24. Durch notariellen Vertrag vom 5. Februar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 3. 5. 1985
Amtsgericht

2425

GR 279 — Neueintragung — 9. 5. 1985: Blome, Hans Kurt, Pensionär, Moraira-Alicante (Spanien), und Ehefrau Lieselotte Paula Blome-Fabre geb. Fabre, Erbach. Durch Vertrag vom 5. März 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 9. 5. 1985
Amtsgericht

2426

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 4965 — Eheleute Dietrich Schreck, Transportberater und Martha geb. Eichholz, kfm. Angestellte in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 15. April 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4966 — Eheleute Helmut Piscator, Feintäschner und Hildegard Regina Anna Törkel-Piscator geb. Wahle in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 21. März 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4967 — Eheleute Eberhard Georg Nagel, Diplomingenieur und Doris geb. Emmel in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 20. März 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4968 — Eheleute Hans Henrik Storm Sørensen, Systemanalytiker und Barbara geb. Klinger, Hausfrau in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 11. März 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 3. 5. 1985
Amtsgericht, Abt. 5

2427

GR 701 — Neueintragung — 30. 4. 1985: Eheleute Roman, Gerhard Wilhelm und Petra Helene geb. Sahn, Donaustraße 6, 6054 Rodgau 6. Durch Erklärung vom 16. April 1985 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 8. 5. 1985 **Amtsgericht**

2428

GR 660 — Neueintragung — 7. 5. 1985: Techn. Zeichner Arnold Schäfer und Majory Schäfer geb. Prodiue, 6296 Mengerskirchen 3 (Winkels), Feldstraße 10. Durch Ehevertrag vom 4. April 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 8. 5. 1985 **Amtsgericht**

2429

GR 661 — Neueintragung — 7. 5. 1985: Kraftfahrzeugmeister Roland Nürnberger und Sigrun Nürnberger geb. Haibach, 6290 Weilburg/Lahn, Zevenaarstraße 9. Durch Ehevertrag vom 9. März 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 8. 5. 1985 **Amtsgericht**

2430

GR 536 — Neueintragung — 2. 5. 1985: Werner Schimpf und Brunhilde Schimpf ehem. Bringmann, geb. Wachsmuth, beide wohnhaft Landgraf-Philipp-Platz 4, Bad Sooden-Allendorf. Durch Vertrag vom 1. Oktober 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 2. 5. 1985 **Amtsgericht**

Nachlaßsache**2431**

3 VI B 11/85: Die Verwaltung des Nachlasses des am 18. 2. 1985 in Bensheim, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Rolf Günther Baakes wurde angeordnet.

Nachlaßverwalter ist Herr Rechtsanwalt Dr. Karl-Heinz Brede, Braunstraße 2, Michelstadt/Odw.

6140 Bensheim, 15. 4. 1985 **Amtsgericht**

Vereinsregister**2432**

VR 531 — Neueintragung — 2. 5. 1985: Siedlergemeinschaft Philippsthal e. V. in Philippsthal/Werra.

6430 Bad Hersfeld, 2. 5. 1985 **Amtsgericht**

2433

VR 366 — Neueintragung — 9. 5. 1985: Vision für Asien e. V. in Grasellenbach 1.

6149 Fürth (Odw.), 9. 5. 1985 **Amtsgericht**

2434

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
VR 1485 — 2. 5. 1985: Heimat- und Geschichtsverein Krofdorf-Gleiberg, Wettenberg (Krofdorf-Gleiberg).

VR 1488 — 2. 5. 1985: Zuchtverband für seltene Spezialschafzrasen, Gießen.

VR 1490 — 2. 5. 1985: Verein für ökologischen Gartenbau, Gießen.

6300 Gießen, 3. 5. 1985 **Amtsgericht**

2435

41 VR 1038 — Neueintragung — 6. 5. 1985: Frohsinn 1925 Hanau e. V., Hanau.

6450 Hanau, 6. 5. 1985 **Amtsgericht**

2436

41 VR 1039 — Neueintragung — 6. 5. 1985: Manta-B-Club Hanau/Main e. V., Hanau.

6450 Hanau, 6. 5. 1985 **Amtsgericht, Abt. 41**

2437

Neueintragungen beim Amtsgericht Idstein
VR 389 — 29. 4. 1985: Musikfreunde Niedernhausen, 6272 Niedernhausen.

VR 390 — 2. 5. 1985: Elterninitiative Kleinkindergruppe, Idstein.

6270 Idstein, 16. 4. 1985 **Amtsgericht**

2438

VR 1270 — Neueintragung — 7. 5. 1985: Deutsche Akademie für Vermögensberatung, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 7. 5. 1985 **Amtsgericht**

2439

VR 515 — Neueintragung — 9. 5. 1985: Kindergarten Kunterbunt, Sitz: 6101 Reichelsheim.

6120 Michelstadt, 9. 5. 1985 **Amtsgericht**

2440

VR 461 — Neueintragung — 3. 5. 1985: Tuberoese Sklerose Deutschland, 6453 Seligenstadt.

6453 Seligenstadt, 3. 5. 1985 **Amtsgericht**

2441

VR 462 — Neueintragung — 8. 5. 1985: Gewerbeverein Rodgau 2 Dudenhofen, 6054 Rodgau.

6453 Seligenstadt, 7. 5. 1985 **Amtsgericht**

2442

VR 1256 — Neueintragung — 3. 5. 1985: Sportclub SOUNG MOO-KWAN Hessisch-Lichtenau in 3436 Hessisch-Lichtenau.

3430 Witzenhausen, 3. 5. 1985 **Amtsgericht**

Liquidation**2443**

Die Gesellschafter der STM Statomat-Micafil GmbH, Niederdorfelden, haben die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

6369 Niederdorfelden, 22. 4. 1985

Der Liquidator

Vergleiche — Konkurse**2444**

6 N 4/85 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma G & S Glasgestaltung GmbH, 6380 Bad Homburg v. d. H., Obergasse 17—19, vertreten durch den GF Mathias Sangermann, werden der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen und die am 22. Februar 1985 angeordnete Sequestration sowie das allgemeine Verfügungsverbot aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 30. 4. 1985 **Amtsgericht**

2445

4 N 13/85: Über das Vermögen der SOL-VECO Computer Beratungs- und Vertriebsgesellschaft m.b.H., Heppenheim, Darmstädter Straße 9, ist am 7. Mai 1985, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Diplom-Kaufmann Klaus-Peter Woitas, Rechtsanwalt, Bensheim, Darmstädter Straße 67.

Anmeldefrist bis 20. August 1985, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Juni 1985.

Gläubigerversammlungen im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203:

1. am 20. Juni 1985, 13.30 Uhr, mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 Abs. 2, 131, 132, 134, 137 KO;

2. am 21. Oktober 1985, 8.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6140 Bensheim, 8. 5. 1985 **Amtsgericht**

2446

61 N 149/84: Über das Vermögen der Firma Norge Reinigung und Klimatechnik Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch den Liquidator Gerhard Herbolsheimer, 8770 Lohr am Main, Narzissenweg 4, ist am 30. April 1985, 15.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dipl.Kfm. Helmut Schmutzler, Wilhelm-Leuschner-Straße 175 A, 6103 Griesheim, Tel. 06155/6 20 21.

Anmeldefrist: 31. August 1985. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 10. Juni 1985.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

1) am 14. August 1985, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2) am 25. September 1985, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 30. 4. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

2447

N 4/85: Die Gläubigerin AOK Rüdesheim hat den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma Wolfgang Dabisch, Grosstraße 11, 6228 Eltville, zurückgenommen.

Das am 19. April 1985 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration werden deshalb aufgehoben.

6228 Eltville am Rhein, 29. 4. 1985

Amtsgericht

2448

81 N 382/84 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma FSG-Freizeit Sportstätten GmbH, ges. vertreten durch die Geschäftsführerin Nomi Bronner, Feuerbachstraße 14/16, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben (§ 163 KO).

6000 Frankfurt am Main, 16. 4. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

2449

81 N 172/84 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma M & S Buch-Handels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Junghofstraße 27/VII, 6000 Frankfurt am Main 1, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben (§ 163 KO).

6000 Frankfurt am Main, 23. 4. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

2450

81 N 273/85: Über das Vermögen der Firma Steiner-Bau-Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Karl Steiner, Konstanzer Straße 55, 6000 Frankfurt am Main 61, wird heute, am 23. April 1985, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Klaus-Reiner Pütz, Kettenhofweg 92, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 74 78 24-25.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Mai 1985, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 4. Juni 1985, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 9. Juli 1985, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Mai 1985 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 23. 4. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

2451

81 N 293/85: Über das Vermögen der Firma Max Eisch Werbegesellschaft mbH., gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Gert Matheisen, Schillerstraße 19, 6000 Frankfurt am Main 1, wird heute, am 24. April 1985, 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt und Steuerberater Alois Brauburger, Niedenau 36, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 7 24 06 88.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Mai 1985, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 11. Juni 1985, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 2. Juli 1985, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Mai 1985 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 24. 4. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

2452

81 N 65/85 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinz Baumann und Partner GmbH, Hanaer Landstraße 220, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Heinz Baumann, wird Termin zur Stellung eines Antrages zur Wahl eines anderen Verwalters und ggf. zur entsprechenden Beschlußfassung und eintretendenfalls über die in §§ 87, 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände auf den

24. Mai 1985, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 124, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 26. 4. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

2453

81 N 744/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma De Vries Robbè GmbH, Lyoner Straße 44/48, 6000 Frankfurt am Main 71, wird allen Massegläubigern zur Kenntnis gegeben, daß Masseunzulänglichkeit nach § 60 KO vorliegt.

6000 Frankfurt am Main, 6. 5. 1985

Der Konkursverwalter
Brauburger
Steuerberater

2454

81 N 303/85: Über das Vermögen der Firma Kompakt Bau- und Grundstücksbeteiligungsgesellschaft mbH., gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Brian Francis Hewitt und Allen J. Wraight, Schillerstraße 19, 6000 Frankfurt am Main 1,

wird heute, am 3. Mai 1985, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Juni 1985, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 11. Juni 1985, 10.30 Uhr,

Prüfungstermin am 2. Juli 1985, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Juni 1985 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 3. 5. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

2455

81 N 552/84 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kälte-Technik Schubert & Mülling GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Schubert, Orber Straße 9, 6000 Frankfurt am Main 61, wird besonderer Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Dienstag, den 4. Juni 1985, 8.45 Uhr, Raum 124, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main.

Tagesordnung: Veräußerung des Geschäfts und des Warenlagers der Gemeinschuldnerin im ganzen (§ 134 KO).

6000 Frankfurt am Main, 7. 5. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

2456

N 21/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Landmaschinen-Verkaufs-GmbH in Wölfersheim, ist Schlußtermin anberaumt auf

Mittwoch, den 19. Juni 1985, 13.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 36.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 58 808,46 DM plus 7% Ausgleich,

b) Auslagen: 1 920,— DM plus 7% Mehrwertsteuer auf die Auslagen.

6360 Friedberg (Hessen), 18. 4. 1985

Amtsgericht

2457

N 21/72 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Friedel Bauer in Bönstadt, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin anberaumt auf

Mittwoch, den 19. Juni 1985, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 36.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 77 258,50 DM plus 7% Ausgleich,

b) Auslagen: 857,97 DM und 7% Mehrwertsteuer auf die Auslagen.

6360 Friedberg (Hessen), 26. 4. 1985

Amtsgericht

2458

N 14/15/85 — Beschluß: Über das Vermögen der Bauunternehmer a) Eberhard Ermaler, Breslauer Straße 4, 3505 Gudensberg, b) Norbert Bezold, Bleichwiesen 17, 3505 Gudensberg-Maden, wird heute, Montag, 6. Mai 1985, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Wolfram Mittelstädt, Am Vogelsang 2, 3501 Niedenstein.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis Donnerstag, 13. Juni 1985.

Vor dem Amtsgericht Fritzlar, Raum 15, I. Stock, Schladenweg 1, werden folgende Termine abgehalten:

a) Freitag, 7. Juni 1985, 10.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

b) Freitag, 21. Juni 1985, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Freitag, 24. Mai 1985 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Fritzlar, 3580 Fritzlar.

3580 Fritzlar, 6. 5. 1985

Amtsgericht

2459

N 21/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Landmaschinen-Verkaufs GmbH, Wölfersheim (N 21/74 Amtsgericht Friedberg) soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 66 197,87 DM (abgehen Vergütung und Auslagen der Konkursverwalter sowie restliche Gerichtskosten).

Zu berücksichtigen sind 6 278,72 DM Masseforderungen, 31 140,45 DM bevorrechtigte und 2 089 988,09 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht in 6360 Friedberg, Zimmer Nr. 32, aus.

6300 Gießen, 6. 5. 1985

Der Konkursverwalter
D ö r m a n n
Rechtsanwalt

2460

24 N 85/84: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Huppert GmbH, vormals W. Fischer, Mörfelder Straße 20, 6082 Mörfelden-Walldorf 2.

Der Schuldnerin ist am 29. April 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6080 Groß-Gerau, 2. 5. 1985

Amtsgericht

2461

65 N 3/82: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. 8. 1981 in Kiel verstorbenen Steuerbevollmächtigten Friedemann

Thankmar Oswin Karl Jahn, geb. am 6. 2. 1927, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Kantstraße 12, ist gemäß § 163 I KO nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
3500 Kassel, 24. 4. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

2462

65 N 51/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Otto Haack, Sägewerk**, in ungeteilter Erbengemeinschaft der Erben **Erich Haack und Wolfgang Haack**, Maybachstraße 3, 3500 Kassel, 14 HRA 6080 AG Kassel, ist anstelle des entlassenen Konkursverwalters Rechtsanwalt **Martin Lepper**, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel, zum Konkursverwalter bestellt worden. Gleichzeitig ist der Termin zur Wahl eines anderen Konkursverwalters, Abnahme der Schlußrechnung bestimmt auf

Mittwoch, 26. Juni 1985, 11.30 Uhr, Raum 083 (Sockelgeschoß), im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 19. 4. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

2463

65 N 95/84: Das am 2. August 1984 über das Vermögen der **Preka-Rohrleitungsbau G.m.b.H. in Liquidation**, früher Talstraße 5, 3503 Lohfelden, vertreten durch den Liquidator **Ludwig Pfeiffer**, Wilhelmshöher Allee 241, 3500 Kassel, eröffnete Konkursverfahren, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf 1 200,— DM, der Ausgleichsbetrag für die Mehrwertsteuer auf 78,50 DM, die Auslagen auf 187,— DM und die Mehrwertsteuer hieraus auf 26,18 DM.

3500 Kassel, 23. 4. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

2464

65 N 70/85: Über das Vermögen der **Amir-Seqhi Bau-Kontraktgesellschaft mbH i. L.**, Brasselsbergstraße 3, 3500 Kassel, vertreten durch den Liquidator **Heinrich A. Dilcher**, Bahnhofstraße 1, 3520 Hofgeismar, HRB 3604 Kassel, ist am 26. April 1985, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Meinhard Goldmann**, Friedrich-Ebert-Straße 8, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1985 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 5. Juni 1985, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 14. August 1985, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß Zimmer 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. Mai 1985 anzeigen.

3500 Kassel, 29. 4. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

2465

9 N 21/85: In der Konkursache gegen **Martin Manfred Paulick**, Schloßborner Weg 5, 6246 Glashütten/Taunus, ist durch Beschluß vom 2. Mai 1985 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 2. 5. 1985
Amtsgericht

2466

7 N 146/78: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **HS Heizungs- und Sanitär GmbH**, Kaiserstraße 32—34, 6050 Offenbach am Main, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Maschinenbauingenieur **Johannes Roth**, Im Güntersbaum 23, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6050 Offenbach am Main, 26. 4. 1985
Amtsgericht

2467

N 19/84 a — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Haack & Co. GmbH in Rotenburg a. d. Fulda**, vertreten durch die Geschäftsführer **Peter Wollweber**, Am Katzenkopfweg 28, 6442 Rotenburg an der Fulda und **Richard Wollweber**, Ellingeröder Straße 7, 6442 Rotenburg an der Fulda, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf:

Freitag, den 14. Juni 1985, 9.00 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 18. 4. 1985
Amtsgericht

2468

N 7-8/80 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wosana GmbH** wird die Fortsetzung des Schlußtermins bestimmt auf

Mittwoch, den 19. Juni 1985, 9.30 Uhr, Raum 9, vor dem unterzeichneten Gericht.

6490 Schlüchtern, 7. 5. 1985
Amtsgericht

2469

N 11/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Kurt Reuter, Max-Planck-Straße 9, 6453 Seligenstadt**, ist gem. § 202 KO mit Zustimmung der Gläubiger eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 9 900,— DM, zzgl. 7% Mehrwertsteuer-Ausgleich, seine Auslagen auf 164,80 DM, zzgl. 14% Mehrwertsteuer festgesetzt.

6453 Seligenstadt, 2. 5. 1985
Amtsgericht

2470

VN 1/82: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma **Walterscheid Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Vertriebsgesellschaft, Gutenbergring 7, 6054 Rodgau 3**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, Firma **Walterscheid GmbH, Gutenbergring 7, 6054 Rodgau 3**, diese vertreten durch den Geschäftsführer **H. P. Walterscheid**, ist die Überwachung der Vergleichserfüllung beendet.

Das allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben.

6453 Seligenstadt, 2. 5. 1985
Amtsgericht

2471

62 N 35/82 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Brüning Filtertechnik Pumpen-Filter-Apparatebau GmbH**, Wiesbaden, Aarstraße 11—13, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Mittwoch, den 19. Juni 1985, 9.30 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 10 000,— DM (zehntausend), die zu erstattenden Auslagen werden auf 157,50 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 16. 4. 1985
Amtsgericht

2472

62 N 40/79 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Friedrich Schüller Tiefbaugesellschaft mit beschränkter Haftung**, Humboldtstraße 15, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Friedrich Schüller**, Bauingenieur, Riederbergstraße 56, 6200 Wiesbaden, — Konkursverwalter: Steuerberater **Horst Ohl**, Schützenstraße 5, 6200 Wiesbaden —, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 21. Mai 1985, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

6200 Wiesbaden, 24. 4. 1985
Amtsgericht

2473

62 N 138/81 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Textilkaufmannes Friedhelm Bosel**, Am Stadtwald 95, 5300 Bonn, Inhaber des **Textilhandelsgeschäfts unter Firma Rodier-Spezialgeschäft**, Inhaber **Friedhelm Bosel**, Marktstraße 27, Wiesbaden, wird die Gläubigerversammlung auf

Mittwoch, 12. Juni 1985, 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Konkursverwalters,
- 2) Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
- 3) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
- 4) Vergütung des Konkursverwalters,
- 5) Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 3. 5. 1985
Amtsgericht

2474

2 N 4/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Maurermeisters Fritz Regel**, Eschweiger Straße 43, 3430 Witzenhausen-Wendershausen, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Die Vergütung des Konkursverwalters einschließlich des Ausgleichsbetrages auf 15 077,94 DM, seine Auslagen einschließlich der Mehrwertsteuer auf 592,80 DM.

3430 Witzenhausen, 26. 4. 1985
Amtsgericht, Abt. 2

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen,

bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2475

K 66/83: Das im Grundbuch von Elpenrod, Bezirk Alsfeld, Band 13, Blatt 397, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Elpenrod, Flur 3, Flurstück 196/1, Hof- und Gebäudefläche, Burg-Gemündener Straße 8, Größe 9,57 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fußbodenleger Manfred Hasselmann und dessen Ehefrau Irene geborene Kruse, jetzt wohnhaft Burg-Gemündener Straße 10, 6316 Gemünden/Felda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 303 925,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 4. 4. 1985

Amtsgericht

2476

K 60/84: Das im Grundbuch von Berfa, Bezirk Alsfeld, Band 32, Blatt 861, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Berfa, Flur 24, Flurstück 2, Grünland, Die Kaderwiese, Größe 67,06 Ar, das Grundstück ist mit einer Gerätehalle bebaut,

soll am Freitag, dem 5. Juli 1985, 10.30 Uhr, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma A. Loos GmbH in Alsfeld-Berfa. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 205 257,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 4. 4. 1985

Amtsgericht

2477

K 12/83: Die im Grundbuch von Wehrda, Band 15, Blatt 462, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wehrda,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 83/6, Hof- und Gebäudefläche, Moorstraße 2, Größe 4,68 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 83/8, Bauplatz, Auf der langen Wiese, Größe 10,66 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 55/1, Gebäude- und Freifläche, Hutzbergstraße Nr. 20, Größe 19,77 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 10. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Opfer. Werte nach § 74 a Abs. 5 ZVG, festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf	227 860,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	38 990,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	251 000,— DM,
Zubehör auf	46 730,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6130 Bad Hersfeld, 9. 5. 1985

Amtsgericht

2478

3 K 1/85: Das im Grundbuch von Obergladbach, Band 11, Blatt 324, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Obergladbach, Flur 3, Flurstück 42, Ackerland, Dreistall, Größe 7,19 Ar,

soll am Freitag, dem 30. August 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Katharina Hach geb. Eschborn in Ingelheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 7. 5. 1985

Amtsgericht

2479

K 94/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hahn, Band 26, Blatt 739, der halbe Miteigentumsanteil des Malermeisters Waldemar Keis an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 671, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße 38, Größe 3,05 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Oktober 1985, 8.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentums Hälfte am 12. 9. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Malermeister Waldemar Keis in Taunusstein 2.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die ideelle Miteigentums Hälfte am vorgenannten Grundstück auf 190 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 6. 5. 1985

Amtsgericht

2480

3 K 3/85: Das im Grundbuch von NeuhoF, Band 28, Blatt 812, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung NeuhoF, Flur 39, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 3, Größe 8,68 Ar,

soll am Freitag, dem 27. September 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Rudi Schneider und Gerda Hilde Engel geb. Schneider, in Taunusstein-NeuhoF, — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 7. 5. 1985

Amtsgericht

2481

3 K 73/84: Der 200/1 000 Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 92, Blatt 2750, eingetragenen Grundstücks,

Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 4, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Adolfs-ecker Weg, Größe 11,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. III des Aufteilungsplanes, soll am Freitag, dem 2. August 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Mattheis geb. Bechtel in Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 8. 5. 1985

Amtsgericht

2482

K 29/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 33, Blatt 970,

Best. Verz. lfd. Nr. 3, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 9, Flurstück 1/94, Hof- und Gebäudefläche, Am Habichtsfang 15 c, Größe 3,23 Ar, Lieg.B. 282,

soll am Freitag, dem 23. August 1985, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 7. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Immobilienmakler Dieter Braun, Bad Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 188 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 20. 3. 1985

Amtsgericht

2483

K 36/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Armsfeld, Band 9, Blatt 256,

Best. Verz. lfd. Nr. 1, Gemarkung Armsfeld, Flur 11, Flurstück 11/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Hebe 7, Größe 10,38 Ar,

soll am Freitag, dem 13. September 1985, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Robert Brauer,
b) Brigitte Brauer geb. Bannenberg, beide in Bad Wildungen-Armsfeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 325 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 20. 3. 1985

Amtsgericht

2484

K 47/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 33, Blatt 970,

Best. Verz. lfd. Nr. 4, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 9, Flurstück 1/95, Hof- und Gebäudefläche, Am Habichtsfang 15 a, Größe 2,24 Ar, Lieg.B. 282,

soll am Freitag, dem 30. August 1985, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Immobilienmakler Dieter Braun, Bad Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 192 680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 20. 3. 1985

Amtsgericht

2485

K 32/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 43, Blatt 1268,

Best. Verz. lfd. Nr. 1, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 1, Flurstück 293/11, Hof- und Gebäudefläche, Das Braunauer Stück, Größe 9,32 Ar, Lieg.B. 596,

soll am Freitag, dem 27. September 1985, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Architekt Karl Friedrich Kohl, Bad Wildungen-Alt Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 414 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 21. 3. 1985

Amtsgericht

2486

K 50/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 33, Blatt 970,

Best. Verz. lfd. Nr. 5, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 9, Flurstück 1/96, Hof- und Gebäudefläche, Am Habichtsfang 15 b, Größe 2,19 Ar, Lieg. B. 282,

soll am Freitag, dem 20. September 1985, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Immobilienmakler Dieter Braun, Bad Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 193 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 21. 3. 1985

Amtsgericht

2487

K 52/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gellershausen, Band 12, Blatt 369,

Best. Verz. lfd. Nr. 2, Gemarkung Gellershausen, Flur 16, Flurstück 30/17, Hof- und Gebäudefläche, Rübenhardtstraße 20, Größe 1,43 Ar, angeblich nicht bebaut, Lieg. B. 250,

soll am Freitag, dem 9. August 1985, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Isoliermeister Gustav Müller in Herne.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 26. 3. 1985

Amtsgericht

2488

K 34/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wellen, Band 13, Blatt 369,

Best. Verz. lfd. Nr. 3, Gemarkung Wellen, Flur 13, Flurstück 7/46, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Züscherer Straße 9, Größe 6,73 Ar, Lieg.B. 147,

soll am Freitag, dem 4. Oktober 1985, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Heinrich genannt Heinz Grebe aus Edertal-Wellen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 394 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 25. 4. 1985

Amtsgericht

2489

4 K 77/83: Das im Grundbuch von Sonderbach, Band 10, Blatt 294, eingetragene Grundstück der Gemarkung Sonderbach,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 15/5, Hof- und Gebäudefläche, Kreiswaldweg 36, Größe 10,70 Ar,

soll am Montag, dem 29. Juli 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1983 und 14. 2. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Hochbauingenieur Gerhard Pister in Heppenheim, geb. am 1. 1. 1941,

b) seine Ehefrau Margit Pister geb. Gelfert, daselbst, geb. am 3. 4. 1944, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 6. 5. 1985

Amtsgericht

2490

4 K 36/84: Der im Grundbuch von Breidenstein, Band 45, Blatt 1524, eingetragene ein Drittel Miteigentumsanteil des Erich Kleinhenn an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breidenstein, Flur 9, Flurstück 305/40, Hof- und Gebäudefläche, Obere Haide, Größe 1,16 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kleinhenn, Erich, Kaufmann, geboren am 4. 6. 1930, in Biedenkopf-Breidenstein, Obere Haide 5, — zu einem Drittel —.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für den ein Drittel Miteigentumsanteil des Erich Kleinhenn auf 1 160,00 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 25. 4. 1985

Amtsgericht

2491

4 K 75/83: Das im Grundbuch von Erdhausen, Band 25, Blatt 838, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erdhausen, Flur 12, Flurstück 163, Hof- und Gebäudefläche, Am Wickelstrauch 11, Größe 8,02 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Juli 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Erika Benner geborene Hoppel in Bad Endbach, geboren am 24. 7. 1926.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 272 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 6. 5. 1985

Amtsgericht

2492

3 K 12/85: Das im Grundbuch von Waldkappel, Band 61, Blatt 997, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldkappel, Flur 8, Flurstück 58/21, Gebäude- und Freifläche, Rue de Carhaix 26, Größe 6,62 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. August 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Hohlbein, Waldkappel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 29. 4. 1985

Amtsgericht

2493

3 K 60/84: Das im Grundbuch von Abterode, Band 43, Blatt 1415, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Abterode, Flur 7, Flurstück 71/1, Hof- und Gebäudefläche, Alter Hof Haus Nr. 7, Größe 0,65 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Oktober 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hedwig Kistner, Meißner-Abterode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 4. 5. 1985

Amtsgericht

2494

84 K 171/83: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 68, Band 224, Blatt 7601, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1, bestehend aus 97,63/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung 68, Flur 41, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Rumpenheimer Straße 9—11, Größe 18,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß links sowie dem Abstellplatz im Dachgeschoß, Nr. 3.1 des Aufteilungsplanes; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen Band 224 Blatt 7591 bis 7610) und eine für gewisse Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung beschränkt;

soll am Mittwoch, dem 28. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Steuerbevollmächtigter Klaus Keinath, Stuttgart, Rosenbergstraße 194 a.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a ZVG festgesetzt auf 173 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 4. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

2495

84 K 247/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 42, Band 92, Blatt 3367, eingetragene Grundstück (Reichshelmstätte),

lfd. Nr. 1, Gemarkung 42, Flur 15, Flurstück 312/11, Hof- und Gebäudefläche, Pützerstraße 65, Größe 1,59 Ar,

soll am Freitag, dem 23. August 1985, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Herr Heinz Leopold, Frankfurt am Main. Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Heimstättenausgeber ist die Stadt Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 4. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

2496

84 K 93/84: Das im Grundbuch Bezirk 9, des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 30, Blatt 1130, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 78, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Elbestraße 22, Größe 1,96 Ar,

soll am Montag, dem 28. Oktober 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1984 (Versteigerungsvermerk):

1. Paul Luxem, Steinstraße 7, 6520 Worms, zu 3/14 Anteil,
2. Arlette Evelyne Bouloch, Steinstraße 13, 6520 Worms, zu 5/14 Anteil,
3. Dr. Ida Maria Sittel, Seidenbenderstraße 38, 6520 Worms, zu 3/7 Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 665 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 4. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

2497

84 K 170/83: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 68, Band 224, Blatt 7600, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 36,83/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 68, Flur 41, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Rumpenheimer Straße 9—11, Größe 18,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 2. Obergeschoß vorn sowie dem Abstellplatz im Dachgeschoß, Nr. 2.4 des Aufteilungsplanes; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragene Band 224 Blatt

7591 bis 7610) und eine für gewisse Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung beschränkt;

soll am Freitag, dem 11. Oktober 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Steuerbevollmächtigter Klaus Keinath, Stuttgart, Rosenbergstraße 194 a.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 3. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

2498

84 K 265/84: Das im Grundbuch Bezirk 49 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 39, Blatt 1340, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 49, Flur 4, Flurstück 11/37, Hof- und Gebäudefläche, Heldenbergener Straße 11 A, Größe 2,90 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Oktober 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 10. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Frau Gertrud Baumritter, Heldenbergener Straße 11 A, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 4. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

2499

84 K 295/84: Das im Grundbuch Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 237, Blatt 7984, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 68, Flur 20, Flurstück 80, Ackerland, Am Enterspfad, Größe 3,40 Ar,

soll am Freitag, dem 27. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 11. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Johannes Wilhelm Roth, Gänsestraße 6, 6457 Maintal 2.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 4. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

2500

84 K 91/84: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 27, Band 60, Blatt 2024, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 445, Flurstück 100/8, Gebäude- und Freifläche, Seckbacher Landstraße 20, Größe 3,08 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1984 (Versteigerungsvermerk):

1) Paul Luxem, Steinstraße 7, 6520 Worms, zu 3/14,

2) Arlette Evelyne Bouloch, Steinstraße 13, 6520 Worms, zu 5/14,

3) Dr. Ida Maria Sittel, Seidenblenderstraße 38, 6520 Worms, zu 6/14.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 580 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 4. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

2501

84 K 291/84: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 21, Band 53, Blatt 1812, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 59,63/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 329, Flurstück 22/5, Hof- und Gebäudefläche, Gleimstraße 2, Größe 3,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 12 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1801—1815) sowie in der Veräußerung (keine Garage zugeordnet),

soll am Mittwoch, dem 11. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 10. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Anton Jakubec, unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 4. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

2502

84 K 162/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 68, Band 224, Blatt 7610, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 12,31/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 68, Flur 41, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Rumpenheimer Straße 9—11, Größe 18,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage G 6 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 7591—7609) sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen,

soll am Donnerstag, dem 15. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Klaus Keinath, Rosenbergstraße 194 a, 7000 Stuttgart.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 4. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

2503

84 K 176/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 68, Band 224, Blatt 7607, eingetragene Teileigentum,

Ifd. Nr. 1: 12,31/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 68, Flur 41, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Rumpfenheimer Straße 9-11, Größe 18,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. G 3 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 7591-7606, 7608-7610) und in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen, soll am Donnerstag, dem 15. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Klaus Keinath, Rosenbergstraße 194 a, 7000 Stuttgart 1.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 4. 1985
Amtsgericht, Abt. 84

2504

K 21/84: Die Grundstücksbruchteile, — je zur Hälfte —, des im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 58, Blatt 3159, eingetragenen Grundstücks,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 8, Flurstück 17/3, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenweg 40, Größe 17,37 Ar, sollen am Freitag, dem 5. Juli 1985, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Benner, Detlef, Am Hühnerberg 8, 6238 Hofheim-Wallau, Benner, Hans-Joachim, Am Hühnerberg 8, 6238 Hofheim-Wallau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 479 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 10. 4. 1985
Amtsgericht

2505

K 31/84: Die Grundstücksbruchteile, — je zur Hälfte —, des im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 58, Blatt 3159, eingetragenen Grundstücks,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 2, Flurstück 353/4, Hof- und Gebäudefläche, Alte Bahnhofstraße 23, Größe 1,96 Ar,

sollen am Freitag, dem 5. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Benner, Detlef, Am Hühnerberg 8, 6238 Hofheim-Wallau, Benner, Hans-Joachim, Am Hühnerberg 8, 6238 Hofheim-Wallau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 540 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 10. 4. 1985
Amtsgericht

2506

K 47/84: Die Grundstücksbruchteile, — je zur Hälfte —, des im Grundbuch von Wisselsheim, Band 14, Blatt 500, eingetragenen Grundstücks,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wisselsheim, Flur 1, Flurstück 11/21, Hof- und Gebäudefläche, Weihergasse 21, Größe 6,14 Ar,

sollen am Freitag, dem 12. Juli 1985, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Michel, Weihergasse 21, 6350 Bad Nauheim,

Annelotte Michel geb. Buske, Weihergasse 21, 6350 Bad Nauheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 709 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 18. 4. 1985
Amtsgericht

2507

K 61/84: Die im Grundbuch von Reichelsheim, Band 27, Blatt 1306, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Reichelsheim, Flur 7, Flurstück 36, Ackerland, Die Kettenweiden, Größe 47,18 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Reichelsheim, Flur 1, Flurstück 549/2, Ackerland, Hinter dem Gänspfuhl, Größe 21,84 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Reichelsheim, Flur 1, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 2, Größe 3,70 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Reichelsheim, Flur 7, Flurstück 31, Ackerland, Im Schweiger, Größe 33,99 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Reichelsheim, Flur 7, Flurstück 37, Ackerland, Die Kettenweiden, Größe 104,76 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Reichelsheim, Flur 7, Flurstück 32, Ackerland, Im Schweiger, Größe 49,55 Ar,

sollen am Freitag, dem 12. Juli 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Zimmer Nr. 32, E-Geschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Karl Coburger in Reichelsheim (Wetterau).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- Ifd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 36 auf 18 872,— DM,
- Ifd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 549/2 auf 8 736,— DM,
- Ifd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 14 auf 64 880,— DM,
- Ifd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 31 auf 10 197,— DM,
- Ifd. Nr. 6, Flur 7, Flurstück 37 auf 41 909,— DM,
- Ifd. Nr. 7, Flur 7, Flurstück 32 auf 14 865,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 18. 4. 1985
Amtsgericht

2508

K 27/84: Das im Grundbuch von Gudensberg, Band 69, Blatt 2162, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Gudensberg, Flur 22, Flurstück 70/3, Hof- und Gebäudefläche, An der Trift (jetzt Kleine Trift 4), Größe 5,91 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Juli 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Erika Rohde, Gudensberg. Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 311 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 3. 5. 1985
Amtsgericht

2509

K 9/81: Das im Grundbuch von Dillich, Band 15, Blatt 388, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dillich, Flur 8, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, der Ziegenrain, Haus Nr. 22 1/2 (jetzt angeblich Am Bach 2), Größe 9,93 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Juli 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Klaus-Dieter Budnick und Inge geb. Holl, jetzt Baunatal, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61 250,— DM.

Die Vorschriften über ein Mindestgebot kommen nicht mehr zur Anwendung, weil im Termin am 22. Januar 1982 bereits der Zuschlag gem. § 74 a ZVG versagt worden ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 3. 5. 1985
Amtsgericht

2510

K 14/84: Der im Teileigentumsgrundbuch von Nieder-Liebersbach, Band 28, Blatt 1063, eingetragene Miteigentumsanteil von 263/1 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Nieder-Liebersbach, Flur 4, Flurstück 392/1, Hof- und Gebäudefläche, Weinbergstraße 16, Größe 7,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 (Dachgeschoß),

soll am Donnerstag, dem 8. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Daniel Pitz, Fürth-Lörzenbach. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Die nicht als Wohnungseigentum ausgewiesenen Räumlichkeiten werden tatsächlich als Wohnung genutzt und sind als solche ausgebaut. Nach der Mitteilung des Kreisbauamtes in Heppenheim vom 3. 12. 1984 ist die Genehmigung als Wohnung nach Erfüllung gewisser Auflagen möglich.

Es handelt sich um einen neuen Versteigerungstermin i. S. § 74 a Abs. IV ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 26. 4. 1985
Amtsgericht

2511

5 K 5/83: Das im Grundbuch von Pilgerzell, Band 22, Blatt 693, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Pilgerzell, Flur 3, Flurstück 3/17, Lieg.B. 238, Gebäude- und Freifläche, Kreuzweg 3, Größe 13,72 Ar, soll am Donnerstag, dem 10. Oktober 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Schreinermeister und Innenarchitekt Horst Werthmüller in Pilgerzell.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 450 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 30. 4. 1985

Amtsgericht

2512

K 64/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Orb, Band 225, Blatt 8682, Gemarkung Bad Orb,

Ifd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 4, 4 A, Größe 24,69 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ilse Kobari-Meinert geb. Meinert, Wilhelmstraße 4, 6200 Wiesbaden,

Herbert Meinert, Bahnhofstraße 14, 6482 Bad Orb, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 300 000,— DM (Hotel Bad Orber Hof mit Gästehaus und Schwimmballe).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Gelnhausen, 24. 4. 1985

Amtsgericht

2513

K 9/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Roth, Band 32, Blatt 1100,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Roth, Flur 9, Flurstück 61/1, Hof- und Gebäudefläche, Gelnhäuser Straße 42, Größe 21,75 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Michelmann, Karl-Fröb-Straße 7, 6480 Wächtersbach,

Roswitha Michelmann geb. Kalbitz, Mühlbachweg 35, 6460 Gelnhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 423 128,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 6. 5. 1985

Amtsgericht

2514

42 K 92/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langgöns, Band 120, Blatt 4576,

Ifd. Nr. 1, Flur 25, Nr. 193/3, Gebäude und Freifläche, Espenstraße 5 B, Größe 3,33 Ar,

Ifd. Nr. 2 zu 1, ein Sechstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 25, Nr. 191/3, Weg, Espenstraße, Größe 1,22 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Juli 1985,

9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sieglinde Rieder geb. Mai, 8229 Ainring.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 266 442,— DM,
Ifd. Nr. 2 auf 1 830,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 30. 4. 1985

Amtsgericht

2515

42 K 26/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wetterfeld, Band 25, Blatt 1063,

Ifd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 19/10, Hof- und Gebäudefläche, Cervinusstraße 38, Größe 13,81 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. August 1985, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1984 und 26. 6. 1984 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Bernhard Rühl und Heidemarie geb. Götz, Cervinusstraße 38, 6312 Laubach-Wetterfeld, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 366 038,17 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3. 5. 1985

Amtsgericht

2516

42 K 45/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burkhardtsfelden, Band 43, Blatt 1522,

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 168, Hof- und Gebäudefläche, Wasserstraße 31, Größe 2,43 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. August 1985, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Reinhold Stumpf, jetzt: Wasserstraße 31, 6301 Reiskirchen-Burkhardtsfelden,

b) dessen Ehefrau Inge Stumpf geb. Schimpke, jetzt: Wasserstraße 31, 6301 Reiskirchen-Burkhardtsfelden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 382,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 7. 5. 1985

Amtsgericht

2517

42 K 95/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Albach, Band 17, Blatt 528,

Ifd. Nr. 1, Flur 7, Nr. 83, Bauplatz, Graudornstraße, Größe 9,20 Ar (inzwischen mit einem eingeschossigen Wohngebäude bebaut),

soll am Donnerstag, dem 22. August 1985, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1984

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lothar Heinrich Schmelz, geb. am 6. 9. 1942, Fernwald-Albach,

b) Gemeinde Fernwald, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 232 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 7. 5. 1985

Amtsgericht

2518

42 K 160/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Fellingshausen, Band 42, Blatt 1504,

Ifd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 166/1 000 an dem Grundstück Fellingshausen, Flur 13, Nr. 121, Hof- und Gebäudefläche, Marschallstraße 4 A—4 E, Größe 14,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung, sowie der Garage Nr. 05; über den Terrassengarten ist eine Nutzungsregelung vereinbart;

soll am Donnerstag, dem 8. August 1985, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Kunkel, Steuerberater, Gertrudenstraße 1 b, Lübeck.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 303 842,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 7. 5. 1985

Amtsgericht

2519

2 K 19/84 u. a.: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wilsenroth, Band 38, Blatt 1275,

Ifd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 54/3, Hofraum, ober dem Dorf, Größe 1,11 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 55/1, Hof- und Gebäudefläche, Hochstraße 12, Größe 7,26 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Oktober 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1984, 10. 5. 1984, 13. 7. 1984, 25. 10. 1984 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Türk, Winfried, Hochstraße 12, 6255 Dornburg-Wilsenroth,

Türk, Maria, geb. Steinebach, Hochstraße 12, 6255 Dornburg-Wilsenroth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 8, Flurstück 55/1 auf 193 682,50 DM,
Flur 8, Flurstück 54/3 auf 3 330,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 29. 4. 1985

Amtsgericht

2520

42 K 80/83 und 257/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bischofsheim, Band 91, Blatt 3142, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 21, Flurstück 2/7, Hof- und Gebäudefläche, Fehenheimer Weg 61, Größe 12,76 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Bischofsheim, Flur 21, Flurstück 2/11, Hof- und Gebäudefläche, Am Griester Weg, Größe 12,20 Ar,

am Dienstag, dem 6. August 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 5. 1983 bzw. 15. 4. 1985 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Hermann Scherer,
 - b) Leonie Katharina Maria Scherer geb. Bennoit, — je zur Hälfte —
- Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
- a) BV Nr. 1 auf 1 246 000,— DM,
 - b) BV Nr. 2 auf 481 300,— DM,
- insgesamt auf 1 727 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 4. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

2521

42 K 200/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rodenbach, Band 126, Blatt 4566, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederrodenbach, Flur 16, Flurstück 220/10, Bauplatz, Schillerstraße (Einkaufszentrum), ohne Gebäude, Größe 2,06 Ar,

am Dienstag, dem 9. Juli 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

FHB Gesellschaft für Familien-Hausbau mbH, Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 960,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 2. 5. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

2522

42 K 15/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Klein-Auheim, Band 41, Blatt 2381, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Klein-Auheim, Flur 15, Flurstück 40/1, Hof- und Gebäudefläche, Dieselstraße 8, Größe 54,24 Ar,

am Freitag, dem 19. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Ott u. Wenzel KG Betonsteinwerk in Klein-Auheim.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 905 000,— DM.

Die Zuschlagsversagungsgründe gem. §§ 74a u. 85a ZVG gelten für diesen Termin nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 4. 1985 Amtsgericht, A.t. 42

2523

42 K 241/84 und 242/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kilianstädten, Band 123, Blatt 4161, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kilianstädten; Flur 11, Flurstück 58/7, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 10, Größe 5,81 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kilianstädten, Flur 11, Flurstück 58/8, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 8, Größe 8,34 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kilianstädten, Flur 11, Flurstück 58/3, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 20, Größe 8,15 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kilianstädten, Flur 11, Flurstück 57/2, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 10, Größe 4,00 Ar,

sowie das im Grundbuch von Kilianstädten, Band 76, Blatt 2750, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kilianstädten, Flur 11, Flurstück 58/4, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 22, Größe 7,72 Ar,

am Dienstag, dem 16. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- bzgl. Blatt 4161:
 - a) Herbert Nemetz,
 - b) Helga Nemetz, geb. Zeiss,
 - c) Erich Ruess,
 - d) Gerlinde Ruess geb. Nemetz, alle in 6369 Schöneck 1, — je zu einem Viertel —,
- bzgl. Blatt 2750:

- a) Herbert Nemetz,
 - b) Erich Ruess, — je zur Hälfte —.
- Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

- Blatt 4161:
- BV Nr. 2 auf 451 800,— DM,
 - BV Nr. 3 auf 585 900,— DM,
 - BV Nr. 4 auf 456 300,— DM,
 - BV Nr. 5 auf 104 500,— DM,
- Blatt 2750:
- BV Nr. 1 auf 996 000,— DM,
 - insgesamt auf 2 594 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 5. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

2524

42 K 198/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langenbergheim, Band 33, Blatt 1331, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenbergheim, Flur 1, Flurstück 115, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 13, Größe 5,67 Ar,

am Freitag, dem 5. Juli 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Carmen Kapeller geb. Olschewski.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 335 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 6. 5. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

2525

2 K 79/84: Das im Grundbuch von Fleisbach, Band 41, Blatt 1362, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fleisbach, Flur 3, Flurstück 46, Gebäude- und Freifläche, Mozartstraße 8, Größe 6,59 Ar,

soll am Freitag, dem 30. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heinz Hilscher und Doris geb. Palmerich in 6349 Sinn-Fleisbach, Mozartstraße 8, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 319 663,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 2. 5. 1985 Amtsgericht

2526

2 K 55/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Immenhausen, Band 85, Blatt 2614,

Gemarkung Immenhausen, Flur 5, Flurstück 286, Hof- und Gebäudefläche, Am Leutenhäuser Berg 19, Größe 11,25 Ar,

soll am Freitag, dem 23. August 1985, 10.00 Uhr, Saal 26, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Robert und Hannelore Visarius geb. Kramer, Immenhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 319 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 23. 4. 1985 Amtsgericht

2527

2 K 59/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hümme, Band 44, Blatt 1893,

Gemarkung Hümme, Flur 4, Flurstück 276/1, Hof- und Gebäudefläche, Sieler Straße 8, Größe 5,88 Ar,

soll am Freitag, dem 30. August 1985, 9.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herta Dröner geb. Arend, Hofgeismar-Hümme.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 147 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 23. 4. 1985 Amtsgericht

2528

K 64/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Carlsdorf, Band 8, Blatt 333,

Gemarkung Carlsdorf, Flur 2, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Heideweg, Größe 58,72 Ar,

soll am Freitag, dem 30. August 1985, 10.30 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 12. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fritz Brill und Dr. Bernhard Brill, 3520 Hofgeismar, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 903 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 12. 4. 1985 Amtsgericht

2529

2 K 77/82: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Veckerhagen, Band 54, Blatt 1228,

Gemarkung Veckerhagen, Flur 2, Flurstück 70/1, Grünland, Holzung, In der Olbe, Größe 130,22 Ar,

soll am Freitag, dem 23. August 1985, 8.30 Uhr, Saal 26, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1983

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedrich-Wilhelm Rudolph, geb. 26. 3. 1928, Knüllwald-Remsfeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 667,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 23. 4. 1985 Amtsgericht

2530

2 K 45/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Westuffeln, Band 23, Blatt 692, Gemarkung Westuffeln, lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 8/13, Hof- und Gebäudefläche, Wattbergstraße 1, Größe 7,69 Ar,

sowie der dazugehörige Anteil am Gemeindefort, das ist 1/113 an den im Grundbuch von Westuffeln, Band 22, Blatt 651, für die Gemeindefortberechtigten eingetragenen Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 26, Holzung, Struth, Größe 596,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 64/27, Holzung, Struth, Größe 241,68 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 65/27, Holzung, Struth, Größe 230,59 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 63/25, Holzung, Struth, Größe 376,18 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 62/25, Holzung, Struth, Größe 77,80 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 6, Holzung, vorm langen Berg, Größe 45,45 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 9, Holzung, vorm langen Berg, Größe 34,82 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 2, Holzung, Tilgengrund, Größe 16,30 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 5, Holzung, Schwarzer Morgen, Größe 158,25 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 5, Flurstück 10, Ackerland, Holzung, in den wüsten Ländern, Größe 1 234,33 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 6, Flurstück 23, Holzung, das Schachtener Triesch, Größe 274,11 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 8, Flurstück 3, Holzung, der Wahrberg, Größe 438,62 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 18, Flurstück 30, Holzung, Simeser Hof, Größe 119,23 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 18, Flurstück 31, Holzung, Simeser Hofwald, Größe 16,27 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 20, Flurstück 11, Holzung, Hagengrund, Größe 61,05 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 1, Flurstück 7, Holzung, vorm langen Berg, Größe 116,79 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 1, Flurstück 8, Holzung, vorm langen Berg, Größe 27,90 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 5, Flurstück 3, Holzung, Schwarzer Morgen, Größe 26,62 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 5, Flurstück 4, Holzung, Schwarzer Morgen, Größe 29,61 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 5, Flurstück 9, Holzung, In den wüsten Ländern, Größe 50,51 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 17, Flurstück 1, Holzung, das Loh, Größe 2 740,26 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 20, Flurstück 10, Holzung, Hagengrund, Größe 198,79 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 5, Flurstück 8/1, Holzung, die Lindenwalte, Größe 2 806,88 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 18, Flurstück 33, Holzung, das Loh, Größe 2 544,34 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 18, Flurstück 32, Holzung, Simeser Hofwald, Größe 826,76 Ar,

lfd. Nr. 27, Flur 19, Flurstück 6, Holzung, Uhlenbruch, Größe 540,12 Ar,

lfd. Nr. 28, Flur 5, Flurstück 8/2, Holzung, der Langenberg, Größe 46,95 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 5, Flurstück 1/2, Holzung, Tilgengrund, Größe 32,19 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 9, Flurstück 29/2, Holzung, Der Wahrberg, Größe 2 952,59 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 8, Flurstück 1/1, Holzung,

Der Wahrberg, Größe 2 377,70 Ar,

Flur 8, Flurstück 30/14, Straße — B 7 —, Größe 13,85 Ar,

Flur 8, Flurstück 30/3, Straße — B 7 —, Größe 52,56 Ar,

Flur 8, Flurstück 1/7, Weg, Der Wahrberg, Größe 6,19 Ar,

Flur 8, Flurstück 12/7, Unland (Gebüsch), Am Kabesack, Größe 0,30 Ar,

Flur 8, Flurstück 12/5, Unland (Gebüsch), Am Kabesack, Größe 0,02 Ar,

Flur 8, Flurstück 37/3, Weg, Am Kabesack, Größe 0,03 Ar,

soll am Freitag, dem 13. September 1985, 9.00 Uhr, Saal 26, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1982 und 9. 1. 1985 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

1. Erika Michel geb. Fiegehenn, Espenau-Schäferberg,

2. Helmut Fiegehenn, Calden-Westuffeln, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 3, Flurstück 8/13 und 1/113 Anteil am Gemeindefort (wirtschaftliche/dingliche Einheit) auf 116 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 23. 4. 1985 Amtsgericht

2531

64 K 252/83: Die Veröffentlichung in der Ausgabe vom 22. April 1985 unter Nr. 1965 wird dahin ergänzt, daß in einem früheren Versteigerungstermin der Zuschlag nach § 85a I ZVG versagt wurde.

3500 Kassel, 30. 4. 1985 Amtsgericht, Abt. 64

2532

5 K 12/84: Am Mittwoch, dem 11. September 1985, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Neustadt, Band 165, Blatt 5156, auf den Namen des Ludwig Kirchner, Leipziger Straße 55, 3577 Neustadt/Hess. 1, eingetragenen Grundstückshälften,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 65/1, Grünland, Der Tiefenbach, Größe 51,75 Ar,

Flur 5, Flurstück 65/2, Grünland, Der Tiefenbach, Größe 51,75 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 39/2, Ackerland, In den Semesen, Größe 25,39 Ar,

Flur 5, Flurstück 39/1, Ackerland, In den Semesen, Größe 25,39 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Neustadt/Hess. (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a ZVG festgesetzt worden für

Grundstück Nr. 3 auf 7 762,50 DM,

Grundstück Nr. 4 auf 5 078,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 2. 5. 1985 Amtsgericht

2533

5 K 57/81 u. a.: Am Mittwoch, dem 4. September 1985, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Schweinsberg, Band 35, Blatt 1189, auf den Namen des Malermeisters Hans Gontermann und Hildegard Gontermann geb. Dickel, Biegenstraße 26, 3570 Stadallendorf-Schweinsberg, — je zur ideellen Hälfte —, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 108, Gartenland, Breite Wiese, Größe 4,01 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Biegenstraße 26, Größe 6,02 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG festgesetzt worden für

Grundstück Nr. 6 auf 2 000,— DM,

Grundstück Nr. 9 auf 226 540,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 3. 5. 1985 Amtsgericht

2534

5 K 45/84: Am Mittwoch dem 18. September 1985, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Schweinsberg, Band 35, Blatt 1179, auf den Namen der Frau Margot Gontermann geb. Schneckenburger, Talstraße 32, 3570 Stadallendorf-Schweinsberg, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 251, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße 32, Größe 4,04 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt worden auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 7. 5. 1985 Amtsgericht

2535

9 K 92/84: Folgendes Wohnungs- und Teileigentum;

A) Bremthal, Band 38, Blatt 1206:
lfd. Nr. 1: 192/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 18, Flurstück 276, Hof- und Gebäudefläche, Waldallee 69, 71, 73, 75, Größe 62,33 Ar,

Flur 18, Flurstück 267, Weg, Waldallee, Größe 1,83 Ar,

Flur 18, Flurstück 270, Weg, Waldallee, Größe 6,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Waldallee 75, im Erdgeschoß rechts, nebst Keller (Nr. 202 des Aufteilungsplanes);

B) Bremthal, Band 52, Blatt 1638:

lfd. Nr. 1: 22/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 18, Flurstück 271, Hof- und Gebäudefläche, Waldallee 67, Größe 36,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem offenen Pkw-Abstellplatz (Nr. 162 des Aufteilungsplanes);

soll am Dienstag, dem 23. Juli 1985, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Werner Siebert in 6239 Eppstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnung zu A) auf 207 000,— DM

Pkw-Abstellplatz zu B) auf 8 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 2. 5. 1985 Amtsgericht, Abt. 9

2536

9 K 122/84: Folgender Grundbesitz, — zur Hälfte —, eingetragen im Grundbuch von Hornau, Band 47, Blatt 1615, lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 261, Ackerland, An der Niederhofheimerhohl, Größe 3,79 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 260, Ackerland, An der Niederhofheimerhohl, Größe 5,18 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 148/1, Ackerland, Zwölf Morgen, Größe 1,36 Ar, Flur 7, Flurstück 148/2, Ackerland, Zwölf Morgen, Größe 10,20 Ar, soll am Donnerstag, dem 1. August 1985, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) bezüglich des halben Grundbesitzes: Rudolf Elzenheimer in Kelkheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für jeweils die Hälfte von
 lfd. Nr. 2 auf 1 326,50 DM,
 lfd. Nr. 3 auf 1 813,— DM,
 lfd. Nr. 4 auf 4 046,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6240 Königstein im Taunus, 6. 5. 1985
 Amtsgericht, Abt. 9**

2537

1 K 112/83 u. a.: Die im Grundbuch von Sachsenhausen, Band 37, Blatt 146, eingetragenen je ein Viertel Anteile der Eheleute Günter und Irmgard Langendorf an dem Grundstück,

Gemarkung Sachsenhausen, Flur 2, Flurstück 258/5, Hof- und Gebäudefläche, Wildunger Straße 18, Größe 8,48 Ar, sollen am Montag, dem 26. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der genannten Anteile am 23. 11. 1983 und 16. 5. 1984 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

- 1) Arbeiter Günter Langendorf,
- 2) Irmgard Langendorf geb. Hosbach, beide in Waldeck 1, Wildunger Straße 18 a.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

den Miteigentumsanteil
 Günter Langendorf auf 56 622,— DM,
 den Miteigentumsanteil
 Irmgard Langendorf auf 56 622,— DM
 als Gesamtwert der
 Miteigentumsanteile auf 113 244,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3540 Korbach, 7. 5. 1985
 Amtsgericht**

2538

1 K 92/84: Die im Grundbuch von Sudeck, Band 9, Blatt 236, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 130/5, Hof- und Gebäudefläche, Auf den Suden 29, Größe 10,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 130/14, Hof- und Gebäudefläche, Auf den Suden, Größe 13,70 Ar,

sollen am Freitag, dem 23. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Seiler, Willi Bauunternehmer, geb. 16. 10. 1924, Huthmacherstraße 9—11, Frankfurt am Main-Sindlingen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 521 408,— DM (davon entfallen auf das Grundstück 475 000,— DM und auf das Zubehör 46 408,— DM),

Grundstück Nr. 2 auf 84 000,— DM, Gesamtwert auf 605 408,— DM.

Im Termin vom 6. Mai 1985 wurde der Zuschlag gem. § 85a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3540 Korbach, 7. 5. 1985
 Amtsgericht**

2539

7 K 51/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Mensfelden, Band 61, Blatt 1892,

lfd. Nr. 1, Flur 62, Flurstück 97, Bauplatz, Gartenstraße, Größe 5,61 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Juli 1985, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 8. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Helene Johanna Schumacher geb. Lieber,
- b) Inge Rücker geb. Schumacher, beide in Hünfelden-Mensfelden, Rammeltstraße 16, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 349 000,— DM (das Grundstück ist bebaut, Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und integrierter Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 2. 1985
 Amtsgericht**

2540

7 K 109/82: Der im Grundbuch von Wehrda, Band 79, Blatt 2475, unter lfd. Nr. 1 eingetragene Miteigentumsanteil, 105/10 000 an dem vereinigten Grundstück Wehrda,

Flur 12, Flurstück 105/12, Hof- und Gebäudefläche, Platz, Ernst-Lemmer-Straße 14, Größe 71,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und an einem Kellerraum im Kellergeschoß, lt. Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 25. Juli 1985, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Köhler, Claus Dieter, geb. am 14. 5. 1947, Am Salzpfad 18, 6382 Friedrichsdorf.

Der Wert des Objekts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 171 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3550 Marburg, 22. 4. 1985
 Amtsgericht, Abt. 7**

2541

7 K 52/84: Der im Grundbuch von Elnhausen, Band 22, Blatt 706, eingetragene Miteigentumsanteil von 679,93/1 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Elnhausen, Flur 12, Flurstück 73/7, Hof- und Gebäudefläche, In der Struth 17, Größe 7,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Unter-, Erd- und Dachgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 5. September 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Dr. Adolf Cohrs in Marburg-Elnhausen,
- Josefa Clara Cohrs geb. Quante in Marburg-Elnhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Objekts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 286 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3550 Marburg, 29. 4. 1985
 Amtsgericht**

2542

K 27/83: Das im Grundbuch von Rothenberg, Band 25, Blatt 870, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rothenberg, Flur 1, Flurstück 18/16, Hof- und Gebäudefläche, Im Ort, Größe 7,06 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Juli 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, S-Obergeschoß, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Willi Volk.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 386 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6120 Michelstadt, 1. 4. 1985
 Amtsgericht**

2543

K 72/83: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 92, Blatt 3371, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 8, Flurstück 540, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße, Größe 8,66 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Juli 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1a) Hans Bäumig,
- b) Irmgard Bäumig u. Köhler, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 326 940,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6120 Michelstadt, 1. 4. 1985
 Amtsgericht**

2544

K 13/84: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 100, Blatt 3591, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 3, Flurstück 217/2, Hof- und Gebäudefläche, Stadtring 32, Größe 3,46 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Juli 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Horst Jacobi.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 13. 3. 1985 Amtsgericht

2545

K 111/82: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 51, Blatt 2153, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 2, Flurstück 467, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 7, Größe 7,06 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Juli 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hasan Öztürk.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 183 140,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 1. 4. 1985 Amtsgericht

2546

K 44/84: Das im Grundbuch von Brensbach, Band 35, Blatt 1577, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brensbach, Flur 5, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche, Hochstraße 19, Größe 7,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. Juli 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schlösser Hermann Karl Flath in Brensbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 385 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 24. 4. 1985 Amtsgericht

2547

K 14/84: Die im Grundbuch von Ober-Kainsbach, Band 13, Blatt 491, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Kainsbach, Flur 9, Flurstück 43, Grünland, Stockwiesen, Größe 4,13 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Kainsbach, Flur 9, Flurstück 42, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 26, Größe 7,09 Ar,

sollen am Dienstag, dem 23. Juli 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Georg Schellhaas,

b) Ilona Schellhaas, geb. Leinberger, beide in Ober-Kainsbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 9 Nr. 43 auf 2 500,— DM,

Flur 9 Nr. 42 auf 215 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 30. 4. 1985 Amtsgericht

2548

K 78/84: Das im Grundbuch von Seckmauern, Band 25, Blatt 987, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seckmauern, Flur 1, Flurstück 181, Ackerland (bebaut), Jocksberg, Größe 4,79 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Juli 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Carlo Rupprecht,

b) Christel Rupprecht geb. Löhr, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 198 740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 13. 3. 1985 Amtsgericht

2549

1 K 3/84: Die im Grundbuch von Gettenau, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band 29, Blatt 1452, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Gettenau,

Flur 1, Flurstück 316, Gartenland, im Ort, Größe 11,37 Ar,

Flur 3, Nr. 399, Gartenland, am Schwemsee, Größe 6,74 Ar,

sollen am Montag, dem 9. September 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Raum 1, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Reinhard Naumann, Am Kirschberg 31, 6380 Bad Homburg,

b) Frieda Naumann geb. Ulrich, Hauptstraße 40, 6363 Echzell-Gettenau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1 Nr. 316 auf 13 644,— DM,

Flur 3 Nr. 399 auf 5 392,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 30. 4. 1985 Amtsgericht

2550

1 K 46/84: Die im Grundbuch von Nidda, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band 45, Blatt 2300, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Nidda,

Flur 1, Nr. 666, Hof- und Gebäudefläche, Bismarckstraße 5, Größe 5,64 Ar,

Flur 1, Nr. 665/2, Gartenland, Am Heiligen Kreuz, Größe 9,18 Ar,

sollen am Montag, dem 16. September 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Marianne Lang geb. Haffmanns,

b) Horst Steinmetz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1 Nr. 666 auf 146 800,— DM,

Flur 1 Nr. 665/2 auf 41 770,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 2. 5. 1985 Amtsgericht

2551

7 K 208/83: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 128, Blatt 5094, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Dietzenbach, Flur 26, Flurstück 38/6, LB 1480, Betriebsge-

lände, Am Hirschhügel 2—8, Größe 193,52 Ar,

am Dienstag, dem 16. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hermann Schäler, Bauunternehmen in Berlin-Schmargendorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 4. 1985 Amtsgericht

2552

7 K 51 — 59/84; 7 K 190 — 193/83: Durch Zwangsvollstreckung sollen folgende in den Wohnungsgrundbüchern von Offenbach am Main eingetragene Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 4, Flurstück 62/3, Hof- und Gebäudefläche, Bettinastraße 5, 7, 9, Größe 48,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am Donnerstag, dem 4. Juli 1985, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Eheleute Wilfried und Karin Scheib geb. Michael in Kelsterbach, — je zur Hälfte —, bzw. Karin Scheib geb. Michael in 7 K 55-59/84.

Blatt 17.862:

41/10 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. A 1.02 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. E 1, Wert: 90 000,— DM,

Blatt 17.863:

41/10 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. A 1.03 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. E 2, Wert: 90 000,— DM,

Blatt 17.864:

41/10 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. A 1.04 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. E 3, Wert: 90 000,— DM,

Blatt 17.886:

41/10 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. C 1.27 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. E 17, Wert: 93 000,— DM,

Blatt 17.959:

92/10 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. A 4.01 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. T 4, Wert: 194 000,— DM,

Blatt 17.962:

41/10 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. A 4.04 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. E 30, Wert: 93 000,— DM,

Blatt 17.963:

45/10 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. A 4.05 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. T 5, Wert: 108 000,— DM,

Blatt 17.964:

45/10 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. A 4.06 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. T 6, Wert: 108 000,— DM,

Blatt 17.965:

51/10 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. A 4.07 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. T 7,
Wert: 118 000,— DM,

Blatt 17.887:

41/10 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. C 1.28 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. E 18,
Wert: 90 000,— DM,

Blatt 17.888:

41/10 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. C 1.29 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. E 19,
Wert: 90 000,— DM,

Blatt 17.889:

41/10 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. C 1.30 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. E 20,
Wert: 90 000,— DM,

Blatt 17.890:

41/10 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. C 1.31 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. E 34,
Wert: 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 4. 1985

Amtsgericht

2553

7 K 173/84: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 332, Blatt 9832, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 12, Flurstück 4/3, LB 6602, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Rosenhöhe 7, Größe 26,16 Ar,
am Mittwoch, dem 24. Juli 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Günther Fischer,
b) Adele Fischer geb. Kirstein, beide in Offenbach am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 30. 4. 1985

Amtsgericht

2554

7 K 175/84 verb. m. 7 K 176/84: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 220, Blatt 7852, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Dietzenbach, Flur 9, LB 4305,

lfd. Nr. 1, Flurstück 353, Hof- und Gebäudefläche, Nordweststraße 47, Größe 3,69 Ar,
lfd. Nr. 2, Flurstück 371/4, Hof- und Gebäudefläche, Nordweststraße, Größe 0,18 Ar,
sowie der 1/16 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flurstück 371/18, Bauplatz, Nordweststraße, Größe 1,92 Ar,
am Mittwoch, den 7. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Waltraud Enz geb. Reiter, Atzelgift.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	440 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	8 800,— DM,
lfd. Nr. 3 (Anteil) auf	2 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 4. 1985

Amtsgericht

2555

7 K 150/82: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bieber, Band 204, Blatt 7112, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 1, Flurstück 714/6, Hof- und Gebäudefläche, Oberhofstraße 49 A, Größe 4,33 Ar,
am Montag, dem 5. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helga Grunert geb. Preiss, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 680 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 4. 1985

Amtsgericht

2556

7 K 155/82: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bieber, Band 143, Blatt 5257, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Bieber, Flur 1, Flurstück 714/7, LB 1490, Hof- und Gebäudefläche, Oberhofstraße 49, Größe 8,86 Ar,
am Montag, dem 5. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Josefa Preiss geb. Jordan, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 720 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 4. 1985

Amtsgericht

2557

K 32/84: Folgendes Grundeigentum — zum halben Miteigentumsanteil —, eingetragen im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 120, Blatt 4134, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 7, Flurstück 232/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchplatz 10 und 11, Größe 2,46 Ar,
soll am Freitag, dem 30. August 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Erdgeschoß, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrzeugmeister Reiner Jordan, geb. 14. 5. 1940, wohnhaft Kirchplatz 11 in 6442 Rotenburg a. d. Fulda, — zur Hälfte —.

Der Wert des halben Miteigentumsanteiles des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 22. 4. 1985

Amtsgericht

2558

4 K 14/82: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 283, Blatt 10587, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 16, Flurstück 128/7, Gebäude- und Freifläche, Bodenheimer Straße 7, Größe 4,48 Ar, soll am Donnerstag, dem 11. Juli 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ludwig-Dörfler-Allee 9, 6090 Rüsselsheim, Zimmer 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Doerr,
Martha Doerr,
Heinrich Lotter,
Elisabeth Lotter, alle Rüsselsheim, — je zu einem Viertel —.

Der Verkehrswert wurde auf 340 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 2. 5. 1985

Amtsgericht

2559

K 26/84: Das im Grundbuch von Frielendorf, Band 19, Blatt 593, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spieskappel, Flur 1, Flurstück 66/3, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße 4, Größe 8,67 Ar,
soll am Freitag, dem 5. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Rodinger, geb. am 28. 8. 1936,
Christa Rodinger geb. Balzer, geb. am 31. 10. 1937, Rosenstraße 4, Frielendorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 292 080,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 14. 1. 1985

Amtsgericht

2560

3 K 62/83: Das im Grundbuch von Hausen, Band 19, Blatt 520, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 5, Flurstück 84, Hof- und Gebäudefläche, Ferienpark 95, Größe 6,70 Ar,
soll am Freitag, dem 5. Juli 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Zimmer 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Jung, geb. 1. 7. 1938, Schillerweg 4, 75773 Sinzheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 127 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 14. 1. 1985

Amtsgericht

2561

K 50/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 168, Blatt 5988,

lfd. Nr. 1: 3 169/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nie-

der-Roden, Flur 9, Flurstück 918/6, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, Größe 141,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Frankfurter Straße 84, III. Obergeschoß links, Mitte, sowie ein dazugehöriges Sondernutzungsrecht an einer Terrasse, im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichnet; beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

soll am Donnerstag, dem 4. Juli 1985, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Ciselstraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhold Kohl, Frankfurter Straße 84 — Tür 11 —, 6054 Rodgau 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 104 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 10. 5. 1985 Amtsgericht

2562

5 K 11/84: Das im Grundbuch von Wernborn, Band 50, Blatt 1574, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wernborn, Flur 1, Flurstück 169/1, Gebäude- und Freifläche, Forsthausstraße 27, Größe 3,49 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Juli 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Heger und Gertrud Heger geb. Werth, Usingen, Stadtteil Wernborn, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM.

Der Wert der von dem Versteigerungsverfahren miterfaßten Zubehörgegenstände ist auf 47 815,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 3. 5. 1985 Amtsgericht

2563

5 K 71/83: Die im Grundbuch von Oberreifenberg, Band 33, Blatt 1065, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 4, Flurstück 23/3, Weg am Galgen, Größe 0,32 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 4, Flurstück 23/4, Weg am Galgen, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 4, Flurstück 22/4, Bauplatz, Weilbergstraße 1A, Größe 8,80 Ar,

sollen am Dienstag, dem 30. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rechtsanwalt und Notar Peter Radke,
b) dessen Ehefrau Anne Elisabeth Radke geb. Heinemann, Schmitzen OT Oberreifenberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 800,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 4 auf 550,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 6 auf 193 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 3. 5. 1985 Amtsgericht

2564

3 K 2/83: Folgende Teilerbaurechte, eingetragen im Teilerbaugrundbuch von Wetzlar,

sollen am Mittwoch, dem 3. Juli 1985, 8.45 Uhr, Zimmer 206, II. Obergeschoß, Wetzlar, Wertherstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1.) Band 266, Blatt 9096: 134/10 000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Wetzlar, Band 264, Blatt 9014, als Belastung der im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 177 verzeichneten Grundstücke,

Flur 14, Flurstück 330/2, Größe 33,99 Ar,
Flur 14, Flurstück 330/3, Größe 0,06 Ar,
Flur 14, Flurstück 330/4, Größe 0,06 Ar,
Flur 14, Flurstück 330/5, Größe 0,26 Ar,
Flur 14, Flurstück 330/6, Größe 0,35 Ar,
Flur 14, Flurstück 330/7, Größe 0,69 Ar,
Flur 14, Flurstück 330/8, Größe 0,13 Ar,
Flur 14, Flurstück 330/9, Größe 0,05 Ar,

in Abt. II, lfd. Nr. 17, für die Dauer von 99 Jahren, beginnend am 1. 12. 1976 eingetragen ist.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem in dem Aufteilungsplan Nr. 001 und 002 mit Nr. 1001 bezeichneten Laden in den Ebenen -1 und -2 bestehend aus: 1 Verkaufsraum, 1 Tee-Küche, 1 WC mit Vorraum, 1 Leiterraum, des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden.

2. Band 266 Blatt 9071: 4/10 000 Anteil an dem unter Ziffer 1 beschriebenen Erbbaurecht.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem in dem Aufteilungsplan Nr. 000 mit Nr. 001 bezeichneten Vitrine in der Ebene -0 bestehend aus: 1 Vitrine — des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden.

3. Band 266 Blatt 9072: 8/10 000 Anteil an dem unter Ziffer 1 beschriebenen Erbbaurecht.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der im Aufteilungsplan Nr. 000 mit Nr. 002 bezeichneten Vitrine in der Ebene -0 bestehend aus: 1 Vitrine — des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden.

Die Verpflichtung zur Duldung und zum Anschluß an das eigene Leitungs- Ver- und Entsorgungsnetz ist als Regelung des Verhältnisses der Raumeigentümer untereinander im Sinne der §§ 15 Abs. 1, 10 Abs. 2 WEG getroffen. Zugangsrecht der Sondereigentümer, sowie Duldungspflicht von Leitungen gem. Inhalt des § 3 des Teil B der Teilungserklärung vom 11. Juli 1979 ist als Regelung des Verhältnisses der Raumeigentümer untereinander gem. §§ 15 Abs. 1, 10 Abs. 2 WEG getroffen.

An Sonderflächen des gemeinschaftlichen Eigentums sind besondere Benutzungsvereinbarungen auf Dauer gem. §§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 2 WEG getroffen.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 11. Juli 1979, 24. Juli und 28. Oktober 1980 Bezug genommen.

Die Aufteilungspläne befinden sich im Grundbuch von Wetzlar, Band 238, Blatt 8232.

Zur Veräußerung der Teilerbaurechte oder Teilen von ihnen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Grundstückseigentümerin.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauträger- und Verwaltungsgesellschaft Wetzlar Domplatz mbH. in Wetzlar.

Als Eigentümerin der mit den Teilerbaurechten belasteten Grundstücke ist die Stadt Wetzlar eingetragen.

Im Versteigerungstermin am 13. März 1985 ist der Zuschlag gemäß § 85a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Band 266 Blatt 9069 auf 280 000,— DM,
Band 266 Blatt 9071 auf 8 500,— DM,
Band 266 Blatt 9072 auf 17 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 23. 4. 1985 Amtsgericht

2565

61 K 65/83: Das im Grundbuch von Blebrich, Band 358, Blatt 8791, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biebrich, Flur 18, Flurstück 159/1, Hof- und Gebäudefläche, Nassauer Straße 42, Größe 7,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. August 1985, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Richard Ott und Karin Christel Ott, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 571 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 3. 5. 1985 Amtsgericht

2566

61 K 75/81: Der im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 419, Blatt 26 879, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 41, Flurstück 676/107, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 27, Größe 7,45 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Oktober 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Ursula Horn in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 402 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 24. 4. 1985 Amtsgericht

2567

2 K 61/81: Das im Grundbuch von Witzenhäusern, Band 98, Blatt 2132, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Witzenhäusern, Flur 16, Flurstück 6/11, Hof- und Gebäudefläche, in der Aue 29, Größe 10,28 Ar,

Flur 16, Flurstück 6/12, Betriebsgelände, in der Aue, Größe 0,02 Ar,

soll am Montag, dem 8. Juli 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhäusern, Walburger Straße 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Adalbert Huther, in der Aue 29, 3430 Witzenhäusern 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhäusern, 6. 5. 1985 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 164 in der Gemarkung Groß-Gerau, Kreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt

Die im Zuge der Kreisstraße 164 in der Gemarkung Groß-Gerau der Stadt Groß-Gerau im Kreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 3,218 neu (bei km 3,204 der K 164 alt)
bis km 3,743 neu (an der B 44 zwischen
Groß-Gerau und Mörfelden) = 0,525 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1985 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 164.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreisrat des Kreises Groß-Gerau, 6080 Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 4, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

6080 Groß-Gerau, 9. Mai 1985

Der Kreisrat
des Kreises Groß-Gerau

Öffentliche Ausschreibungen

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. Ausbau der K 112 zwischen Bad Salzschlirf und der B 254, Bau-Stat. 0+076 bis 2+290.

Wesentliche Leistungen:

- rd. 20 000 m³ Erdbewegung
- rd. 16 000 t Frostschuttschicht
- rd. 13 000 m² bit. Tragschicht, 10 cm dick
- rd. 12 500 m² Fahrbahndecke, 4 cm dick
- rd. 1 400 m² Geh- und Radwege
und sonstige Nebenarbeiten.

Vollendung der Ausführung: 31. Oktober 1986.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 60,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 53-609, mit dem Vermerk: „Ausbau K 112 Bad Salzschlirf — B 254“ zu leisten.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: Donnerstag, 27. Juni 1985, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 16. August 1985.

6400 Fulda, 9. Mai 1985

Hessisches Straßenbauamt

DARMSTADT: Ausschreibung der Schienenfugen- und Pflasterfugenvergüßarbeiten, die bei dem Bau des bes. Bahnkörpers in der Frankfurter Straße von Rhönring bis Nordbahnhof anfallen — einschließlich der Lieferung der Spezialfugen-Vergüßmasse.

Die Baumaßnahme erstreckt sich auf eine Länge von ca. 1 000 m.

Umfang der Arbeiten einschließlich Materiallieferung:

- ca. 4 000 m Schienenfugen vergießen
- ca. 7 000 m² Pflasterfugen vergießen

Die Arbeiten müssen überwiegend während des Straßenbahnbetriebes vorgenommen werden.

Baubeginn: schnellstens nach Auftragserteilung.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort bei der Hessischen Elektrizitäts AG, Abteilung Zentraler Einkauf, Jägertorstraße 207, 6100 Darmstadt abgeholt werden.

Schriftliche Anforderungen auf Zusendung von Angebotsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

Angebotsöffnung ist am 24. Mai 1985, 10.00 Uhr, bei der v. g. Abteilung.

6100 Darmstadt, 6. Mai 1985

Hessische Elektrizitäts-AG

Horizontalbohrungen — Rohrvortrieb für Unterkreuzungen auch durch Felsen Krippner 8764 Kleinheubach (09371) 4235/4242

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden die nachstehend aufgeführten Arbeiten für die Erweiterung Gebäude 451, West, öffentlich ausgeschrieben.

Nr. Oe 51/85: Rohbauarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 79 000 m³ umbauter Raum für Umschlaghallen
ca. 16 000 m³ umbauter Raum eines Bürogebäudes

Unkostengebühr: 130,— DM
Schlußtermin für die Anforderung: 3. Juni 1985
Vorgesehene Ausführungszeit: ca. 3. Quartal 1985 bis 1. Quartal 1986

Submissionstermin: Ende Juni 1985
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69 / 6 90 23 53

Nr. Oe 52/85: Sanitärarbeiten

ca. 95 000 m³ umbauter Raum

Unkostengebühr: 80,— DM
Schlußtermin für die Anforderung: 21. Juni 1985
Vorgesehene Ausführungszeit: ca. 4. Quartal 1985 bis 3. Quartal 1986

Submissionstermin: September 1985
Weitere Auskünfte: Tel.: 0 69 / 6 90 66 61

Nr. Oe 53/85: Sprinklerarbeiten

ca. 1 300 Stück Sprinklerköpfe mit anteiligem Rohrnetz, Sprinklerzentrale mit Zwischenbehälter, Druckluftwasserkessel, Pumpe, 3 Naß- und 1 Trockenalarmventil-Station sowie eine Sprühflutanlage

Unkostengebühr: 120,— DM
Schlußtermin für die Anforderung: 21. Juni 1985
Vorgesehene Ausführungszeit: ca. 4. Quartal 1985 bis 3. Quartal 1986

Submissionstermin: September 1985
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69 / 6 90 66 61

Nr. Oe 54/85: Heizungsarbeiten

Die Frachthalle erhält eine Deckenstrahlungsheizung, in den Büros sind örtliche Heizflächen 10 ha Betriebsdruck vorzuziehen. Zentrale mit Armaturen, Pumpen, Regelung und Zlt.

Unkostengebühr: 80,— DM
Schlußtermin für die Anforderung: 21. Juni 1985
Vorgesehene Ausführungszeit: ca. 4. Quartal 1985 bis 3. Quartal 1986

Submissionstermin: September 1985
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69 / 6 90 66 61

Nr. Oe 55/85: Klima-Lüftung

Be- und Entlüftungsanlagen für die Sozialräume, Batterieladestation, Toiletten-Entlüftung sowie Fensterklimageräte, Gesamtluftleistung ca. 70 000 m³/h

Unkostengebühr: 80,— DM
Schlußtermin für die Anforderung: 21. Juni 1985
Vorgesehene Ausführungszeit: ca. 4. Quartal 1985 bis 3. Quartal 1986

Submissionstermin: September 1985
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69 / 6 90 66 69

Nr. Oe 56/85: Dachdeckerarbeiten

ca. 6 500 m² Flachdacheindeckung in Warmdachbauweise

Unkostengebühr: 30,— DM
Schlußtermin für die Anforderung: 21. Juni 1985
Vorgesehene Ausführungszeit: ca. 1. Quartal 1986 bis 2. Quartal 1986

Submissionstermin: September 1985
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69 / 6 90 23 53

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Den Anforderungen — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Unkostengebühr auf das Postscheckkonto der FAG Nr. 44 127-600 beim Postscheckamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 9. Mai 1985

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen

Zu besetzen ist der Dienstposten eines/einer

Verwaltungssachbearbeiters/in

spätestens zum 1. Juni 1985.

Dem/der einzigen Sachbearbeiter/in des Instituts obliegen: Berechnen der Angestelltenvergütungen, Löhne, Versorgungsbezüge, Reisekosten, Beihilfen, Rechnungswesen, Registratur. Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe V c BAT bewertet, Eingruppierung erfolgt nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen.

Anforderungsprofil:

Ausbildungsstand eines/ einer Inspektors/Inspektorin bzw. eines/ einer Verwaltungsfachangestellten bzw. gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen.

Bitte richten Sie Bewerbungen an das **Chemotherapeutische Forschungsinstitut, Georg-Speyer-Haus zu Frankfurt am Main, Paul-Ehrlich-Straße 42-44, 6000 Frankfurt am Main 70, Tel. (0 69) 63 60 16.**

In der Kreisstadt Friedberg (Hessen),

ca. 24 000 Einwohner (Kernstadt ca. 17 000 Einwohner und 5 Stadtteile), ist die Stelle des/der

hauptamtlichen Ersten Beigeordneten (Vertreter/in des Bürgermeisters)

zu besetzen.

Es ist beabsichtigt, dem/der Beigeordneten folgende Aufgabengebiete zuzuweisen:

Haupt- und Personalverwaltung, Standesamt, Sport, allgemeine Ordnungsaufgaben, Jugend und Soziales, Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich Ausstellungen und Messen.

Die Änderung der Aufgabenzuweisung bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine tatkräftige verantwortungsbewußte Persönlichkeit mit guten organisatorischen Fähigkeiten und möglichst umfangreichen kommunalpolitischen Erfahrungen. Verwaltungserfahrung ist erwünscht.

Die Amtsbezüge richten sich entsprechend der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung - HKomBesV - vom 20. September 1979 nach Besoldungsgruppe B 2 (BBO).

Das Wohnen am Dienstort ist erwünscht.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Dienstantritt am 1. September 1985.

Bewerbungen sind bis zum 14. Juni 1985 (Datum des Poststempels) mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild neuesten Datums, lückenlosen Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen (einschließlich Zeugnissen) und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Hauptamtlicher Erster Beigeordneter“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Helmut Nüchter, Bismarckstraße 2 (Stadthaus), 6360 Friedberg (Hessen).**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Bei der Stadt Friedrichsdorf, Hochtaunuskreis,

ist die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin

neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979 (z. Z. B 3).

Gesucht wird eine tatkräftige Persönlichkeit, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und die für das Amt erforderliche Eignung besitzt.

Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Kommunalverwaltung und Personalführung sind erwünscht.

Der Bewerber/die Bewerberin soll in der Lage sein, die Entwicklung einer aufstrebenden Stadt tatkräftig und zielstrebig zu fördern.

Dem Magistrat der Stadt Friedrichsdorf gehören als hauptamtliche Mitglieder der Bürgermeister und der Erste Stadtrat an.

Die Stadt Friedrichsdorf ist mit rd. 24 000 Einwohnern Siedlungsschwerpunkt und liegt am Südrand des Taunus mit guten Verkehrsverbindungen nach Frankfurt am Main.

Die Stadt hat eine vorteilhafte Wirtschaftsstruktur und allgemeinbildende Schulen bis zum Abitur.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisablichtungen, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen sind in verschlossenem Umschlag bis spätestens 8. Juni 1985 unter Angabe des Kennworts „Bürgermeister“ zu richten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Frank Foucar, Rathaus (Hugenottenstraße 55), 6382 Friedrichsdorf.**



z. B.

akten-mikroverfilmung
auf ergänzbarem mikro-fiche

Praunheimer Werkstätten
für Behinderte
Werkstatt Höchst

Höchster Bahnstraße 2
6230 Frankfurt a. M. 80
☎ 069 / 31 30 51

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhette gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgironkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 20 vom 20. Mai 1985 beträgt 48 Seiten.